

RAHMENSTOFFPLAN

**FÜR DIE AUSBILDUNG DER GERICHTS-
VOLLZIEHERINNEN UND GERICHTSVOLL-
ZIEHER IN BAYERN, SACHSEN, SACHSEN-
ANHALT UND THÜRINGEN**

Stand: 15. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Gesamtübersicht über die in den einzelnen Lehrgebieten vorgesehenen Unterrichtsstunden und Klausuren	10
Einführende Ausbildung.....	14
I. Allgemeine Einführung in die juristische Methodenlehre.....	16
II. Lern- und Arbeitstechnik.....	18
III. Verfassungsrecht/Europarecht.....	20
IV. Verwaltungsrecht und Verwaltungsvollstreckung.....	25
V. Beamtenrecht.....	35
VI. Gerichtsvollzieherordnung.....	40
VII. Zivilrecht.....	44
VIII. Handels-, Firmen- und Gesellschaftsrecht.....	52
IX. Zivilprozessrecht.....	64
X. Zwangsvollstreckungsrecht.....	72
XI. Zustellungsrecht.....	129
XII. Grundlagen der sozialen Sicherung.....	135
XIII. Insolvenzrecht.....	137
XIV. Wertpapierrecht.....	143
XV. Kostenrecht.....	151
XVI. Strafrecht/Strafprozessrecht.....	159
XVII. Einweisung in die Vorstellung der Anwenderprogramme.....	166
XVIII. Gefahrenerkennung und Gefahrenvermeidung.....	167
Praktische Ausbildung I.....	182
Fachtheoretischer Lehrgang B.....	183
XIX. Gerichtsvollzieherordnung.....	172
XX. Büromanagement.....	180
XXI. Datenschutz und Datensicherheit im Gerichtsvollzieherbüro.....	188
XXII. Zwangsvollstreckungsrecht.....	190
XXIII. Zustellungsrecht.....	198
XXIV. Kostenrecht.....	200
XXV. Wertpapierrecht.....	201
XXVI. Verwaltungsvollstreckung.....	202
XXVII. Sozialpsychologie/Gesprächsführung, Motivation/Interkulturelle Kommunikation.....	203
XXVIII. Umgang mit belastenden Ereignissen im Berufsalltag.....	205
XXIX. Start in den Beruf durch Planspiele.....	207
XXX. Intuitive Selbstverteidigung.....	209
XXXI. Warenkunde.....	213
XXXII. Einführung in soziale Themen.....	214
Praktische Ausbildung II.....	231
Fachtheoretischer Lehrgang C.....	232
XXXIII. Gerichtsvollzieherordnung und Organsiation.....	218
XXXIV. Zwangsvollstreckungsrecht.....	219
XXXV. Zustellungsrecht.....	220
XXXVI. Zivilrecht/Zivilprozessrecht.....	221
XXXVII. Kostenrecht.....	222
XXXVIII. Strafrecht/Strafprozessrecht.....	223

Vorbemerkung

1. Allgemeines

Der Rahmenstoffplan legt den Inhalt der berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte der Fachausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst gemäß der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Justizwachtmeister-, Justizfachwirte-, Gerichtsvollzieher und Rechtspflegerdienst (Ausbildungsordnung Justiz-ZAPOJ- eine vollständige Aufzählung der Lehrgegenstände ist nicht vorgesehen. Für die praktische Ausbildung werden auf der Grundlage des Rahmenstoffplanes Arbeitsanleitungen erstellt.

Im Interesse einer gleichmäßigen Ausbildung aller Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen ist der Rahmenstoffplan hinsichtlich des zu vermittelnden Lehrstoffes verbindlich. Innerhalb des abgesteckten Rahmens soll er die pädagogische Eigeninitiative der Lehrkräfte nicht einschränken.

2. Kriterien der Rahmenstoffplangestaltung

2.1 Inhalt

Die Auswahl des Lehrstoffes ist an den beruflichen Anforderungen an den Gerichtsvollzieher orientiert. Deshalb sollen nicht nur rechtliche Themen unterrichtet werden, sondern möglichst das gesamte Spektrum der Tätigkeit theoretisch untermauert werden. Die organisatorische Gestaltung des Geschäftsbetriebes wird zwar weiterhin Schwerpunkt der praktischen Ausbildung bleiben, doch sollen bereits in der Theorie die Grundlagen der Organisation vermittelt werden. Ferner soll bei den Gerichtsvollzieherbewerbern und -bewerberinnen das notwendige soziale und wirtschaftliche Verständnis für ihre spätere Tätigkeit geweckt werden. Um den ständig steigenden Anforderungen des Berufs innerhalb des vorgegebenen zeitlichen Rahmens gerecht zu werden, soll eine hohe Effizienz der Ausbildung erreicht werden.

Die theoretische und die praktische Ausbildung finden in einem mehrfachen Wechsel statt. Die Aufteilung der Lehrgebiete auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte ergibt sich aus dem folgenden Rahmenstoffplan.

2.2 Gliederung der Ausbildung

Ausbildungsabschnitt	Dauer
Einführende Ausbildung bei einem Gerichtsvollzieher	2 Wochen
Fachtheoretischer Lehrgang A	5 Monate und 2 Wochen
Praktische Ausbildung I	4 Monate und 2 Wochen
Fachtheoretischer Lehrgang B	2 Monate und 1 Woche
Praktische Ausbildung II	4 Monate und 3 Wochen
Fachtheoretischer Lehrgang C (Schlusslehrgang)	2 Wochen

2.3 Inhalt der Ausbildung

2.3.1 Einführende Ausbildung

- In der Einführenden Ausbildung sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen durch praktische Anleitung in die Aufgaben eines Gerichtsvollziehers eingeführt werden sowie an einem Unterrichtstag einen Überblick über die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers erhalten und mit dem Ablauf der Ausbildung vertraut gemacht werden.

2.3.2 Fachtheoretischer Lehrgang A

- Im Fachtheoretischen Lehrgang A erfolgt die rechtliche Grundschulung der Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen an der Bayerischen Justizakademie es erfolgt die Vorstellung an der gerichtsvollzieherspezifischen Software. Zudem erhalten die Gerichtsvollzieherbewerber eine Unterweisung im Zusammenhang mit Gefahrenerkennung und Gefahrenvermeidung. Hauptsächliche Unterrichtsformen sind das Referat und das Lehrgespräch.
- Im Fachtheoretischer Lehrgang A werden 11 zweistündige Klausuren, davon 6 in einem Klausurenblock am Lehrgangsende, geschrieben (siehe Ziffer 2.8).
- Die Besprechung der sechs Blockklausuren erfolgt im Anschluss an den Fachtheoretischen Lehrgang A im Zeitraum Mai bis Juni. Die Gerichtsvollzieherbewerber werden für zwei Tage durch die jeweiligen Oberlandesgerichte an die Bayerische Justizakademie zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt zu Lasten der praktischen Ausbildung I.

2.3.3 Praktische Ausbildung I

- Die Praktische Ausbildung I soll den Gerichtsvollzieherbewerbern und -bewerberinnen die Anwendung der erlernten Theorie in der Praxis zeigen. Die Ausbildungsleiter und -leiterinnen wirken dabei als Trainer, die die Einsätze in den Ausbildungsstationen generell koordinieren und überwachen und dabei auf die Einhaltung der Arbeitsanleitungen und Tätigkeitskatalogen achten, darüber hinaus aber auch individuell steuernd und nachbessernd in die Ausbildung der einzelnen Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen eingreifen. Da aufgrund der Verdichtung der praktischen Ausbildung eine wesentlich straffere Überwachung und Leitung dieses Ausbildungsteils erforderlich ist, kommt dieser Aufgabe der Ausbildungsleiter gesteigerte Bedeutung zu. Die Gerichtsvollzieher und -bewerberinnen sollen während der praktischen Ausbildung an mindestens zwei Programmen der Gerichtsvollziehersoftware geschult werden, sodass sie im fachtheoretischen Lehrgang B in der Lage sind, mit einem Programm an eigens mitgebrachten Laptops sicher zu arbeiten.
- In der Praktischen Ausbildung I werden 4 Klausuren, davon 1 fünfstündige Arbeit, geschrieben, die dann im Fachtheoretischen Lehrgang B besprochen werden.

2.3.4 Fachtheoretischer Lehrgang B

- Der Fachtheoretische Lehrgang B dient der Vertiefung und Vernetzung des Unterrichtsstoffes; dies erfolgt im Wesentlichen durch schüleraktive Unterrichtsformen.
- Zudem soll die Ausbildung die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen durch die Erweiterung des rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Horizonts dazu befähigen, ihre Arbeit als Gerichtsvollzieher in größere Zusammenhänge zu bringen.
- Im Fachtheoretischen Lehrgang B werden darüber hinaus geschult:
 - Motivierende Gesprächsführung
 - Verbale Deeskalation
 - Interkulturelle Kommunikation
 - Intuitive Selbstverteidigung/Einsatz von Pfefferspray
 - Büromanagement
- Durch im Laufe des Lehrgangs zunehmendes „Fit for Work“-Training, d.h. fächerübergreifende Seminarübungen und integrative Planspiele mit Praxissimulation, soll die Schwelle zum Übergang in die Praxis niedrig gehalten werden.
- Im Fachtheoretischen Lehrgang B werden 6 zweistündige Klausuren und 1 fünfstündige Klausur geschrieben, davon werden 4 Arbeiten in einem Klausurenblock bearbeitet (siehe Ziffer 2.8).

- Die Besprechung der 4 Blockklausuren erfolgt im Anschluss an den Fachtheoretischen Lehrgang B jeweils im Januar. Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen werden für zwei Tage durch die jeweiligen Oberlandesgerichte an die Bayerische Justizakademie zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt zu Lasten der Praktischen Ausbildung II.

2.3.5 Praktische Ausbildung II

- In der Praktischen Ausbildung II sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen auf ihren Einsatz in der Praxis vorbereitet werden. Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen können nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der eigenständigen Wahrnehmung von Gerichtsvollzieheraufgaben betraut werden. Dabei ist jedoch der Einsatz bei einem Gerichtsvollzieher gegenüber der Übertragung eines eigenen (Teil-)Bezirktes mit eigener Verwaltung vorzuziehen.
- Es werden 6 Klausuren, davon 1 fünfstündige Klausur, in einem Klausurenblock geschrieben, die dann im Fachtheoretischen Lehrgang C besprochen werden.

2.3.6 Fachtheoretischer Lehrgang C (Schlusslehrgang)

- Der Fachtheoretische Lehrgang C dient der Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung.

2.4 Lernzielsystematik

- Ziel der Änderung des Rahmenstoffplanes ist es, die Ausbildung der Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen ohne zeitliche Verlängerung weiter zu verbessern. Dies setzt voraus, den Unterricht und die praktische Ausbildung straffer und effektiver zu gestalten, Überschneidungen zu vermeiden und Vernetzungen herzustellen.
- Zur Umsetzung dieser Anforderungen ist erforderlich:
- Ein gemeinsames Grundverständnis für die Ziele und Inhalte der Ausbildung der Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen zu entwickeln.
- Den curricularen Aufbau der Ausbildung in den einzelnen Lehrgebieten aufzuzeigen.
- Durch pädagogische und inhaltliche Abstimmung zwischen den einzelnen Lehrgebieten eine bessere Vernetzung herzustellen.
- Den Lehrkräften die Unterrichtsschwerpunkte und die Anforderungsstufen, in denen der Stoff vermittelt werden soll, zu verdeutlichen.
- Durch die Angabe der Lernzielstufen den Lehrkräften Hinweise für die Wahl der Unterrichtsmethoden zu geben.
- Den Lehrkräften eindeutig nachvollziehbare Zielvorgaben für die Lernzielkontrolle an die Hand zu geben.
- Den Gerichtsvollzieherbewerbern und -bewerberinnen die Schwerpunkte zu vermitteln und einen Gesamtüberblick über die Ausbildung zu ermöglichen.
- Den Gerichtsvollzieherbewerbern und -bewerberinnen deutlich zu machen, in welcher Leistungstiefe gelernt werden soll.
- Den Gerichtsvollzieherbewerbern und -bewerberinnen konkretere Anleitungen zur Prüfungsvorbereitung zu geben.
- Eine gemeinsame und nachvollziehbare Grundlage für die Prüfung zu schaffen.
- Der Rahmenstoffplan wurde daher in Lernzielen dargestellt.

2.5 Lernzielstufung

Die Tiefe der Vermittlung der jeweiligen Lerninhalte wurde in Lernzielstufen sowohl verbal als auch durch Stufenangabe in einer besonderen Spalte angegeben.

Lernzielstufen und ihre Bedeutung

Lernzielstufe	Verbaler Ausdruck	Inhalt
Stufe I	Wissen	In dieser Lernzielstufe sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen einen Überblick über ein Stoffgebiet erhalten. Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Fachbezogene Allgemeinbildung • Hintergrundwissen • Befähigung zur Wissenswiedergabe
Stufe II	Verständnis, theoretisches Können, praktisches Können	In diese Lernzielstufe werden die grundlegenden Fähigkeiten, die im Rahmen der Ausbildung vermittelt werden, eingeordnet. Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Kennen der berufsbezogenen Berührungspunkte in allen Lehrgebieten • Fachliche Grundlagen der angestrebten Tätigkeit • Theoretische Rechtsanwendung • Theoretische Vorbereitung der praktischen Ausbildung
Stufe III	Anwendung	In dieser Lernzielstufe soll das theoretisch erworbene Wissen zusammen mit den in der Praxis erworbenen Erfahrungen aufbereitet werden. Sie wird in der Regel erst nach der Praktischen Ausbildung I zu erreichen sein: Ergänzung des theoretischen Wissens und der in der Praxis erworbenen Erfahrungen durch spezielle Lehrveranstaltungen zu Themen wie beispielhaft: <ul style="list-style-type: none"> ○ Organisation ○ Psychologie ○ Soziologie • Vermittlung des notwendigen Know-hows • Aufzeigen der Vernetzungen der Lehrgebiete • Fächerübergreifende Anwendungen • Umsetzung von Wissen in praktische Situationen • Eigene Reproduktion • Motivation zur Umsetzung des erworbenen Wissens in die Praxis

2.6 Verknüpfung

In der Spalte „Verknüpfung“ sollen die Berührungspunkte zu anderen Lehrgebieten aufgezeigt werden. Die Verknüpfung ist für die Lehrkraft nicht bindend, sondern nur ein didaktischer Hinweis; sie dient dem zielorientierten Lernen und dem vernetzten, fächer-

übergreifenden Denken. Die Angabe einer Verknüpfung bedeutet nicht, dass das Thema bereits in einem anderen Lehrgebiet behandelt wurde und deshalb im vorliegenden Lehrgebiet entfallen kann. Die Spalte „Verknüpfung“ wird ständig überarbeitet und ist kein Bestandteil des genehmigungspflichtigen Rahmenstoffplanes.

2.7 Zeitvorgaben

Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten. Die Gesamtstundenzahl und die Stundenzahlen für die einzelnen Lehrgebiete sind in der Einführenden Ausbildung verbindlich.

Die Stundenzahlen für die einzelnen Lehrgebiete in den fachtheoretischen Lehrgängen an der Bayerischen Justizakademie Pegnitz sind Richtwerte, die die Gewichtung und Intensität, mit der ein Fach zu unterrichten ist, verdeutlichen sollen.

Die Zeitvorgaben für die Themenbereiche innerhalb eines Lehrgebiets sind ebenfalls Richtwerte und sollen den Lehrkräften Anhaltspunkte für den Umfang und die Intensität der Wissensvermittlung bieten. Sie sind kein Bestandteil des genehmigungspflichtigen Rahmenstoffplanes.

Zusätzliche Übungsstunden können über die Zeitvorgabe des Rahmenstoffplanes hinaus durch den Leiter der Bayerischen Justizakademie angeordnet werden.

2.8 Klausuren

Die Bearbeitungszeit für die einzelnen Klausuren beträgt mindestens 2 Stunden (à 60 Minuten). Während der gesamten Ausbildung sind mindestens 2 fünfstündige Aufgaben zu bearbeiten. Der Inhalt der Klausuraufgaben erstreckt sich auf das gesamte Lehrgebiet.

Im Einzelnen werden in den fachtheoretischen Lehrgängen folgende Klausuren geschrieben:

Lehrgebiet	Bearbeitungszeit in Zeitstunden	Wertung
Fachtheoretischer Lehrgang A		
1. Verfassungsrecht/Europarecht/Beamtenrecht	2	Einfach
2. Zivilrecht/Zivilprozessrecht	2	Einfach
3. Handels-, Firmen- und Gesellschaftsrecht	2	Einfach
4. Zwangsvollstreckungsrecht I	2	Doppelt
5. Zwangsvollstreckungsrecht II	2	Doppelt
6. Zwangsvollstreckungsrecht III	2	Doppelt
7. Zustellungsrecht	2	Einfach
8. Zwangsvollstreckungsrecht IV	2	Doppelt

9. Kostenrecht	2	Einfach
10. Gerichtsvollzieherordnung	2	Doppelt
11. Strafrecht/Strafprozessrecht	2	Einfach

Fachtheoretischer Lehrgang B

1. Zwangsvollstreckungsrecht I	2	Einfach
2. Zwangsvollstreckungsrecht II (Schwerpunkt Firmenvollstreckung)	2	Doppelt
3. Zwangsvollstreckungsrecht III (Schwerpunkt Verwaltungsvollstreckungsrecht)	2	Einfach
4. Zustellungsrecht	2	Einfach
5. Gerichtsvollzieherordnung	2	Doppelt
6. Zwangsvollstreckungsrecht IV (Gerichtsvollzieherordnung/Organisation/Kostenrecht)	5	Doppelt
7. Zwangsvollstreckungsrecht V	2	Einfach

2.9 Sonstiges Leistungskontrollen

- Im Fachtheoretischen Lehrgang B findet ein EDV-Test statt (Arbeitszeit: 60 Minuten), der mit einer mündlichen Note (0-15 Punkte) bewertet wird.
- Bescheinigung der Teilnahme am Pfefferspraykurs (B-Lehrgang) als Nachweis zum Führen des Pfeffersprays. Im Zeugnis des fachtheoretischen Lehrgangs B wird mit folgendem Wortlaut bescheinigt: „Weitere Leistungen: Frau/Herrn ... wird die Teilnahme am Unterricht „Einsatz und Umgang mit dem Pfefferspray“ bescheinigt.

Praktische Ausbildung I:

- 3 Klausuren á 2 Stunden: je einfache Wertung
- 1 Klausur á 5 Stunden: doppelte Wertung
- Praxisbewertungsbeitrag: doppelte Wertung
- Summe geteilt durch 7

Praktische Ausbildung II:

- 5 Klausuren á 2 Stunden: je einfache Wertung
- 1 Klausur á 5 Stunden: doppelte Wertung
- Praxisbewertungsbeitrag: doppelte Wertung
- Summe geteilt durch 9.

2.10 Der Rahmenstoffplan wird ständig fortentwickelt.

3. Inkrafttreten

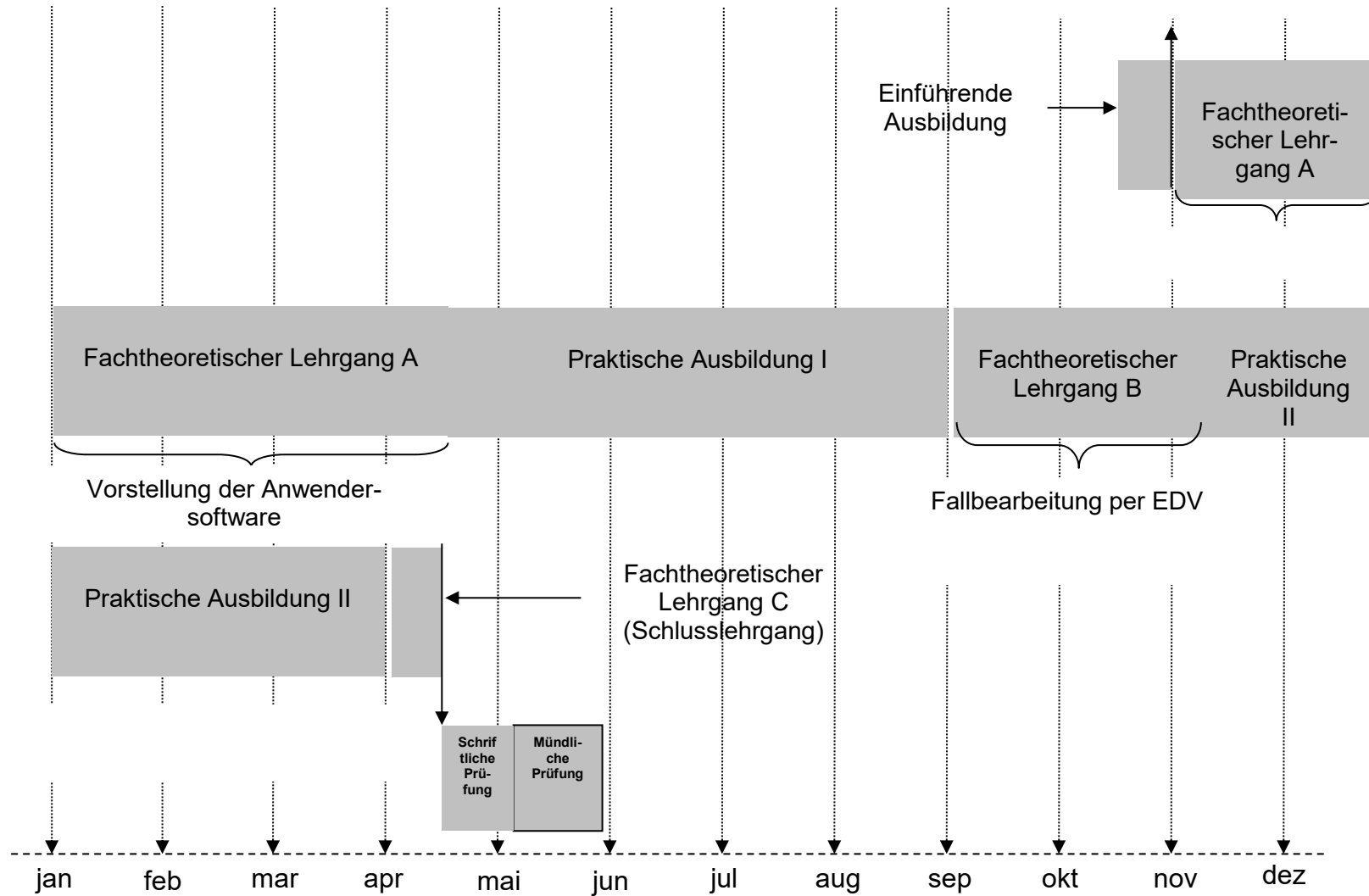
Der Rahmenstoffplan tritt am 15. Oktober 2019 in Kraft.

Gesamtübersicht über die in den einzelnen Lehrgebieten vorgesehenen Unterrichtsstunden und Klausuren:

Ausbildungsabschnitt Lehrgebiet	Stunden	Klausuren
Einführende Ausbildung	6	0
Überblick über den Ablauf der Gerichtsvollzieherausbildung		
Überblick über die Aufgaben des Gerichtsvollziehers		
Fachtheoretischer Lehrgang A (gesamt)	616	11
Allgemeine Einführung in die juristische Methodenlehre	6	11 zweistündige Klausuren
Lern- und Arbeitstechnik	6	
Verfassungsrecht/Europarecht	15	
Verwaltungsrecht und Verwaltungsvollstreckung	15	
Beamtenrecht	12	
Gerichtsvollzieherordnung	38	
Zivilrecht	45	
Handels-, Firmen- und Gesellschaftsrecht	36	
Zivilprozessrecht	15	
Zwangsvollstreckungsrecht	252	
Zustellungsrecht	30	
Grundlagen der sozialen Sicherung	6	
Insolvenzrecht	20	
Wertpapierrecht	15	
Kostenrecht	45	
Strafrecht/Strafprozessrecht	27	
Vorstellung der Anwenderprogramme	12	
Gefahrenerkennung und Gefahrenvermeidung	21	
Praktische Ausbildung I		4
		3 zweistündige Klausuren, 1 fünfstündige Klausur
Fachtheoretischer Lehrgang B (gesamt)	298	7
Gerichtsvollzieherordnung	38	6 zweistündige Klausuren, 1 fünfstündige Klausur
Büromanagement	30	
Datenschutz und Datensicherheit im Gerichtsvollzieherbüro	3	
Zwangsvollstreckungsrecht	72	
Zustellungsrecht	18	
Kostenrecht	6	
Wertpapierrecht	6	
Verwaltungsvollstreckung	6	
Sozialpsychologie/Gesprächsführung, Motivation/Interkulturelle Kommunikation	24	
Umgang mit belastenden Ereignissen im Berufsalltag	9	
Start in den Beruf durch Planspiele	51	
Intuitive Selbstverteidigung	17	
Warenkunde und Warenbewertung	6	
Einführung in soziale Themen	12	

Praktische Ausbildung II		6
		5 zweistündige Klausuren, 1 fünfstündige Klausur
Fachtheoretischer Lehrgang C (Schlusslehrgang) (gesamt)	60	
Gerichtsvollzieherordnung und Organisation	6	
Zwangsvollstreckungsrecht	24	
Zustellungsrecht	6	
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	12	
Kostenrecht	6	
Strafrecht/Strafprozessrecht	6	

Gliederung der Ausbildung



- **Einführende Ausbildung**
- Überblick über den Ablauf der Gerichtsvollzieherausbildung.
- Überblick über die Aufgaben des Gerichtsvollziehers.

Ausbildungsabschnitt:

Einführende Ausbildung

Unterrichtseinheiten:

6

Lernziele

Überblick über den Ablauf der Gerichtsvollzieherausbildung.
Überblick über die Aufgaben des Gerichtsvollziehers.

UE

Vorschriften

LZS

Verknüpfung

6

Fachtheoretischer Lehrgang A

- **Allgemeine Einführung in die juristische Methodenlehre**
- **Lern- und Arbeitstechnik**
- **Verfassungsrecht/Europarecht**
- **Verwaltungsrecht und Verwaltungsvollstreckung**
- **Beamtenrecht**
- **Gerichtsvollzieherordnung**
- **Zivilrecht**
- **Handels-, Firmen- und Gesellschaftsrecht**
- **Zivilprozessrecht**
- **Zwangsvollstreckungsrecht**
- **Zustellungsrecht**
- **Grundlagen der sozialen Sicherung**
- **Insolvenzrecht**
- **Wertpapierrecht**
- **Kostenrecht**
- **Strafrecht/Strafprozessrecht**
- **Vorstellung der Anwenderprogramme**
- **Gefahrenerkennung und Gefahrenvermeidung**

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
I. ALLGEMEINE EINFÜHRUNG IN DIE JURISTISCHE METHODENLEHRE.				
1 ALLGEMEINES				
Ausgehend von juristischen Fragestellungen soll den Gerichtsvollzieherbewerbern und -bewerberinnen anhand von Fällen das systematische Einordnen von Sachverhalten und das Erarbeiten möglicher Lösungsansätze unter Verwendung von Schemata vermittelt werden.				
1.1 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen in die juristische Methodenlehre eingeführt werden.</i>	5		I	
1.1.1 Sie sollen juristische Fragestellungen kennen und:			I	
• Den Begriff Recht mit den verschiedenen Einteilungen erklären können			I	
• Die Rangordnung der Rechtsnormen kennen			I	
• Den Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht anhand von Beispielen erklären können			II	
• Rechtsbeziehungen in Mehrpersonenverhältnissen darstellen können.			I	
1.1.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die juristische Methode der Falllösung kennen			I	
• Sie müssen Anspruchsgrundlagen, deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen aus dem Gesetz ermitteln können			II	
• Die Schritte der Subsumtion kennen			II	
• Sie müssen anhand eines Vertrages im Detail den Sachverhalt unter die Anspruchsvoraussetzungen subsumieren können			I	

Ausbildungsabschnitt: Lehrgebiet:	Fachtheoretischer Lehrgang A Allgemeine Einführung in die juristische Methodenlehre	Unterrichtseinheiten:	6
1.1.3	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Methoden der Auslegung kennen. Im Einzelnen:		
	• Die wörtliche Auslegung und Begriffsbestimmung		
	• Die systematische Auslegung		
	• Die teleologische Reduktion		
	• Die Analogie		
1.1.4	Ermessensspielraum.		
1.2	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Fundstellen der Gesetze und Verordnungen kennen, mit Kommentaren arbeiten und Rechtsprechung verarbeiten können.</i>	1	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
II.	LERN- UND ARBEITSTECHNIK.				
1	Lernorganisation	3		I	
	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Bedeutung von Lerngruppen- und Lernpartnerarbeit verstehen und ihre Lernarbeit demgemäß organisieren können.				
	<ul style="list-style-type: none"> • Individuelles Lernen maßvoll durch Teamarbeit ergänzen • Arbeitsregeln und Zeitplan erstellen, Pensum definieren • Übereinstimmende Zieldefinition (unterrichtsbegleitend, klausurvorbereitend, fächerbezogen - fachübergreifend) 				
1.1	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen Informationen zielgerichtet und ökonomisch aufnehmen und speichern können.</i>				
	<ul style="list-style-type: none"> • Lerninhalte in Abhängigkeit von Lernzielen organisieren, Überblick gewinnen und darstellen • An Vorwissen anknüpfen • Verlaufsschemata (Sachbearbeitung und so genannte Prüfungsschemata) als Arbeits- und Lernhilfen verstehen, verinnerlichen und flexibel einsetzen • Regelmäßige Wiederholung 				
	Die Anwärter sollen Normen und Lernmittelinformationen erschließen, aufbereiten und sachgerecht wiedergeben können.				
	<ul style="list-style-type: none"> • Lesetechniken, Abschnittsgliederung, Themenschwerpunkte • Begriffsklärungen 				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none">• Zusammenfassung von Kernaussagen• Ökonomische Mitschrift beim Lehrvortrag				
1.2 Klausurtechnik	3		II	
<p>Die Anwärter sollen das grundlegende Vorgehen bei Klausuren beherrschen. Dabei sollen Sie insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Einen Sachverhalt überschauen und verstehen• Eine Lösungsskizze fertigen können• Die Klausur inhaltlich richtig aufbauen• Die Lösung je nach Fragestellung ausreichend mit den entscheidenden Rechtsvorschriften begründen und zu rechtlichen Problemen (gutachtlich) Stellung nehmen bzw. die (eigene) Schlussfolgerung begründen können• Die äußere Form der Klausur beachten (Lesbarkeit, Nummerierung der Seiten etc.)				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
III. VERFASSUNGSRECHT/EUROPARECHT.				
1 Verfassungsrecht/Europarecht.				
<p>In diesem Lehrgebiet sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen die Grundlagen unseres Staatswesens kennen lernen und einen Überblick über den geschichtlichen Kontext erhalten. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der einzelnen Staatsorgane sollen ihnen vertraut sein. Sie sollen die Bedeutung des Grundgesetzes und die Schutzfunktion der Grundrechte erfassen und daraus für die Vollstreckungstätigkeit des Gerichtsvollziehers die richtigen Konsequenzen ziehen können. Die Organe der Europäischen Union (EU) und deren Funktionen sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen in ihren Kenntnisbereich aufnehmen und Rechtssetzungsakte der EU sowie deren Auswirkungen auf nationales Recht benennen können.</p>				
<p>1.1 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen den Staatsbegriff und Staatsformen definieren und die Wirkungen von Staatenverbindungen beschreiben können. Sie sollen das Grundgesetz als Folge einer geschichtlichen Entwicklung begreifen. Dabei müssen sie:</i></p>	1		I	
<ul style="list-style-type: none"> • Staatsformen anhand unterschiedlicher Kriterien benennen können 			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Stufungen vom Einheitsstaat zum Bundesstaat kennen 			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Den Föderalismus charakterisieren und seine konkreten Auswirkungen auf die Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers erklären können 			II	
<ul style="list-style-type: none"> • Einen Überblick über die verfassungsgeschichtliche Entwicklung in Deutschland erhalten 			I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<p>1.2 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Bedeutung und den Inhalt der Grundrechte erklären können und dabei Abgrenzungen treffen können nach:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwehrrechten, objektiver Wertordnung und Drittwirkung • Den Trägern von Grundrechten • Verfassungsimmanenten Schranken und den ausdrücklich genannten Grundrechtsschranken und deren Bedeutung • Den Absicherungen, die das Grundgesetz für die Grundrechte vorsieht 	2		II	
<p>1.3 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen Kenntnisse über die wichtigsten Grundrechte vorweisen können und den Zusammenhang mit der eigenen Tätigkeit herstellen können. Neben den jeweiligen Begriffsstimmungen müssen sie:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Den Schutz der Menschenwürde als oberstes Prinzip des staatlichen Handelns erkennen können • Die grundlegende Bedeutung interpretieren können • Die Aussagen des Gleichheitssatzes deuten können • Die verankerten Grundsätze zur Meinungsfreiheit als wesentliches Element für die Demokratie benennen können • Das Grundrecht der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit als Schutz der kollektiven Betätigung erkennen können • Den Schutzbereich und die Eingriffsmöglichkeiten benennen können • Die Zusammenhänge zwischen der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers und dem Schutzbereich nebst Eingriffsmöglichkeiten erläutern können 	6	<p>Art. 1 GG</p> <p>Art. 2 Abs. 1, 2 GG</p> <p>Art. 3 GG</p> <p>Art. 5 GG</p> <p>Art. 9 GG</p> <p>Art. 12 GG</p> <p>Art. 13 GG</p>	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Inhalt, Grenzen und Sozialpflichtigkeit des Eigentums kennen, einen Überblick über die Voraussetzungen der Enteignung erwerben und die Zusammenhänge zur Tätigkeit des Gerichtsvollziehers herstellen können 		Art. 14 GG	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Das Petitionsrecht beschreiben können 		Art. 17 GG	I	
<p>1.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Möglichkeiten, sich gegen Grundrechtsverletzungen zur Wehr zu setzen, kennen lernen insbesondere:</p>	1		I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Voraussetzungen für die Verfassungsbeschwerde nach dem GG und den Landesverfassungen nennen können 		Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, Art. 66, 120 BV + Verf. anderer Länder	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Hiervon die Voraussetzungen der Popularklage nach der Bayerischen Verfassung abgrenzen können 		Art. 98 Satz 4 BV	I	
<p>1.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der obersten Bundesorgane kennen. Sie müssen dabei insbesondere:</p>	2		I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Wahl und Rechtsstellung der Abgeordneten darstellen können 		Art. 38 ff. GG	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Rechte des Bundestages beschreiben können 			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Möglichkeiten, die Auflösung des Bundestages zu erreichen, kennen 			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Über die Beschlussfassung im Bundesrat Auskunft geben können 		Art. 50 ff. GG	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Zusammensetzung der Bundesversammlung angeben können 		Art. 54 GG	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufgaben des Bundespräsidenten beim Gesetzgebungsverfahren aufzählen können 		Art. 82 GG	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Organisations- und Amtsführungsprinzipien der Bundesregierung erläutern können 		Art. 62 ff. GG	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Gründe für die Beendigung des Amtes des Bundeskanzlers und der Bundesminister nennen können 		Art. 67 GG	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Auskunft zur Zuständigkeit des Bundesverfassungsgericht geben können und über die Wirkungen der Entscheidungen Bescheid wissen 		Art. 93 ff. GG	I	
<p>1.6 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen einen Überblick über die tragenden Grundsätze der Verfassung und die Parteien in der Demokratie erhalten.</p>	1		I	
<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen die fünf Prinzipien feststellen können 		Art. 20, 28 GG	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Wesensmerkmale von Demokratie wie Wahlen, Mehrheitsprinzip, Gleichheitsgrundsatz, Mehrparteiensystem benennen und beschreiben können 		Art. 20 GG	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Merkmale eines Rechtsstaates aufzählen können 			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Begriffe Republik, Sozialstaat und Bundesstaat definieren können 			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Stellung der Parteien in der Demokratie beschreiben und zur Gründung, zum Verbot und zum Begriff des Parteienprivilegs Auskunft geben können 		Art. 21 GG	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die innere Struktur der Parteien beschreiben können 			I	
<p>1.7 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen Kenntnisse über die Staatsfunktionen erwerben. Sie müssen dabei:</p>	1		I	
<ul style="list-style-type: none"> • Aussagen zur Gesetzgebungszuständigkeit treffen können und die ausschließliche, konkurrierende Gesetzgebung und die Rahmengesetzgebung ihrem Wesen nach beschreiben können 		Art. 70 ff. GG	I	

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang A
Verfassungsrecht/Europarecht

Unterrichtseinheiten: 15

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none">• Den Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens unterschieden nach Zustimmungsgesetz darstellend			I	
<ul style="list-style-type: none">• Die Arten der Verwaltung nach dem Grundgesetz ermitteln können		Art. 83 ff. GG	I	
<ul style="list-style-type: none">• Die Inhalte der Rechtsschutzgarantie benennen können		Art. 19 Abs. 4, Art. 101-104 GG	I	
<ul style="list-style-type: none">• Die Rechtsprechungszuständigkeit zwischen den Gerichten der Länder und des Bundes abgrenzen können			I	
1.8 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die wichtigsten geschichtlichen Daten auf dem Weg zur Europäischen Union kennen, die Organe mit ihren Funktionen beschreiben und die Auswirkungen der Verordnungen und Richtlinien auf das nationale Recht darstellen können.</i>	1		I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
IV. VERWALTUNGSRECHT UND VERWALTUNGSVOLLSTRECKUNG.				
1 Verwaltungsrecht und Verwaltungsvollstreckung.				
Im Sachgebiet Verwaltungsrecht sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen die Formen und Grundsätze des Verwaltungshandelns kennen lernen. Sie sollen einen Überblick über die Beteiligten am und den Ablauf des Verwaltungsverfahrens erhalten. Das Wesen eines Verwaltungsaktes, die Rechtsbehelfe, das Widerspruchsverfahren und der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz sollen ihnen vertraut sein. Ebenso müssen sie mit den Bestimmungen der Vollstreckung nach dem Justizbeitreibungsgesetz und der Verwaltungsvollstreckung nach den Landesgesetzen vertraut sein.				
1.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Formen des Verwaltungshandelns aufzählen und mit Beispielen unterlegen können.			I	
1.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Grundsätze des Verwaltungshandelns darstellen können. Sie müssen insbesondere:	1		II	
• Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung erklären können			II	
• Die Stufen des Ermessens verstehen können			II	
• Das Willkürverbot herleiten können			II	
• Den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erläutern können			II	
• Aussagen zur Bestimmtheit, zum Grundsatz von Treu und Glauben und zum bürgerfreundlichen Verhalten machen können			I	
1.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Beteiligten am und den Ablauf eines Verwaltungsverfahrens kennen.	0,5		I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<p>1.4 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen mit dem Begriff des Verwaltungsaktes vertraut sein und Kenntnisse über die Wirkungen des Verwaltungsaktes und Möglichkeiten zu dessen Aufhebung besitzen. Sie müssen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Legaldefinition des Verwaltungsaktes kennen • Über die Bekanntgabe und die Bestandskraft des Verwaltungsaktes Bescheid wissen • Die wesentlichen Unterscheidungen zwischen einem nichtigen und einem rechtswidrig anfechtbaren Verwaltungsakt angeben können • Den Unterschied zwischen Rücknahme und Widerruf eines Verwaltungsaktes benennen können 	0,5	§ 35 VwVfG	I I/II	
<p>1.5 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die formlosen und förmlichen Rechtsbehelfe benennen können und den Zweck und Ablauf des Widerspruchsverfahrens darstellen können.</i></p>	1		I	
<p>1.6 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen mit dem verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz vertraut sein. Sie sollten wissen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Klagearten es gibt und wie sie sich zueinander verhalten • Wie der vorläufige verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz ausgestaltet ist und sie sollen ihn zu der (Wieder-)Herstellung der aufschiebenden Wirkung und der einstweiligen Anordnung abgrenzen können • Welche Voraussetzungen und welchen Zweck die abstrakte verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle hat 	2	§§ 42 ff. VwGO §§ 80, 80a, 123 VwGO § 47 VwGO	I I/II I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Wie der verwaltungsgerichtliche Instanzenzug ausgestaltet ist 			I	
1.7 Die Verwaltungsvollstreckung nach dem JBeitrG.	2			
1.7.1 Der Vollstreckungsauftrag.			II	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die rechtliche Qualität des Vollstreckungsauftrags in Abgrenzung von der Vollstreckung für Gläubiger aus Titeln nach dem 8. Buch der ZPO erläutern können • Schriftlicher Auftrag, Ermächtigung • Umfang der Ermächtigung • Prüfung weiterer Vollstreckungsvoraussetzungen ist nicht statthaft 		§ 6 Abs. 3 JBeitrG		
1.7.2 Beauftragende Stellen, Vollstreckungsbehörden.				
<ul style="list-style-type: none"> • Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die im Rahmen des JBeitrG zu vollstreckenden Ansprüche und die jeweils maßgeblichen Vollstreckungsbehörden nach den Normenkatalogen der §§ 1 ff. JBeitrG und §§ 196 ff. GVGA nennen und mit Beispielen erläutern können 		§§ 1 ff. JBeitrG	II	
1.7.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen den Verlauf des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens nach dem JBeitrG mündlich und schriftlich darstellen können, indem sie den Weg von der Auftragserteilung bis zum Abschluss des Auftrags als Verlaufsschema darstellen und erläutern sowie seine Anwendung beherrschen.				II
1.7.4 Dabei sind folgende Aspekte als wesentlich heraus zustellen:				II
<ul style="list-style-type: none"> • Wegfall der Prüfung übriger Vollstreckungsvoraussetzungen 		§§ 6, 8 JBeitrG		
1.7.5 Grundsätzlich Anwendung des 8. Buchs der ZPO mit folgenden Besonderheiten:		§ 6 Abs. 1 JBeitrG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Der Gläubiger ist ersetzt durch die Vollstreckungsbehörde • Verweisung an die Vollstreckungsbehörde im Falle von Einwendungen, über die der Gerichtsvollzieher nicht selbst zu entscheiden hat (anders: Tilgungs-, Einstellungs-/Aufschub-, Aufhebungsnachweis) • Weitere vom Gerichtsvollzieher zu beachtende Normen im Zuge der Ausführung und des Abschlusses des Auftrags: Protokollierungs- und Benachrichtigungspflichten, Aufbewahrung und Verwertung von Pfandstücken, Kostenbehandlung, Aktenführung • Berücksichtigung von Besonderheiten hinsichtlich einzelner Ansprüche • Verbindung Kosten-Ansprüche • Tätigkeit für den auftraggebenden Gläubiger zu Gunsten der Staatskasse in den Fällen der Zwangsgelder 		<p>§ 6 Abs. JBeitrG</p> <p>§ 196 Abs. 5 GVGA</p> <p>§ 10 Abs. 2 GVKostG, GVO</p> <p>§ 1 JBeitrG</p> <p>§ 888 Abs. 1 ZPO, § 196 Abs. 2 GVGA</p>		
1.8	<i>Die Verwaltungsvollstreckung nach dem VwVG und entsprechenden Landesgesetzen.</i>			7
1.8.1	Das VwVG (Bund).			
<ul style="list-style-type: none"> • Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Vollstreckungsanlässe nach VwVG nennen und unterscheiden können • Geldforderungen • Handeln, Dulden, Unterlassen • Sie sollen dabei zwischen gestrecktem Verfahren nach § 6 Abs. 1 und sofortigem Vollzug nach § 6 Abs. 2 VwVG unterscheiden und Anwendungsbeispiele nennen können • Dabei sollen sie die Vollstreckungsvoraussetzungen nach VwVG benennen und erklären können. 		<p>§§ 1-5 VwVG</p> <p>§§ 6-18 VwVG</p>	<p>II</p> <p>III</p> <p>III</p>	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Im Falle des gestreckten Verfahrens Grund-VA, HDU-Verfügung. Vollstreckbarkeit des Grund-VA, das heißt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Unanfechtbarkeit ○ Widerspruch und Anfechtungsklage ohne aufschiebende Wirkung ○ Androhung eines Zwangsmittels ○ Festsetzung eines Zwangsmittels ○ Anwendung eines Zwangsmittels 		<p>§ 6 Abs. 1 VwVG, §§ 6, 13, 14, 15 VwVG</p> <p>§ 80 VwGO</p> <p>§ 80 Abs. 2 VwGO</p> <p>§ 13 VwVG</p> <p>§ 14 VwVG</p> <p>§ 15 VwVG</p>	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Dabei ist darüber zu informieren, dass die Festsetzung einen selbstständigen VA darstellt und erst mit Bekanntgabe wirksam wird <ul style="list-style-type: none"> ○ Fälle des sofortigen Vollzugs (Kurzhinweis auf Gründe und Bedeutung) 		§ 6 Abs. 2 VwVG	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Gründe: <ul style="list-style-type: none"> ○ Verhinderung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit ○ Abwendung einer drohenden Gefahr nennen und die Bedeutung des sofortigen Vollzugs erläutern können 			II	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Betreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Geldforderungen) 				
<ul style="list-style-type: none"> • Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Definition der Beitreibung nennen können: „Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen“ 			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Sie sollen die Voraussetzungen der Vollstreckung einer öffentlich-rechtlichen Geldforderung benennen und erläutern können 		§§ 1 ff. VwVG	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsbescheid (VA) 				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Wirksamkeit des VA/Leistungsbescheids • Fälligkeit der Leistung • Ablauf einer 1-wöchigen Frist • Mahnung (Soll-Vorschrift) • Zu erläuternde Begriffe: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vollstreckungsschuldner ○ Vollstreckungsanordnung ○ Vollstreckungsbehörden 		<p>§ 3 Abs. 1, 2b, c, §§ 3, 4 VwVG</p> <p>§ 2 VwVG</p> <p>§ 3 VwVG</p> <p>§ 4 VwVG</p>		
1.8.2	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen den Begriff des „Vollziehungsbeamten“ erklären können. Zur Vollziehung muss die Vollstreckungsbehörde nicht einen Gerichtsvollzieher hinzuziehen, sie ist selbst Vollstreckungsorgan. Wer für dieses als Vollziehungsbeamter tätig ist, handelt als Angehöriger oder andernfalls als Gehilfe der Vollstreckungsbehörde.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 VwVG, §§ 285, 1-3 AO</p>	II	
1.8.3	<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die grundlegenden Normen der Vollstreckungsausführung inhaltlich im Vergleich mit dem 8. Buch der ZPO erläutern können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verweisung bezüglich der Vollstreckungsbehörden sowie im Fall des Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts 	<p>§ 5 VwVG, §§ 77, 249- 258, 260, 262- 267, 281-317, 318 Abs. 1-4, §§ 319- 327 AO</p> <p>§ 169 Abs. 1 Satz 2 VwVO</p>	II	

**Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:**

**Fachtheoretischer Lehrgang A
Verwaltungsrecht und Verwaltungsvollstreckung**

Unterrichtseinheiten: 15

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
Dabei sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen das Vorgehen bei der Vermögensauskunft nach § 284 AO als Programmablauf darstellen können, insbesondere unter Anwendung der dort auf die ZPO verweisenden Normen sowie hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht (Haft, Schuldnerverzeichnis).		§ 285 AO	III	
1.8.4 Im Unterschied zur Tätigkeit des Vollziehungsbeamten ist die Einschaltung des Gerichtsvollziehers durch den Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts darzustellen. Soweit nicht § 169 Abs. 2 VwGO greift, gilt die Verweisung nach § 167 VwGO auf das 8. Buch der ZPO (Vollstreckung von Geldforderungen).		§§ 167, 169 VwGO	II	
1.8.5 Die Verwaltungsvollstreckung nach Landesgesetzen.			II	
<ul style="list-style-type: none">• Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Modifikationen des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens durch Landesrecht erkennen und erläutern können, dabei sollen sie sich an einem Prüfungs- und Verlaufsschema der Vollstreckung im Vergleich zum VwVG orientieren• Dabei ist der Fall der Vollstreckung in Amtshilfe zu berücksichtigen		§ 25 Abs. 2 VwVG		

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang A
Verwaltungsrecht und Verwaltungsvollstreckung

Unterrichtseinheiten: 15

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
Insbesondere sind folgende Normen zu berücksichtigen:		Bayern: Art. 18- 27 BayVwZVG Sachsen: § 14 Abs. 1 Sächs- VwVG, §§ 281-283 AO, § 285 Abs. 1, §§ 286, 292-308 AO, § 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG, §§ 309-314 AO, § 315 Abs. 1, 2 Satz 1 AO, § 15 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwVG, §§ 322 ff. AO, § 16 SächsVwVG, § 251 Abs. 2 Satz 2, §§ 258, 260, 262-264, 266, 267, 324-327 AO Sachsen-Anhalt: §§ 1-68 VwVGLSA Thüringen: §§ 18-41 ThürVwZVG, § 38 Abs. 1 ThürVwZVG, § 251 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, §§ 258, 260, 262-267, 281-283, 285 Abs. 1, §§ 286, 292-314, 315 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 4, §§ 316-327 AO		

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang A
Verwaltungsrecht und Verwaltungsvollstreckung

Unterrichtseinheiten: 15

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
Zum Begriff des Vollstreckungsschuldners sind dabei zu berücksichtigen:		Sachsen: § 3 Abs. 1, 2 SächsVwVG Sachsen-Anhalt: §§ 15 ff. VwVGLSA Thüringen: § 20 Abs. 1-3 ThürVwZVG		
Hinsichtlich der Vollstreckungsanordnung ist einzugehen auf:		Bayern: Art. 23 Abs. 1, 2, Art. 24, 31 Abs. 3 BayVwZVG Sachsen: § 18 Abs. 1, § 13 Abs. 2-4 Sächs- VwVG Sachsen-Anhalt: § 3 Abs. 1 VwVGLSA Thüringen: §§ 19, 33 Abs. 2, § 34 ThürVwZVG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
Hinsichtlich der Vollstreckungsbehörden sind zu berücksichtigen für:		Bayern: Art. 25 Abs. 1, Art. 26, 27 BayVwZVG Sachsen: § 4 Abs. 1 Sächs-VwZVG Sachsen-Anhalt: § 6 VwVGLSA Thüringen: §§ 21, 35, 36, 39 ThürVwZVG		
1.9 Die Vollstreckung nach dem SGB X.	1		II	
1.9.1 Auf der Grundlage der bereits vertrauten Verwaltungsvollstreckungsverfahren sollen die Bewerber die Vollstreckung darstellen können.		§ 66 SGB X		
1.9.2 Auf die Wahlmöglichkeit nach Abs. 4 - Vollstreckung in analoger Anwendung der ZPO - ist hinzuweisen = Tätigkeit als Gerichtsvollzieher. Das VwVG sowie landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsgesetze ist zu berücksichtigen.		§ 66 Abs. 1, 2, 3 SGB X		

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
V.	BEAMTENRECHT.				
1	Beamtenrecht.				
	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen ihre Rechte und Pflichten als Beamte kennen und sich in ihrer Rolle als Träger staatlicher Gewalt verstehen. Dabei muss insbesondere auf die besonderen Probleme selbstständigen Handelns und der eigenständigen Büroorganisation eingegangen werden.				
1.1	Die vorhandenen Kenntnisse der Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen in einem allgemeinen Überblick über das Beamtenrecht reaktiviert werden.	1		I	
1.2	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen erkennen, warum hoheitliche Gewalt nur von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ausgeübt werden kann und warum dies in der Regel Beamte sein müssen.	1	Art. 33 Abs. 4 GG	II	
	<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen sich als staatliche Hoheitsträger verstehen und ihre Pflichten daraus ableiten können Sie müssen verstehen, dass sie Beamte im Sinne des Beamtenrechts sind 		Art. 33 Abs. 4, 5 GG § 3 BeamtStG		
1.3	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen das Leitbild der bayerischen Justiz kennen lernen und dessen Aussagen verinnerlichen.	1		I	
1.4	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen ihre Rechte und Pflichten als Beamte kennen und ihre Relevanz für den Gerichtsvollzieherdienst erkennen.		§§ 33-55 BeamtStG	II	
1.4.1	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen erkennen, dass sie als Beamte zur Loyalität gegenüber ihrem Dienstherrn verpflichtet sind.	1	§ 35 Satz 1, 2 BeamtStG, § 52 BG LSA, § 69 Abs. 2		

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
			SächsBG, § 56 Abs. 2 ThürBG		
1.4.2	Sie müssen anhand konkreter Beispiele erfahren, dass sie von sich aus zu gesetzestreuem Verhalten verpflichtet sind und aktiv für die Einhaltung von Recht und Gesetz eintreten müssen.		Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 5 Abs. 2 BV, § 36 Abs. 1 BeamtStG		
1.4.3	Sie müssen sich als neutrale Organe des Rechts definieren und daher ihre Verpflichtung zur Unparteilichkeit ableiten können.		Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 96 BV, § 33 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG, § 52 BG LSA, § 69 Abs. 2 SächsBG, § 56 Abs. 2 ThürBG		
1.4.4	Die Beamten müssen die besondere Verpflichtung, ihre gesamte Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und ihre Arbeitskraft in das Beamtenverhältnis einzubringen, aus dem besonderen Status des Berufsbeamtentums herleiten können.	3	Art. 33 Abs. 5 GG, § 34 Satz 1 BeamtStG § 54 ThürBG, § 72 Abs. 1 SächsBG, § 54 BGLSA		
1.4.5	Sie müssen wissen, dass auch der Gerichtsvollzieher Arbeitszeiten unterworfen ist, er allerdings die Dienststunden selbst regeln kann und dass er nicht unentschuldigt dem Dienst fernbleiben darf.		Art. 87, 95 BayBG		
1.4.6	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen ihre Pflicht zur uneigennützigem und gewissenhaften Amtsführung anhand von Beispielen aus dem Gerichtsvollzieherdienst erklären können.		§ 155 GVG, § 34 Satz 2 BeamStG, § 4 GVO, § 2 GVGA, § 56 ThürBG, § 72 SächsBG, § 54 BGLSA		
1.4.7	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen begründen kön-				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
nen:				
<ul style="list-style-type: none"> • Dass der Gerichtsvollzieher nicht im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Angehörigen handeln darf 		§ 33 Satz 2 BeamStG, Art. 79 BayBG		
<ul style="list-style-type: none"> • Dass die Gerichtsvollzieher keine Belohnungen und Geschenke, auch keine Rabatte, annehmen bzw. diese an die Parteien weitergeben 		§ 42 BeamStG, § 58 ThürBG, § 73 SächsBG, § 56 BGLSA		
<ul style="list-style-type: none"> • Dass Gerichtsvollzieher weisungsgebunden sind, ihnen aber bei der Einrichtung des Geschäftsbetriebes und bei der Ausführung der Amtshandlungen Handlungsspielraum zusteht 		§ 35 Satz 2 BeamStG, § 55 Satz 2 BG LSA, § 73 SächsBG, § 73 ThürBG		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Beratungs- und Unterstützungspflicht gegenüber Vorgesetzten anhand praktischer Beispiele erläutern können 		§ 35 Satz 1 BeamStG, § 55 Satz 2 BGLSA, § 73 SächsBG, § 73 ThürBG; § 59 ThürBG, § 74 SächsBG, § 65 Abs. 1 BGLSA,		
1.4.8		Sie müssen wissen, wie sie sich zu verhalten haben, wenn erteilte Weisungen nach ihrer Ansicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.		§ 36 Abs. 2, 3 BeamStG, § 55 Satz 2 BGLSA, § 73 SächsBG, § 73 ThürBG
1.4.9		Sie müssen den Begriff des Ermessensspielraums, insbesondere in der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers, interpretieren können.		Art. 40 VwVfG
1.4.10		Sie müssen wissen, dass die Gerichtsvollzieher zur Herausgabe aller dienstlichen Informationen, Urkunden und sonstigen Gegenständen gegenüber Vor-		§ 37 Abs. 6 BeamStG

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	gesetzten verpflichtet sind.				
1.4.11	Insbesondere dienstlich gewonnene Daten, Sonderakten und sonstige Urkunden Eigentum des Dienstherrn sind.		§§ 56 ff. GVO		
1.4.12	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit kennen.		§ 37 BeamStG, § 63 ThürBG, § 78 SächsBG, § 61 BGLSA		
	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere bei Anfragen von Parteien und Rechtsanwälten 				
1.4.13	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Bestimmungen über bürgerfreundliches Verhalten auf die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers übertragen können.				
1.4.14	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen ihre Residenzpflicht kennen.		Art. 74 BayBG, §§ 78, 79 ThürBG, §§ 93, 94 SächsBG, §§ 74, 75 BGLSA		
1.4.15	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, dass sie sich auch im außerdienstlichen Bereich so verhalten müssen, dass sie der Würde des Amtes gerecht werden.	1	§ 34 Satz 3 BeamStG		
1.5	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen ihre Rechts- und Dienststellung als Gerichtsvollzieher einordnen können.</i>	3		III	
1.5.1	Insbesondere den Unterschied zwischen Dienst- und Fachaufsicht erkennen.		§ 1 GVO, § 766 ZPO		
1.5.2	Sie müssen wissen, wer die Dienstaufsicht über Gerichtsvollzieher ausübt und wie diese ausgeübt wird.		§ 1 GVO		
1.5.3	Sie müssen den Begriff der Fachaufsicht definieren können.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen wissen, wie die Fachaufsicht durch das Vollstreckungsgericht ausgeübt wird • Sie müssen wissen, wie die Fachaufsicht durch die Verwaltung ausgeübt wird • Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen daraus entstehende Konflikte erkennen können und wissen, wie diese gelöst werden können 		§ 766 ZPO		
1.5.4		§ 41 KostVfg, § 42 Nr. 2 KostVfg, Buchst. N ErgGVO LSA, § 16 BayErg- GVO, Nr. 1 GvKostG, Ausnah- me: § 17 ThürErg- GVO		
1.6		1 § 54 BeamStG, §§ 68 ff. VwGO, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AGVwGO, § 80 Abs. 5 VwGO, § 123 VwGO		
				<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen ihre Rechtsbehelfe und Rechtsmittel als Beamter allgemein und als Gerichtsvollzieher im Besonderen kennen.</i>

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
VI. GERICHTSVOLLZIEHERORDNUNG.				
1 Gerichtsvollzieherordnung.				
Im Fachgebiet GVO sollen die Gerichtsvollzieherbewerber mit den Zuständigkeiten vertraut sein und die Grundlagen der Register- und Aktenführung verstehen. Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen unter Anleitung des Ausbildungsgerichtsvollziehers fähig sein, anfallende Registrierungs- und Buchungstätigkeiten selbstständig auszuführen.				
1.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen Kenntnisse in der Eingangsbehandlung und in der Aktenführung erhalten und die entsprechenden Büroabläufe ausführen können.	7			II
1.1.1 Sie müssen das Verfahren bei Eingang über die Gerichtsvollzieherverteilerstelle beschreiben können, insbesondere bei der Entgegennahme und Verteilung der mündlichen und schriftlichen Aufträge.		§§ 24. 25 GVO		II
1.1.2 Wissen, welche Besonderheiten bei der Verteilung von Eilaufträgen zu beachten sind, und das Institut des Eildienstgerichtsvollziehers kennen.		§ 26 GVO		II
1.1.3 Die im Zusammenhang mit dem Eingang des Auftrags unmittelbar beim Gerichtsvollzieher anfallenden Tätigkeiten ausführen können, insbesondere bei Entgegennahme mündlich und schriftlich erteilter Aufträge und der Sicherstellung der Sichtung des Eingangs im Vertretungsfall.		§§ 27, 28 GVO		II
1.1.4 Die Aktenführung beherrschen. Hierzu gehören insbesondere das Anlegen, die Führung sowie die Aufbewahrung von General-, Sammel- und Sonderakten.		§§ 38-40 GVO		II
1.1.5 Die Kostenbelege und sonstige Nachweisbelege erstellen und den Sammel- bzw. Sonderakten zuordnen können.				II
1.1.6 Den Abschluss und das Abtragen der Akten beherrschen.		§ 43 GVO		II

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.2 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die einzelnen Arten der Geschäftsbücher abgrenzen und diese führen können.</i>	9		II	
1.2.1 Sie müssen zwischen den einzelnen Geschäftsbüchern wie dem Dienstregister I, dem Dienstregister II, dem Namensverzeichnis, dem Kassenbuch I, dem Kassenbuch II unterscheiden sowie die äußere Form der Geschäftsbücher beachten können.		§§ 44, 45 GVO	II	
1.2.2 Die Vorschriften zur Führung, Aufbewahrung und Vernichtung der Dienstregister und des Namensverzeichnisses beherrschen und ausführen können.		§ 46 ff. GVO	II	
1.2.3 Durch Übungsaufgaben sollen die Bewerber zur Führung der Register angeleitet werden.			II	
1.2.4 Sie müssen insbesondere beherrschen, wie und in welchem Register bzw. Verzeichnis die Eintragungen vorzunehmen sind.			III	
1.2.5 Wann diese Eintragungen zu erfolgen haben.			II	
1.2.6 Wann Stempel benutzt werden dürfen.			II	
1.2.7 Wie Streichungen vorzunehmen sind.			II	
1.2.8 Wer in die Geschäftsbücher Einsicht nehmen darf.			II	
1.2.9 Wie und wie lange die Aufbewahrung zu erfolgen hat.			II	
1.2.10 Wann und was vernichtet werden kann.			II	
1.2.11 Wie und von wem die Dienstregister I und II sowie das Namensverzeichnis geführt werden.			II	
1.3 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen Kenntnisse im Kassenwesen des Gerichtsvollziehers erlangen und die Führung der Kassenbücher beherrschen.</i>	18	§ 51 ff. GVO	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none">• Wie sich der Jahreskostenbetrag und der bereinigte Jahreskostenbetrag errechnen• Wie sich der Jahreshöchstbetrag und die Gebührenanteile berechnen				
1.4.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die GV 11 erstellen können und deren Bedeutung erkennen.				
1.4.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die GV 12 erstellen können und deren Bedeutung erkennen.				
1.4.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die GV 8 interpretieren können und deren Bedeutung erkennen.				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
VII.	ZIVILRECHT.				
1	Zivilrecht.				
	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen im Zivilrecht die verschiedenen Stufen der Geschäftsfähigkeit selbstständig erkennen und deren Folgen sowie die verschiedenen Arten der gesetzlichen Vertretung würdigen können. Des Weiteren sollen die Bewerber das Zustandekommen von Rechtsgeschäften, deren Beendigung und die unterschiedlichen Arten der Leistungsstörungen kennen lernen. Die Bewerber sollen außerdem Eigentum und Besitz voneinander abgrenzen und deren Folgen erkennen können. Darüber hinaus sollen die Bewerber die verschiedenen Arten der Pfandrechte und deren Folgen beherrschen. Wichtig ist hierbei der methodische Aufbau der Themen, so dass die Bewerber nicht nur bloße Fakten lernen, sondern den Inhalt des Lehrstoffes strukturiert wiedergeben können.				
1.1	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen das Privatrecht vom öffentlichen Recht unterscheiden können.</i>	2		I	X.1.1
1.1.1	Hierbei sollen sie insbesondere:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einordnung der Rechtssubjekte (Über-/Unterordnungsverhältnis bzw. Gleichordnung) ins Privatrecht oder das öffentliche Recht vornehmen können 			I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erkennen können, in welchem Bereich das Zivilrecht einzuordnen ist. Sie sollen auch erkennen, welche Rolle sie im öffentlichen Recht als Gerichtsvollzieher einnehmen 			I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Funktion des Zivilrechts mit dem Grundsatz der Privatautonomie und der Selbstverantwortung kennen lernen und zum öffentlichen Recht abgrenzen 			I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Den Aufbau der Bücher des BGB kennen lernen und verstehen, welche Systematik darin zu sehen ist 			II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<p>1.2 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen verstehen, welche Personen im Privatrecht eine Rolle spielen und hierbei die Begriffe der natürlichen und der juristischen Person und deren Wohnsitzbegründung kennen lernen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sollen die Begriffe „natürliche“ und „juristische“ Person sowohl des öffentlichen Rechts als auch des Privatrechts kennen lernen und beide klar voneinander abgrenzen können • Sie sollen allgemein wissen, wer im Zivilrecht als Vertreter einer juristischen Person auftritt • Hierbei auch andere Gemeinschaftsformen wie den nicht eingetragenen Verein, die GbR, OHG und KG kennen lernen • Sie sollen darüber hinaus die Begründung und Aufhebung des gewählten Wohnsitzes kennen lernen sowie die Abgrenzung zum gesetzlichen Wohnsitz und dem Aufenthaltsort vornehmen können • Erkennen können, dass bei einer juristischen Person dem Wohnsitz der Sitz der Gesellschaft entspricht 	2	<p>§§ 21 ff., 705 ff. BGB, §§ 105 ff., 161 HGB</p> <p>§§ 7-11 BGB</p>	I I I I I	VIII. 1.9
<p>1.3 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen verstehen, dass im Privatrecht Rechtsgeschäfte (Verträge) durch Willenserklärungen zustande kommen und hierbei insbesondere erlernen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Worin der Unterschied zwischen einem Rechtsgeschäft und einem Gefälligkeitsverhältnis besteht • Dass Willenserklärungen grundsätzlich erst wirksam werden mit Abgabe und Zugang • Welche Folgen etwaige Willensmängel mit sich bringen 	3	<p>§ 130 BGB</p> <p>§§ 119-124 BGB,</p>	I I I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
		§§ 142, 143 BGB		
<ul style="list-style-type: none"> Sie sollen darüber hinaus auch wissen, dass bestimmte Willenserklärungen formbedürftig sind und manche gar nicht empfangsbedürftig sind 		§§ 125-129 BGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen wissen, dass Willenserklärungen nichtig sein können oder einer Willenserklärung behördliche und rechtsgeschäftliche Verbote entgegenstehen können 		§§ 134, 138 BGB, §§ 135-137 BGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> Sie müssen auch wissen, unter welchen Voraussetzungen Verträge zustande kommen und wie Angebot und Annahme im Zusammenhang stehen 		§§ 145-151 BGB	I	
1.4	3		I	
<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen erkennen, dass zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmte Voraussetzungen notwendig sind, und hierbei die erforderliche Rechtsfähigkeit und die verschiedenen Stufen der Geschäftsfähigkeit kennen und unterscheiden lernen.</i>				
1.4.1			I	
Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Begriffe der Rechtsfähigkeit und der Handlungsfähigkeit kennen lernen. Sie sollen hierbei insbesondere:				
<ul style="list-style-type: none"> Die verschiedenen Stufen der Geschäftsfähigkeit kennen lernen und von der Deliktsfähigkeit abgrenzen können 		§§ 104-113, 828 BGB	I	IX.1.2.1, X. 1.1.3
<ul style="list-style-type: none"> Die verschiedenen Stufen der Geschäftsfähigkeit und deren Folgen selbstständig wiedergeben und anhand von ihnen unbekanntem Fällen lösen können 		§§ 104, 105, 105a, 106, 107, 182, 183, 184, 108, 109, 110, 111, 112, 113 BGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> Die Geschäftsunfähigkeit und die Folgen der Geschäftsunfähigkeit kennen lernen 		§§ 104, 105, 105a BGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> Erkennen können, wann jemand beschränkt geschäftsfähig ist, welche Folgen sich daraus für die Wirksamkeit einer Willenserklärung ergeben und welche Möglichkeiten für die Lösung der entstehenden Probleme vorhan- 		§§ 106, 107, 182, 183, 184, 108-113 BGB	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
den sind. Hierbei sollten sie sich bewusst werden, was das Trennungsprinzip (Abstraktionsprinzip) bedeutet und welche Auswirkungen dies auf die getätigten Rechtsgeschäfte hat				
1.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen erkennen, dass bei Vertragsschluss auch eine Stellvertretung zulässig ist und dabei die rechtsgeschäftliche von der gesetzlichen Vertretung abgrenzen können. Hierbei sollten sie insbesondere:	6		I	
<ul style="list-style-type: none"> • Erläutern können, welche Voraussetzungen für eine wirksame (rechtsgeschäftliche) Stellvertretung zulässig sind • Die verschiedenen Möglichkeiten der gesetzlichen Vertretung und deren Folgen beherrschen. Insbesondere müssen sie folgendes wissen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die gesetzliche Vertretung des minderjährigen Kindes durch die Mutter oder die Eltern ○ Die gesetzliche Vertretung des minderjährigen Kindes durch den Vormund ○ Dass die gesetzliche Vertretung eines Volljährigen durch den Betreuer ausgeübt wird und die Anordnung der Betreuung an sich grundsätzlich keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit hat. Sie sollen die Folgen der Anordnung einer Betreuung sowohl mit als auch ohne Einwilligungsvorbehalt erkennen und rechtlich einordnen können 		§§ 164 ff. BGB	I	IX. 1.4.1 X. 1.1.3
			II	
		§§ 1626a ff., 1626, 1629, 1674, 1678, 1680 BGB	II	
		§§ 1773 ff. BGB	II	
		§§ 1896 ff., 1903 BGB	II	
1.6 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen in der Lage sein, die Berechnung der Fristen zu beherrschen, und die Verjährung kennen lernen.	2	§§ 186 ff., 194 ff. BGB	II	X. 1.3.1 X. 1.39.5 XV. 1.3
1.7 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen den Unterschied zwischen Bedingungen und Befristungen kennen lernen und hierbei insbesondere eine auflösende von einer aufschie-	2	§§ 158, 163 BGB	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<i>benden Bedingung unterscheiden können. Sie sollten erkennen, dass bei Vorliegen einer aufschiebenden Bedingung in der Regel ein Anwartschaftsrecht für den demnächst Begünstigten entsteht.</i>				
1.8 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen einen kurzen Einblick in das Schuldrecht erhalten.	6		I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen das Schuldrecht vom Sachenrecht und dem Prozessrecht abgrenzen können. Sie sollen hierbei auch kennen lernen, wie Schuldverhältnisse auch zustande kommen können, wenn kein Vertrag vorliegt (gesetzliche Schuldverhältnisse) 		§§ 241, 311 ff. BGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Inhalte von vertraglichen Schuldverhältnissen kennen lernen und hierbei insbesondere erkennen, dass Leistungsort, Leistungsart und Leistungszeit vereinbart werden können. Darüber hinaus sollten sie beurteilen können, wann Konkretisierung eintritt 		§§ 243, 262, 269, 270, 271 BGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> Den Gerichtsvollzieherbewerbern und -bewerberinnen sollen die verschiedenen Möglichkeiten des Erlöschens von Schuldverhältnissen vertraut sein, insbesondere durch: <ul style="list-style-type: none"> Erfüllung Annahme einer Leistung an Erfüllungs Statt und erfüllungshalber Hinterlegung Aufrechnung Erlass 		§§ 362 ff. BGB	II	
		§ 364 BGB		
		§§ 372 ff. BGB		
		§§ 387 ff. BGB		
		§ 397 BGB		
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen erkennen, dass Gläubiger ihren Anspruch abtreten und die Schulden der Schuldner übernommen werden können. Hierbei sollten sie insbesondere die Rechtsfolgen 		§§ 398, 401, 404, 414 ff. BGB	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
der Abtretung und der Schuldübernahme beherrschen				
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen erkennen, welche Gläubiger- und Schuldnermehrheiten es gibt und welche konkreten Rechtsfolgen sich daraus ergeben 		§§ 420 ff. BGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die verschiedenen Pflichtverletzungen, die bei Schuldverhältnissen auftreten können, kennen und deren Rechtsfolgen darlegen können. Hierbei sollen sie auch verstehen, welche Folgen es hat, wenn eine dritte Person die vertragliche Verpflichtung erfüllt 		§§ 275 ff. BGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> Sie müssen den Verzug des Gläubigers und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen beherrschen. 		§§ 293 ff. BGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen einen Überblick über das Kaufvertragsrecht erhalten und müssen hierbei insbesondere die Besonderheiten bei Verbraucherverträgen kennen 		§§ 433 ff. BGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen insbesondere das Zustandekommen des Bürgschaftsvertrages und die Wirkungen der Bürgschaft beherrschen 		§§ 765 ff. BGB	II	
1.9 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen weiterhin die „Ungerechtfertigte Bereicherung“ und das „Recht der unerlaubten Handlungen“ kennen und bei § 831 BGB eine Abgrenzung zu § 278 BGB vornehmen können. Hierbei sollen sie vor allem die Haftung für den Verrichtungsgehilfen kennen. Die Bewerber sollen auch den Schadensbegriff näher erläutern können.	4	§§ 812, 816, 823, 827, 828, 831, 832, 833, 839, 840, 249 ff. BGB, Art. 34 GG, Art. 97 BV	I	
1.10 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen das Sachenrecht kennen.	7		I	
1.10.1 Sie sollten das Wesen des Sachenrechts beschreiben und vom Schuldrecht			I	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	unterscheiden können.				
1.10.2	Darüber hinaus sollen sie den Sachbegriff kennen lernen und eine Einordnung der unterschiedlichsten Gegenstände selbstständig vornehmen können. <ul style="list-style-type: none"> • In wesentliche Bestandteile • Scheinbestandteile • Zubehör und Erzeugnisse 		§§ 90 ff. BGB	II	X. 1.20.3 X. 1.35.2
1.10.3	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollten verstehen, wie man das Eigentum an einer Sache erwirbt, welche Folgen die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nach sich zieht und welche Rechte sich aus der Eigentümerstellung an sich ergeben.		§§ 929 ff., 1006, 985, 823 BGB, §§ 256, 771 ZPO, § 47 InsO, §§ 449, 903 BGB	II	
1.10.4	Des Weiteren sollten die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen die verschiedenen Arten des Besitzes beherrschen und zum Gewahrsam abgrenzen können.		§§ 854 ff. BGB	II	X. 1.20.1
1.11	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die verschiedenen Arten der Pfandrechte (gesetzliche, vertragliche und durch Pfändung begründete) kennen lernen und hierbei insbesondere:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Bei den Pfandrechten an beweglichen Sachen die Folgen einer Verpfändung und der Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung kennen lernen • Bei den Pfandrechten an unbeweglichen Sachen sollten sie insbesondere erkennen, welche Unterschiede die Hypothek zur Grundschuld hat, wie man diese Rechte jeweils erwirbt und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben • Kennen lernen, was der Hypothekenhaftungsverband ist, und selbstständig beurteilen können, ob ein Gegenstand dem Hypothekenhaftungsverband 	5	§ 562 BGB	I	
			§§ 1204 ff. BGB		X. 1.20.5
			§§ 1113 ff., 1191 ff., 1154, 398 BGB	I	
			§§ 1120 ff. BGB	II	X. 1.20.3

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	unterliegt und wann nicht				
1.12	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Grundlagen der verschiedenen ehelichen Güterstände verstehen und hierbei sollen sie insbesondere:	3		II	
1.12.1	Den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft abgrenzen können vom Güterstand der Gütertrennung und dem Güterstand der Gütergemeinschaft.		§§ 1363 ff., 1414, 1415 BGB		X. 1.20.2
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Voraussetzungen für die Begründung des jeweiligen Güterstandes darlegen können • Erkennen, dass es bei der Gütergemeinschaft und der Gütertrennung verschiedene Vermögensmassen gibt • Wissen, dass ein Ehepartner Verträge auch ohne Zustimmung des anderen mit Wirkung auch für diesen schließen kann • Wissen, dass ein Ehegatte unter Umständen auch als Eigentümer der Gegenstände seines Ehepartners angesehen werden kann 		§§ 1414, 1415 ff. BGB § 1357 BGB § 1362 BGB		
1.12.2	Die güterrechtlichen Regelungen der Lebenspartnerschaft kennen.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
VIII. HANDELS-, FIRMEN- UND GESELLSCHAFTSRECHT.				
1 Handels-, Firmen- und Gesellschaftsrecht.				
Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen im Handels-, Firmen- und Gesellschaftsrecht die unterschiedlichen Kaufmannsarten sowie die unterschiedlichen Personen- und Kapitalgesellschaften kennen lernen. Sie müssen bei den verschiedenen Gesellschaften vor allem die Vertretung und die Haftung der Gesellschafter beherrschen. Im Hinblick auf ihre spätere Tätigkeit sollen sie die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen und deren Folgen beherrschen.				
1.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen in das Handelsrecht eingeführt werden und das Verhältnis BGB-HGB kennen lernen.	1	Art. 2 EGHGB	I	
1.2 Sie sollen die verschiedenen Kaufmannsarten kennen lernen und die rechtlichen Besonderheiten bei Kaufleuten überblicken können, also:	2		I	
• Istkaufmann		§ 1 HGB	I	
• Kannkaufmann		§ 2 HGB	I	
• Kaufmann nach § 3 HGB		§ 3 HGB	I	
• Scheinkaufmann		§ 5 Abs. 1 HGB	I	
• Formkaufmann		§ 6 HGB	I	
1.3 Sie sollen einen Überblick über die Firmenbildung erhalten und insbesondere kennen lernen:	1			
• Begriff „Firma“ als Name des Unternehmens		§ 17 HGB	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> Grundsatz der Firmenwahrheit/Namenswahrheit und Firmenzusatz/Namenzusatz 		§§ 18, 19 HGB, §§ 4, 279 AktG, §§ 4, 5a GmbHG, § 3 GenG, § 2 PartGG, § 65 BGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> Grundsatz der Firmeneinheit 			I	
<ul style="list-style-type: none"> Grundsatz der Firmenunterscheidbarkeit 		§ 30 HGB	I	
1.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Möglichkeit der Firmenfortführung kennen lernen und insbesondere einen Überblick erhalten.	2	§ 21 HGB		
<ul style="list-style-type: none"> Fortführung der Firma bei Namensänderung 		§ 21 HGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> Fortführung der Firma bei Inhaberwechsel 		§ 22 HGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> Fortführung der Firma bei Änderung des Gesellschafterbestandes 		§ 24 HGB	II	
1.5 Im Hinblick auf die Firmenfortführung müssen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen die Haftungsproblematiken beherrschen, insbesondere:	3		II	
<ul style="list-style-type: none"> Haftung für Verbindlichkeiten bei rechtsgeschäftlichem Erwerb 		§§ 25, 26 HGB, § 421 BGB	II	BGB
<ul style="list-style-type: none"> Haftung bei Eintritt in das Geschäft eines Einzelkaufmanns 		§§ 28, 128, 171, 174, 176 HGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> Haftung des Erben bei Firmenfortführung 		§§ 27, 25 HGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> Vereinbarung des Haftungsausschlusses 		§ 25 Abs. 2, § 28 Abs. 2 HGB	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
Im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge müssen sie auf die vollstreckbare Ausfertigung für oder gegen andere als die im Schuldtitel bezeichneten Firmen hingewiesen werden und diese kennen.		§§ 727-730 ZPO	II	
1.6 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Sonderformen der rechtsgeschäftlichen Vertretung im Handelsrecht kennen und zur gesetzlichen Vertretung abgrenzen können. Sie sollen insbesondere beherrschen:</i>	2			
• Begriff „Prokura“		§ 49 Abs. 1 HGB	II	
• Wie und in welchem Umfang die Prokura erteilt wird		§ 48 Abs. 1, § 49 Abs. 2, §§ 50, 52 Abs. 2 HGB	II	
• Arten der Prokura (Einzel-, Gesamt- und Filialprokura)		§ 48 Abs. 2, § 50 Abs. 3 HGB	II	
• Zeichnung des Prokuristen im Geschäftsverkehr		§ 51 HGB	II	
• Unter welchen Umständen die Prokura erlischt und deren Folgen		§ 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 HGB	II	
• Abgrenzung der Prokura zur Handlungsvollmacht		§§ 54, 57, 58 HGB	II	
1.7 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen den Inhalt von Handelsregistern und anderer Register kennen und verstehen im Hinblick auf die vertretungsberechtigten Personen einer Gesellschaft und dabei:</i>	3			
• Die Funktion sowie die positive und negative Publizitätswirkung des Handelsregisters kennen lernen		§ 15 Abs. 1-3 HGB	II	
• Sich über den Inhalt des Vereinsregisters, Handelsregisters A und B, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters durch Einsehen in entsprechende Musterauszüge informieren			II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit der Register- und Akteneinsicht kennen lernen 		§ 79 BGB, § 9 HGB, § 156 GenG, § 5 Abs. 2 PartGG, §§ 13, 385 FamFG	II	
1.8	2			
<i>Sie müssen einen Einblick in die Unternehmensformen des Einzelkaufmanns und der Personengesellschaften erhalten, um die vertretungsberechtigten Personen und die haftungsrechtlichen Problematiken zu kennen sowie die Eigentums- und Besitzverhältnisse einzuordnen. Bei den Unternehmensformen muss unterschieden werden zwischen:</i>				
1.8.1				
Einzelkaufmann.				
<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der Einzelfirma mit den Möglichkeiten der Firmenbildung Einordnung der Eigentums- und Besitzverhältnisse 				
1.8.2	2			
Personengesellschaften.				
<ul style="list-style-type: none"> Als Grundtyp aller Personengesellschaften müssen sie die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft) kennen lernen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> Wesen der BGB-Gesellschaft Gesellschaftsvermögen als Gesamthandseigentum Haftung der Gesellschafter im Innenverhältnis und Außenverhältnis mit der Rechtsfolge der gesamtschuldnerischen Haftung der Gesellschafter und der Ausgleichspflicht im Innenverhältnis bei Inanspruchnahme eines Gesellschafters Geschäftsführung (Innenverhältnis) Vertretungsmacht (Außenverhältnis) 				
		§§ 705-740 BGB		
		§ 705 BGB	I	
		§§ 718, 719 BGB	I	
		§§ 427, 431 BGB i.V.m. § 128 HGB analog, §§ 421, 426 BGB	II	
		§§ 709-711 BGB	II	
		§§ 714, 164 ff. BGB	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
○ Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht bei grober Pflichtverletzung durch Geschäftsführer		§§ 712, 715 BGB	II	
○ Auflösungsgründe der BGB-Gesellschaft		§§ 726-728 BGB	II	
• Offene Handelsgesellschaft (OHG)	2	§§ 105 ff. HGB		
Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen einen Überblick über das Wesen und die Gründung der OHG erhalten und dabei die Geschäftsführung und die Vertretung sowie deren Abgrenzung voneinander verstehen. Weiterhin sollen sie die rechtlichen Besonderheiten nach der Auflösung der Gesellschaft kennen lernen. Im Einzelnen bedeutet dies:				
○ Wesen der OHG		§§ 105, 124 HGB	I	
○ Gründung und Firma der OHG		§§ 123, 19 Abs. 1 Nr. 2 HGB	I	
○ Eigentums- und Besitzverhältnisse mit Gewahrsam bei der OHG			II	
○ Abgrenzung Geschäftsführung (Innenverhältnis der Gesellschafter) und Vertretung (Rechtsbeziehungen zu Dritten) der OHG		§§ 109, 114, 115, 125, 126 HGB		
○ Haftungsrechtliche Fragen im Hinblick auf die Gesellschaft als solche und deren Gesellschafter		§ 105 Abs. 1, § 128 HGB, § 421 BGB, §§ 130, 160, 159 HGB	II	
○ Auflösungsgründe und Liquidation der OHG		§§ 131, 145 ff. HGB	II	
○ Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer OHG		§ 124 Abs. 2, § 129 Abs. 4, § 161 Abs. 2 HGB, § 56 GVGA	II	
• Kommanditgesellschaft (KG)	2	§§ 161 ff. HGB		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen einen Überblick über das Wesen und die Gründung der KG erhalten und dabei die Geschäftsführung und die Vertretung sowie deren Abgrenzung voneinander verstehen. Weiterhin sollen sie die rechtlichen Besonderheiten nach der Auflösung der Gesellschaft kennen lernen. Im Einzelnen bedeutet dies:</p>				
<ul style="list-style-type: none"> ○ Wesen der KG mit der Besonderheit der persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre) und der Kommanditisten 		§ 161 Abs. 1, 2, §§ 105, 124 Abs. 1 HGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Eigentums- und Besitzverhältnisse, Gewahrsam 			II	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Gründung und Firma der KG 		§ 161 Abs. 2, §§ 123, 19 Abs. 1 Nr. 3 HGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Abgrenzung Geschäftsführung (Innenverhältnis der Gesellschafter) und Vertretung (Rechtsbeziehungen zu Dritten) der KG auch im Hinblick auf die Stellung der Kommanditisten 		§ 161 Abs. 2, §§ 114-115, 163, 164, 170 HGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Haftungsrechtliche Fragen im Hinblick auf die Gesellschaft als solche und deren Gesellschafter 		§ 161 Abs. 2, § 128 HGB, § 421 BGB, §§ 171, 172, 173, 161 Abs. 2, § 160 HGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Auflösungsgründe und Liquidation der KG 		§ 161 Abs. 2, §§ 131, 145 ff. HGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer KG 		§ 161 Abs. 2, § 124 Abs. 2, § 129 Abs. 4 HGB, § 56 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> ● Sonderform: GmbH & Co KG 	1			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen diese in der Praxis häufig auftretende Sonderform der KG kennen lernen und ihre Besonderheiten zur Grundform der KG differenzieren können. Hierzu müssen sie kennen lernen:</p>				
<ul style="list-style-type: none"> ○ Wesen der GmbH & Co KG mit der Besonderheit der GmbH als Komplementär 		§ 161 Abs. 2, § 105 HGB, §§ 1, 13 GmbHG	II	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Firma der GmbH & Co KG mit dem Zusatz der Haftungsbeschränkung 		§ 19 Abs. 2 HGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Geschäftsführung und Vertretung der GmbH & Co KG 		§ 161 Abs. 2, §§ 125, 170 HGB, § 35 GmbHG	II	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Haftung der Gesellschaft und deren Gesellschafter 		§ 13 GmbHG, § 171 HGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Eigentums- und Besitzverhältnisse, Gewahrsam 			II	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer GmbH & Co KG 		§ 161 Abs. 2, § 124 Abs. 2, § 129 Abs. 4 HGB, § 56 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> ● Stille Gesellschaft 	0,5	§§ 230-236 HGB		
<p>Die Stille Gesellschaft ist eine Personengesellschaft, bei der die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen lediglich das Wesen der Gesellschaft kennen lernen sollen.</p>		§ 230 HGB	I	
<p>Auch hier soll den Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen lediglich die besondere Gesellschaftsform vorgestellt und nicht weiter vertieft werden.</p>			I	
<p>1.9 Kapitalgesellschaften.</p>				VII. 1.2
<p>1.9.1 Rechtsfähiger Verein.</p>	2	§§ 21 ff. BGB		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<p>Als organisatorischen Grundtyp der Kapitalgesellschaften müssen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen den rechtsfähigen Verein kennen lernen, insbesondere einen Einblick über das Wesen und die Gründung sowie die organschaftliche Vertretung erhalten. Daneben müssen sie das Vereinsregister inhaltlich im Hinblick auf die Zwangsvollstreckung verstehen. Im Einzelnen:</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • Begriff und Erläuterung der verschiedenen Arten von Vereinen 			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Gründung des Vereins mit Vorstandswahl 		§§ 25, 56, 57, 26, 32 BGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Vertretung des Vereins und Geschäftsführung durch Vorstand 		§§ 26, 27 Abs. 3 BGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Inhalt und Wirkung des Vereinsregisters (negative Publizität) 		§§ 64, 68 BGB	II	
<p>1.9.2 Aktiengesellschaft (AG).</p>	2			
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die AG als juristische Person kennen lernen und die vertretungsrechtlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit zwangsvollstreckungsrechtlichen Maßnahmen beherrschen. Dazu gehören:</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • Wesen der AG 		§§ 1, 3 AktG	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Gründung und Entstehung der AG 		§§ 23 ff., 41 AktG	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Eigentums- und Besitzverhältnisse mit Gewahrsam 			II	
<ul style="list-style-type: none"> • Firma als Handelsname 		§ 4 AktG	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Kapital und Aktie 		§§ 6-8 AktG	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Handlungsfähigkeit der AG im Rechtsverkehr durch ihre Organe 		§§ 76 ff., 95 ff., 118 ff. AktG	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Haftungsfragen bei der Vorgründungsgesellschaft, Vor-AG und der AG ab Eintragung in das Handelsregister • Auflösungsgründe und das Liquidationsverfahren im Hinblick auf die vertretungsrechtlichen Verhältnisse der AG in Auflösung 		§ 1 Abs. 1 AktG, § 41 Abs. 1 AktG	I	
1.9.3 Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	0,5	§§ 262 ff. AktG	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Mischform aus einer AG und einer KG kennen lernen, vor allem: <ul style="list-style-type: none"> ○ Wesen und Entstehung der KGaA ○ Eigentums- und Besitzverhältnisse mit Gewahrsam ○ Firma als Handelsname ○ Vertretungsrechtliche Verhältnisse bei der KGaA 		§ 278, § 278 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Satz 1 AktG	I	
1.9.4 Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VvaG).				
Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen den VVaG als besondere Unternehmensform kennen lernen (juristische Person, die privates Versicherungsunternehmen betreibt).			I	
1.9.5 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	2			
Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die GmbH als eine der häufigsten Gesellschaftsformen im Hinblick auf das Wesen, die Gründung und die damit im Zusammenhang stehenden Haftungsfragen sowie deren vertretungsrechtlichen Verhältnisse kennen lernen und die Aufgaben der Geschäftsführer und GmbH-Gesellschafter herausarbeiten. Im Einzelnen:				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
• Wesen und Entstehung der GmbH		§§ 1, 13, 11 GmbHG	I	
• Gründung der GmbH mit Hinweis auf die verschiedenen Gründungsstufen (Vorgründungsgesellschaft, Vor-GmbH und GmbH)		§ 2 Abs. 1, §§ 3, 11 GmbHG	I	
• Eigentums- und Besitzverhältnisse mit Gewahrsam			II	
• Firma als Handelsname und Sitz der GmbH		§§ 4, 4a GmbHG	I	
• Stammkapital und Stammeinlage der Gesellschafter		§ 5 GmbHG	I	
• Organschaftliche Vertretung der GmbH durch Geschäftsführer, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat		§§ 6, 35-38, 48 ff., 52 ff. GmbHG	II	
• Haftung der GmbH in den verschiedenen Gründungsstadien			II	
○ Vorgründungsgesellschaft			II	
○ Vor-GmbH oder Vorgesellschaft		§ 11 Abs. 2 GmbHG	II	
○ GmbH		§ 13 Abs. 2 GmbHG		
• Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)		§ 5a GmbHG	II	
• Eintragung von Geschäftsanschriften im Handelsregister und deren Wirkung		§ 8 Abs. 4 Nr. 1, § 10 Abs. 1, § 35 Abs. 2 GmbHG, § 3 EGGmbHG	II	
• Auflösung der GmbH und Liquidation		§ 60, §§ 66 ff. GmbHG	II	
• Pfändung und Verwertung von GmbH-Anteilen		§ 857 ZPO	II	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.9.6	Eingetragene Genossenschaft (eG).	2			
	• Wesen und Entstehung der Genossenschaft		§§ 1, 17 GenG	I	
	• Firma als Handelsname		§ 3 GenG	I	
	• Eigentums- und Besitzverhältnisse mit Gewahrsam			II	
	• Gründung der Genossenschaft		§§ 4, 5 GenG	I	
	• Organe der Genossenschaft, also Vorstand, Aufsichtsrat und General- bzw. Vertreterversammlung		§§ 9, 24 ff., 36 ff., 43 ff. GenG	II	
	• Haftung der Gesellschaft sowie deren Genossen mit der Frage der Nachschusspflicht		§§ 2, 119, 6 Abs. 2 Nr. 3, § 105 Abs. 1 GenG	II	
	• Vollstreckung in den Genossenschaftsanteil und in das Gesellschaftsvermögen		§ 66 GenG, § 857 Abs. 1 ZPO	II	
1.9.7	Partnerschaftsgesellschaft.	1			
	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen einen Überblick über das Wesen, die Vertretung und die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft erhalten. Hierbei sollen sie insbesondere kennen lernen:				
	• Begriff, Wesen und Name der Partnerschaftsgesellschaft		§§ 1, 2 PartGG	I	
	• Entstehung der Gesellschaft mit Eintragung		§ 7 Abs. 1 PartGG	I	
	• Vertretung der Partnerschaftsgesellschaft		§ 7 Abs. 3 PartGG i.V.m. § 125 Abs. 1, 2, §§ 126, 127 HGB	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Haftungsrechtliche Regelungen 		§ 8 Abs. 1 PartGG i.V.m. §§ 129, 130 HGB, § 10 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 160 HGB, § 8 Abs. 2 PartGG	II	
<p>1.9.8 Einführung in das Europäische Gesellschaftsrecht</p> <p>Den Gerichtsvollzieherbewerbern und -bewerberinnen soll ein Einblick in das Europäische Gesellschaftsrecht gegeben werden, insbesondere in Gesellschaftsformen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) • Limited (Ltd.), Limited & Co KG (Ltd. & Co KG) • Europäische Gesellschaft (SEEG), auch Europa-AG genannt 			I	
<p>1.10 Umwandlungsrecht nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG)</p>	3		II	
1.10.1 Arten der Umwandlung darstellen (mit und ohne Vermögensübertragung)				
1.10.2 Handelsregisterauszüge lesen und verstehen				
1.10.3 Fragen der Rechtsnachfolge klären				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
IX. ZIVILPROZESSRECHT.				
1 Zivilprozessrecht.				
Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen im Zivilprozessrecht unterscheiden können zwischen dem materiellen und dem formellen Zivilrecht und auch das Erkenntnis- zum Vollstreckungsverfahren eindeutig abgrenzen können. Des Weiteren sollen die Bewerber einen Überblick über den Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Grundsätze des Zivilprozesses und des zivilprozessrechtlichen Verfahrens von der Klageeinreichung bis zur Rechtskraft des Urteils erhalten. Besondere Verfahren, wie das Mahnverfahren und das Säumnisverfahren, sollen sie im Überblick kennen lernen und insbesondere nachvollziehen können, wie es in diesen Verfahren zu einem vollstreckbaren Titel kommt.		§§ 12, 13 GVG, Art. 19, 101 GG		
1.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen Zuständigkeitsfragen selbstständig lösen können.	1		II	
1.1.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Zuständigkeiten unterteilen können in sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit. Hierbei sollen sie insbesondere:			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgericht von der Zuständigkeit des Landgerichts abgrenzen können • Die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Zivilgerichts bestimmen können und hierbei die Abgrenzung des allgemeinen, besonderen und ausschließlichen Gerichtsstands kennen lernen 		§ 1 ZPO, §§ 23, 23a, 71 GVG, §§ 4-9 ZPO	II	
		§§ 12, 13 ZPO, §§ 7, 11 BGB, §§ 16-19a; 20, 21, 23a, 29, 32; 24, 29a, 689 Abs. 2, § 606 Abs. 1 ZPO	I	
1.1.2 Erkennen, dass und unter welchen Voraussetzungen der Gerichtsstand zwischen den Parteien vereinbart werden oder angeordnet werden kann		§§ 38, 40, 36 ZPO	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Die Verfahrensweise bei anfänglicher und nachträglicher Unzuständigkeit kennen lernen • Die Organe im Zivilprozess und deren funktionelle Zuständigkeit abgrenzen können 		§§ 281, 506, 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO	I I	
<p>1.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Parteien des Zivilprozesses kennen lernen und hierbei die Partei- und Prozessfähigkeit beherrschen.</p>	2			
<p>1.2.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen einen kurzen Überblick über die Parteien des zivilprozessualen Verfahrens erhalten und hierbei insbesondere:</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • Die Parteifähigkeit natürlicher und juristischer Personen, sowie die Parteifähigkeit des nichtrechtsfähigen Vereins und der BGB-Gesellschaft kennenlernen 		§ 50 ZPO, § 1 BGB, §§ 13, 11 GmbHG, § 124 HGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Prozessfähigkeit definieren und das Vorliegen der Prozessfähigkeit bei natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften prüfen können 		§§ 51, 52 ZPO	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Postulationsfähigkeit definieren und erkennen können 		§ 78, 79 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen hierbei erkennen, dass eine juristische Person oder eine Gesellschaft als solche nicht prozessfähig ist und daher einen gesetzlichen Vertreter benötigt 			II	
<ul style="list-style-type: none"> • Auch bei Minderjährigen müssen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen erkennen, dass eine Prozessunfähigkeit vorliegt und der gesetzliche Vertreter hier handeln muss. Sie sollen hierbei die Ausnahmen kennen 		§ 51 ZPO, § 1626 Abs. 1, § 1629 Abs. 1, § 1773 BGB, §§ 112, 113 BGB	II	
<p>1.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Berechnung prozessualer Fristen beherrschen und dabei den Begriff eigentliche und uneigentliche Frist anhand von Beispielen einord-</p>		§§ 187, 188 BGB		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<i>nen können.</i>				
1.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen den Ablauf eines Zivilprozesses in seinen Grundzügen kennen.	2			
1.4.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen das Erfordernis eines Anwalts bei Gericht und einer entsprechenden Vollmacht beurteilen können und die Durchführung des Klageverfahrens kennen lernen.		§§ 80, 88 ZPO	II	
1.4.2 Bei der Durchführung des Klageverfahrens sollen die Bewerber insbesondere:				
<ul style="list-style-type: none"> • Erkennen, dass eine Klage erforderlich ist, und die verschiedenen Klagearten sowie den Inhalt einer Klageschrift wiedergeben können 		§§ 253, 130, 496 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirkungen der Klageeinreichung und -zustellung (Anhängigkeit, Rechtshängigkeit) kennen lernen und anwenden können 		§ 261 Abs. 1, § 253 Abs. 1 ZPO, § 204 BGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Erkennen, dass ein Kostenvorschuss zu zahlen ist und im Zivilprozess die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe besteht 		§ 12 Abs. 1 GKG, § 114 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die verschiedenen Beweismittel der ZPO aufzählen können. (Augenschein, Urkunden, Zeugen-, SV- und Parteivernehmung) 		§§ 371, 373, 402, 415, 445 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Vorbereitung des Haupttermins durch das schriftliche Vorverfahren oder den frühen ersten Termin kennen 		§§ 276, 277 ZPO		
Hierbei müssen sie wissen, dass bereits im schriftlichen Vorverfahren ein Versäumnisurteil ergehen kann.		§ 331 Abs. 3 ZPO	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Den Ablauf eines Termins kennen 		§§ 160, 160a, 161, 162 ZPO		
1.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Beendigung eines Zivilprozesses kennen lernen.	2			
1.5.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen erkennen, dass ein			I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
Zivilprozess sowohl durch Parteihandlung als auch durch Handlung des Gerichts beendet werden kann. Hierbei sollen sie insbesondere:				
<ul style="list-style-type: none"> Die Klagerücknahme, den Klageverzicht und die Erledigung der Hauptsache als Möglichkeiten der Partei zur Prozessbeendigung und deren Wirkungen kennen lernen 		§§ 269, 306, 91a ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> Das Wesen und die Voraussetzungen des Prozessvergleichs als weitere Möglichkeit der Partei zur Prozessbeendigung sowie dessen Eigenschaft als Vollstreckungstitel verstehen 		§ 779 BGB, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	II	
<ul style="list-style-type: none"> Das Anerkenntnis und den Klageverzicht als Grundlage für Anerkenntnis- und Verzichts Urteil kennen 		§§ 307, 288, 138 Abs. 3 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> Die verschiedenen Urteilsarten als Möglichkeit der Beendigung des Verfahrens durch das Gericht kennen lernen, insbesondere das Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren oder im Termin 		§§ 330, 331 ZPO	I	
1.5.2 Die Form und den Inhalt eines Urteils wiedergeben können, ebenso wie dessen Wirksamwerden.		§§ 313, 315, 313a, 313b ZPO,	I	
1.5.3 Erkennen, dass ein Verkündungsvermerk anzubringen ist und dass Urteile v.A.w. in begl. Abschrift zuzustellen sind.		§ 315 Abs. 3, §§ 317, 270 ZPO	I	
1.5.4 Beherrschen, dass Entscheidungen grundsätzlich mit einer Rechtsmittelbelehrung (statthaftes Rechtsmittel, Adressat, Form und Frist) zuzustellen sind.		§ 232 ZPO	III	
1.6 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Rechtsmittel und deren Wirkungen aufzählen können. Dazu gehört insbesondere:	1			
<ul style="list-style-type: none"> Die Abgrenzung der Rechtsmittel zu den Rechtsbehelfen 			I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Unterteilung bei Rechtsmitteln in Zulässigkeit und Begründetheit eines Rechtsmittels 			I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Die Unterscheidung der einzelnen Rechtsmittel und Darstellung der Zulässigkeit (Statthaftigkeit, Adressat, Form, Frist, Berechtigung, Beschwer, besondere Zulassungsvoraussetzungen) 			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Berufung 		§§ 511, 517, 519, 520 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Revision und Nichtzulassungsbeschwerde 		§§ 542, 543, 544, 548, 549, 551 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Sofortige Beschwerde 		§§ 567, 569, 571 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Erinnerung 		§ 573, § 11 RPfIG ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsbeschwerde 		§§ 574 ff. ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Erkenntnis, dass der Ablauf der Rechtsmittelfrist zur Rechtskraft einer Entscheidung führt und der Nachweis entweder durch Rechtskraftvermerk oder Rechtskraftzeugnis geführt werden kann. 			I	
<p>1.7 Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.</p>				
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen wissen, dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist, welche Voraussetzungen hierfür erforderlich sind und welche Wirkungen die Wiedereinsetzung hat.</p>		§§ 233-238 ZPO	I	
<p>1.8 Besondere Verfahren.</p>	3			
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen erkennen, dass es neben dem regulären Zivilprozess besondere Verfahren gibt, die zu einer gerichtlichen Entscheidung führen.</p>			I	
<p>1.8.1 Hierbei sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen das Mahnverfahren in seinen Grundzügen beherrschen.</p>				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Bedeutung und den Zweck des Mahnverfahrens kennen lernen und die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Mahnverfahrens wiedergeben können 		§ 688 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen erkennen, welches Gericht für die Durchführung des Mahnverfahrens zuständig ist und welchen Inhalt der Mahnantrag an dieses Gericht haben muss 		§§ 689, 699 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> Des Weiteren sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen einen Überblick über das Mahnverfahren erhalten und insbesondere den Widerspruch und dessen Wirkungen verstehen 		§§ 691-698 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen erkennen, dass auf Grundlage des Mahnbescheids ein Vollstreckungsbescheid ergeht und dass dieser dem vorläufig vollstreckbaren Versäumnisurteil gleichsteht 		§§ 699, 700, 701 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen wissen, dass gegen den Vollstreckungsbescheid der Einspruch zulässig ist und welche Wirkungen ein verspäteter Widerspruch gegen den Mahnbescheid hat 		§ 700 Abs. 1, §§ 338, 694 Abs. 2 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> Auch das weitere Verfahren nach Einlegung des Einspruchs sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen in den Grundzügen beherrschen 		§ 700 Abs. 2-6 ZPO	I	
<p>1.8.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen auch das Säumnisverfahren in seinen Grundzügen beherrschen und dabei unterscheiden können zwischen einem Versäumnisurteil gegen den Kläger und den Beklagten sowie die Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils darstellen können. Dieses sind:</p>		§§ 330, 331 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> Antrag auf Erlass des Versäumnisurteils 		§§ 331 Abs. 1, 3 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> Vorliegen der allgemeinen Prozessvoraussetzungen, insbesondere Partei-, Prozess- und Postulationsfähigkeit sowie Zuständigkeit des Gerichts 			I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
• Ordnungsgemäße und rechtzeitige Ladung			I	
• Wahrung der Einlassungsfrist			I	
• Es muss ein Verhandlungstermin und nicht nur ein Beweistermin vorliegen		§§ 330, 331, 332 ZPO	I	
• Säumnis der Partei		§§ 333, 334, 331 Abs. 3 ZPO		
• Schlüssigkeit der Klage		§ 331 Abs. 2 ZPO		
• Kein Verbot der §§ 335 oder 337				
• Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen wissen, wie man gegen ein erlassenes Versäumnisurteil vorgehen kann		§§ 338-343, 345 ZPO		
• Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen das zweite Versäumnisurteil und seine Besonderheiten kennenlernen		§ 345 ZPO	I	
1.8.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen einen Überblick über das Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung erhalten		§§ 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 929, 936, 937 ZPO		
1.9 Die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen.	4			VII. 1.7
Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen wissen, wie Urteile die Vollstreckungsreife erhalten.			II	
• Hierbei sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen erkennen, dass das Urteil wirksam geworden sein muss			I	
• Dass die vollstreckbare Ausfertigung die Vollstreckungsreife des Titels bescheinigt (Prüfungspflicht beim Erteilungsorgan). und für deren Erteilung entweder der Urkundsbeamte nach § 5 GeschStV oder der Rechtspfleger zuständig ist. (Prüfungspflicht beim Erteilungsorgan)		§§ 724-729 ZPO	I	

Lernziele

UE Vorschriften LZS Verknüpfung

- Den Gerichtsvollzieherbewerbern und -bewerberinnen soll insbesondere klar werden, dass die Prüfung der Vollstreckungsreife dem Klauselerteilungsorgan unterliegt und nicht dem Vollstreckungsorgan. Sie sollen erkennen, dass die Vollstreckungsklausel dem Vollstreckungsorgan die Vollstreckungsreife des Titels bescheinigt. Dass für deren Erteilung entweder der Urkundsbeamte nach § 5 GeschStV oder der Rechtspfleger zuständig ist. Sie sollen einfache von qualifizierten Klauseln unterscheiden können und insbesondere erläutern können, wer für die Erteilung der Klausel zuständig ist
- Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen einfache von qualifizierten Klauseln voneinander unterscheiden können und insbesondere gutachtlich prüfen können, wer für die Erteilung der Klausel zuständig ist. Sie sollen die Voraussetzungen für die Erteilung der Klausel prüfen können. (Antrag, Bestehen des Titels, Wirksamkeit des Titels, Vollstreckungsreife, vollstreckungsfähiger Inhalt, Erforderlichkeit der Klausel)

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
X. ZWANGSVOLLSTRECKUNGSRECHT.				
1 Zwangsvollstreckungsrecht.				
Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen in der Zwangsvollstreckung Verfahrensgrundsätze kennen, die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung prüfen und Vollstreckungshindernisse ausschließen können. Die verschiedenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und -verfahren wegen Geldforderungen in körperliche Sachen, Herausgabevollstreckung und die Aufgaben des Gerichtsvollziehers bei der Vollziehung von Anordnungen nach dem FamFG und Gewaltschutzgesetz müssen sie beherrschen. In die Verfahren zur Pfändung von Forderungen und Rechten, Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen und wegen anderer Ansprüche sollen sie einen Einblick gewinnen, soweit der Gerichtsvollzieher beteiligt ist.				
1.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen Inhalt und Umfang des Vollstreckungsauftrages kennen.	4		I	
1.1.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Grundsätze des Zwangsvollstreckungsverfahrens als Antragsverfahren beherrschen, insbesondere:			I	
• Die Dispositionsbefugnis des Gläubigers		§ 753 ZPO, § 31 Abs. 2, § 58 Abs. 2 GVGA	II	
• Der Formalisierungsgrundsatz in der Zwangsvollstreckung			II	
• Die Grundlage, Ermächtigung und Reichweite hoheitlichen Handelns		§ 754 ZPO	II	
• Den Formularzwang und die Form des Auftrages		§ 753 Abs. 3 ZPO, §§ 4, 31	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<p>Zur Form des Auftrags soll klar gemacht werden, dass mit der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs Anträge und Erklärungen der Parteien auch elektronisch eingereicht werden können. Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen wissen, welche Anforderungen an ein elektronisches Dokument zu stellen sind. Hierbei ist auch kurz auf die technischen Anforderungen an die Übermittlung und Bearbeitung an ein elektronisches Dokument einzugehen. Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen wissen, welche elektronischen Dokumente zur Akte auszudrucken sind, solange die Akten in Papierform geführt werden.</p>		<p>GVGA, § 1 ff. GVFV § 753 Abs. 4, § 130a ZPO, § 298 ZPO, § 5 Abs. 1 ERVV, § 39 Abs. 3 Satz 6 GVO</p>		
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen auch wissen unter welchen Voraussetzungen ein vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden möglich ist.</p>		<p>§ 754a ZPO, § 60 Abs. 1 Satz 6, § 31 Abs. 6 GVGA</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Aufträge, die unter einer Bedingung oder Befristung erteilt werden 		<p>§ 158 BGB</p>	<p>II</p>	<p>VII. 1.7</p>
<p>1.1.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Antragsberechtigung prüfen können. Dazu gehören:</p>		<p>§ 750 Abs. 1 ZPO</p>	<p>I</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Begriff des Vollstreckungsgläubigers. 		<p>§ 750 Abs. 1 ZPO</p>	<p>I</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Vollstreckungsanspruch 			<p>I</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Das Entstehen und Erlöschen des Vollstreckungsanspruches. 			<p>I</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Abgrenzung zum titulierten Anspruch 			<p>I</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Partei- und Prozessfähigkeit 		<p>§§ 50, 51 ZPO</p>	<p>I</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Prüfung 		<p>§ 56 ZPO</p>	<p>I</p>	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
○ Die Bindung an die gerichtliche Entscheidung			II	
● Die Vertretung bei Auftragserteilung (Postulationsfähigkeit)		§ 79 ZPO	I	
● Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen über die gesetzliche Vertretung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder des Betreuten durch den Betreuer und die organschaftliche Vertretung Bescheid wissen			I	
● Den Nachweis der Vertretung		§ 80 ZPO	I	
● Die Prozessvollmacht			I	
● Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, dass sie den schriftlichen Nachweis der Bevollmächtigung zu prüfen haben		§ 88 Abs. 2, § 82 Abs. 1 ZPO, § 31 Abs. 3 GVGA	I	
● Dass dieser Nachweis durch die Erstreckung vorliegt, wenn der Prozessbevollmächtigte bereits im Urteil genannt ist		§ 81 ZPO, § 31 Abs. 3 Satz 4 GVGA	I	
● Der Nachweis der Bevollmächtigung bei Rechtsanwälten nur zu prüfen ist, wenn der Schuldner den Mangel der Bevollmächtigung rügt		§ 88 Abs. 2 ZPO, § 31 Abs. 3 GVGA	I	
1.1.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen mit den Vorschriften hinsichtlich des Vollstreckungsschuldners vertraut sein, insbesondere:			I	
● Die Prüfung der Partei- und Prozessfähigkeit und die Bindung an die gerichtliche Entscheidung		§§ 50, 51 ZPO	II	
● Die Vertretung bei der Zwangsvollstreckung			I	
● Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen über die gesetzliche Vertretung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder des Betreuten durch den Betreuer und die			I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
organschaftliche Vertretung Bescheid wissen				
1.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung beherrschen. Dazu gehören insbesondere:			I	
1.2.1 Der Schuldtitel.	9		I	
Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Definition des Schuldtitels als Urkunde, in der ein Gericht, eine Behörde oder sonstige, vom Gesetzgeber dazu ermächtigte Institution das Bestehen eines materiellrechtlichen Anspruchs rechtswirksam festgestellt hat und aus dem das Gesetz die Zwangsvollstreckung zulässt, kennen.		§ 704, § 794 ZPO, § 35 Abs. 1 Nr. 1 GVGA	I	
• Dabei müssen die einzelnen Vollstreckungstitel bekannt sein:			I	
• Urteile nach der ZPO		§§ 704, 794 ZPO, §-36 Abs. 1 GVGA	I	
○ Endurteile		§ 704 ZPO, § 36 Abs. 1 Nr. 1 GVGA	I	
○ Versäumnisurteile			I	
○ Anerkenntnisurteile			I	
○ Vorbehaltsurteile			I	
○ Rechtskraft und vorläufige Vollstreckbarkeit		§§ 704, 705, 706 ZPO, § 36 Abs. 1 Nr. 1 GVGA	I	
• Arreste und einstweilige Verfügungen		§ 36 Abs. 1 Nr. 2 GVGA	I	
• Gerichtliche Vergleiche		§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, § 36 Abs. 1 Nr. 3 GVGA	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
• Beschlüsse, in denen ein Vergleich festgestellt wird		§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, § 278 Abs. 6 ZPO	I	
• Kostenfestsetzungsbeschlüsse		§ 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO, § 36 Abs. 1 Nr. 3 GVGA	I	
• Sonstige Entscheidungen		§ 794 Abs. 1 Nr. 4a, 4b ZPO, § 36 Abs. 1 Nr. 3 GVGA	I	
• Vollstreckungsbescheide		§ 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO, § 36 Abs. 1 Nr. 3 GVGA	I	
• Entscheidungen, gegen die das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet		§ 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, § 36 Abs. 2 GVGA	I	
• Gerichtliche und notarielle Urkunden (Mediationsvereinbarung)		§ 794 Abs. 1 Nr. 5, §§ 797 ZPO, 278a ZPO, § 1 MediationsG	I	
• Schuldtitel nach dem FamFG		§ 37 Abs. 1 Nr. 1-4 GVGA		Vollstreckung nach dem FamFG
• Schuldtitel nach anderen Gesetzen, die im gesamten Bundesgebiet gelten		§ 38 GVGA	I	
• Landesrechtliche Schuldtitel		§ 801 ZPO, § 39 GVGA	I	
• Schuldtitel, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) errichtet oder erwirkt worden sind				
• Ausländische Weitere Schuldtitel: -EuGVÜ+EuGVVO – AVAG – Truppenvertrag		§§ 722, 723 ZPO, §§ 40,41 GVGA	I	
○ Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen		§ 794 Abs. 1 Nr. 7 ZPO, EuVTVO, §§ 1079-1086 ZPO, § 40 Abs. 2 GVGA	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
○ Europäischer Zahlungsbefehl		§ 794 Abs. 1 Nr. 6, §§ 1087-1096 ZPO, § 40 Abs. 3 GVGA	II	
○ Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen		§ 794 Abs. 1 Nr. 8, §§ 1097-1109 ZPO, § 40 Abs. 4 GVGA	II	
○ Europäische Titel aus anderen Mitgliedsstaaten		§ 794 Abs. 1 Nr. 9 ZPO, §§ 1110 ff. ZPO		
1.2.2 Die vollstreckbare Ausfertigung.	5,5	§§ 724, 725, 795 ZPO, § 35 Abs. 1 Nr. 2 GVGA	I	IX. 1.9
Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen über die Bedeutung der Vollstreckungsklausel als Zeugnis für die Vollstreckungsreife des Titels Bescheid wissen, insbesondere über:			I	
• Die Prüfungspflicht des Gerichtsvollziehers und dass das Vollstreckungsorgan sich auf die Richtigkeit der erteilten Klausel verlassen kann und muss		§ 42 GVGA	I	
• Das Vorhandensein und Fälle der Entbehrlichkeit der Klausel		§ 724 Abs. 1, §§ 795, 796, 795a, 795b, 929 Abs. 1, § 35 Abs. 4 GVGA, § 1082 Abs. 1, § 1093, § 1107 ZPO	I	
• Die Zuständigkeit für die Erteilung der Vollstreckungsklausel		§ 724 Abs. 2, §§ 726, 727 ff., 733, 1082, 1087, 1097 ZPO, § 20 Nrn. 12, 13 RPflG, §§ 5-7 GeschStV, § 43 GVGA		
• Zweck, Inhalt und Notwendigkeit		§ 42 GVGA	I	
• Die titelergänzende Klausel		§ 726 ZPO	I	
• Die vollstreckbare Ausfertigung für oder gegen andere als die		§ 727 ZPO	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
im Schultitel bezeichneten Personen				
<ul style="list-style-type: none"> Die Rechtsnachfolge 		§ 325 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> Den Wortlaut und die Form der Vollstreckungsklausel 		§ 725 ZPO, § 42 GVGA,	I	
1.2.3 Die Zustellung.	2		I	
Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen über die Zustellung von Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung umfassende Kenntnisse haben. Dazu gehören:				
<ul style="list-style-type: none"> Allgemeines 		§ 750 Abs. 1 ZPO, §§ 35 Abs. 1 Nr. 3, 44 GVGA	I	
<ul style="list-style-type: none"> Zuzustellende Urkunden 		§ 750 Abs. 1, 2 ZPO, § 45 GVGA	I	
<ul style="list-style-type: none"> Zustellungsadressat 		§§ 170, 171 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> Zustellung an den Prozessbevollmächtigten 		§ 172 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> Zeitpunkt der Zustellung 		§§ 44, 46 GVGA	I	
1.2.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen über die Vollstreckungsbeschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr Bescheid wissen.				
1.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung kennen. Mit den Fällen, in denen der Gerichtsvollzieher bestimmte Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung zu prüfen hat, müssen sie vertraut sein. Dabei sollen sie:	1		III	
<ul style="list-style-type: none"> Die Vollstreckung bedingter Ansprüche beherrschen 		§ 158 BGB	I	VII. 1.7

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
		• Die Abgrenzung zur qualifizierten Klausel vornehmen können		§ 726 ZPO I IX. 1.9
1.3.1	2	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen über die Abhängigkeit des Anspruchs vom Eintritt eines bestimmten Kalendertages Bescheid wissen.		§ 751 Abs. 1 ZPO I VII. 1.6
1.3.2	10	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen mit der Vollstreckung aus vorläufig vollstreckbaren Urteilen vertraut sein. Dabei sollen folgende Kenntnisse vorhanden sein:		§ 751 Abs. 2 ZPO, § 48 GVGA III
		• Über den Zweck der vorläufigen Vollstreckbarkeit		§ 717 Abs. 2 ZPO I
		• Die Arten der vorläufigen Vollstreckbarkeit		§§ 708-712 ZPO I
		• Die Auswirkungen der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf die Zwangsvollstreckung		§§ 720, 720a, 775 Nr. 3, § 776 Satz 2 ZPO, § 49 GVGA I
		• Die Abänderung der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf Antrag		§§ 710, 711 Satz 3, § 712 ZPO I
		• Die Hinterlegung bei Abwendung der Vollstreckung		§ 720 ZPO I
		• Die Vollstreckung aus nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Urteilen		§§ 709, 751 Abs. 2, § 752 ZPO, § 48 GVGA I
		• Den Nachweis der erbrachten Sicherheitsleistung in Urkundensform		§ 751 Abs. 2, § 415 ZPO I
1.3.3		Die Arten der Sicherheitsleistung.		§ 108 ZPO I
		• Die Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren		§ 108 ZPO, Art. 2, 5, 9 BayHintG I
		• Die Prozessbürgschaft, dabei insbesondere:		I
		• Das Wesen der Prozessbürgschaft		§§ 239, 765 ff. BGB II VII. 1.8
		• Den Bürgschaftsvertrag einschließlich dessen:		§ 766 BGB I

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Form <ul style="list-style-type: none"> ○ Inhalt ○ Entstehung (Zustellung der Bürgschaftserklärung) • Nachweis in öffentlicher oder öffentlicher beglaubigter Form • Zustellung des Nachweises der erbrachten Sicherheitsleistung 		<p>§ 766 BGB, § 349 HGB, § 108 ZPO</p> <p>§ 717 Abs. 2, § 108 ZPO, §§ 765, 239 Abs. 2 BGB, § 350 HGB, §§ 771, 773 Nr. 1 BGB</p> <p>§§ 145, 132, 130, 147 BGB</p> <p>§ 108 ZPO, § 129 BGB</p> <p>§ 751 Abs. 2 ZPO</p>	I I II II	
1.3.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen über die Sicherungsvollstreckung Bescheid wissen, insbesondere über:	4	§ 720a ZPO, § 49 GVGA	III	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Voraussetzungen • Die Sicherungsmaßnahmen • Die Abwendung 		<p>§ 750 Abs. 3 ZPO</p> <p>§ 720a Abs. 1, § 930 ZPO</p> <p>§ 720a Abs. 3, § 775 Nr. 3, § 776 Satz 1 ZPO</p>	I II I	
1.3.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Abhängigkeit der Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Gegenleistung aufzeigen können. Dazu gehören:	10	§ 756 ZPO	III	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Nachweis der Befriedigung des Schuldners hinsichtlich der Gegenleistung in Urkundsform • Der Nachweis des Annahmeverzuges des Schuldners hinsichtlich der Gegenleistung in Urkundsform • Das Herstellen des Nachweises des Annahmeverzuges durch den Gerichtsvollzieher 		<p>§ 756 ZPO</p> <p>§ 756 ZPO</p> <p>§ 293 BGB</p>	III III III	
1.3.6 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen um-		§ 294 BGB	I	VII. 1.8

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
fassende Kenntnisse über das tatsächliche Angebot besitzen, insbesondere über:				
• Den Leistungsgegenstand			I	
• Den Leistungsgläubiger			I	
• Den Leistungsort			I	
• Die Leistungszeit			I	
1.3.7 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen mit den Fällen des wörtlichen Angebots vertraut sein. Hierzu gehören:		§ 295 BGB	II	
• Der Schuldner hat die Annahme der Gegenleistung schon im Vorfeld abgelehnt			II	
• Das Erbringen der Gegenleistung ist von einer Mitwirkungshandlung des Schuldners abhängig			II	
1.3.8 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen über die Nichtannahme Bescheid wissen, insbesondere:			II	
• Die Ablehnung der Gegenleistung		§ 293 BGB	I	
• Das Unterlassen einer Mitwirkungshandlung nach Angebot		§ 293 BGB	I	
• Das Nichterbringen der geschuldeten Leistung		§ 298 BGB	I	
• Die Abwesenheit trotz Ankündigung		§ 299 BGB	I	
• Der Nachweis in öffentlicher oder öffentlicher beglaubigter Form		§ 756 Abs. 1, § 765 Nr. 1 ZPO	II	
• Das Angebot der Beurkundung durch den Gerichtsvollzieher		§§ 26, 27 BayErgGVGA	II	
• Die Beweiserleichterung		§ 756 Abs. 2 ZPO, § 765 Nr. 2	I	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
			ZPO		
1.3.9	Die Zwangsvollstreckung bei Wahlschulden.		§§ 262, 263, 264 BGB	I	
1.3.10	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen umfassende Kenntnisse zur Zwangsvollstreckung aus Schuldtiteln mit Lösungsbefugnis oder Verfallklausel besitzen. Hierzu gehören:	3		II	
	• Die Lösungs- oder Ersetzungsbefugnis			II	
	• Die Verfallklausel			II	
1.3.11	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung gegen Bund, Länder sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aufzeigen können.	1	§ 882a ZPO, § 50 GVGA	II	
1.3.12	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen über Kenntnisse bei der Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden oder Gemeindeverbände verfügen.		§ 882a Abs. 3 ZPO	I	
1.4	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen mit der Vollstreckung aus Schuldtiteln in den Nachlass und gegen den Erben vertraut sein. Dazu gehören:	6	§§ 747, 748, 778, 794 Abs. 2 ZPO	II	
	• Die Zwangsvollstreckung und der Erbfall		§§ 778, 779 ZPO, § 52 GVGA	II	
	• Die Folgen des Erbfalls		§§ 1922, 1967 BGB	I	
	• Begriffe (Erbfall, Nachlass- und Privatgläubiger u. a.)			I	
	• Die Vollstreckung aus Schuldtiteln gegen den Erblasser		§ 779 ZPO, § 52 GVGA	II	
	• Der Vollstreckungsbeginn vor dem Erbfall		§ 779 Abs. 1 ZPO, § 52 Abs. 1 GVGA	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
• Der Vollstreckungsbeginn nach dem Erbfall		§ 778 ZPO, § 52 Abs. 2 GVGA	II	
• Vollstreckung bei bestehender Erbengemeinschaft		§ 747 ZPO, § 52 Abs. 2 Nr. 2 GVGA	II	
• Vollstreckung bei Testamentsvollstreckung		§§ 748, 749 ZPO, § 52 Abs. 3 GVGA	II	
• Vollstreckung bei Nachlassverwaltung		§§ 1975, 1981, 1984 BGB, § 727 ZPO analog, § 52 Abs. 3 GVGA	II	
• Vollstreckung bei Nachlasspflegschaft			II	
• Vollstreckung bei Vor- und Nacherbfolge		§ 2115 BGB, §§ 773, 728, 326 ZPO	II	
1.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen über die Einstellung, Beschränkung, Aufhebung und den Aufschub der Zwangsvollstreckung Bescheid wissen. Diese erfolgen:	3		I	
• Auf Anweisung des Gläubigers		§§ 31 Abs. 2, 58 Abs. 2 GVGA	I	
• In anderen Fällen		§§ 775, 776, § 802b ZPO, § 64 GVGA	I	
1.5.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen über umfassende Kenntnisse zur einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung verfügen. Insbesondere:			I	
• Bei Wiedereinsetzungs- und Wiederaufnahmeanträgen		§ 707 ZPO	I	
• Bei Rechtsmitteln und Einsprüchen		§ 719 ZPO	I	
• Bei Räumungstiteln		§§ 721, 794a, 765a Abs. 2 ZPO, § 65 GVGA	I	
1.6 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen	3		II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<i>müssen alle möglichen Erinnerungen kennen. Dazu zählen Erinnerungen:</i>				
1.6.1 Gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel.		§ 732 ZPO	I	
1.6.2 Gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung.		§ 766 ZPO	I	
• Durch den Gläubiger			I	
• Durch den Schuldner			I	
• Durch Dritte			I	
1.6.3 Gegen die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts.		§ 793 ZPO	I	
1.7 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die verschiedenen Möglichkeiten von Klagen kennen. Insbesondere:	2		I	
• Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel		§ 731 ZPO	I	
• Vollstreckungsabwehrklagen und Klagen gegen die Vollstreckungsklausel		§§ 767, 768 ZPO	I	
• Drittwiderspruchsklage		§ 771 ZPO	I	X. 1.20.2
• Anträge auf Erlass von einstweiligen Anordnungen		§ 769 ZPO	I	
1.8 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen über Kenntnisse über die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in das unbewegliche Vermögen verfügen. Dazu gehören:	6		I	
1.8.1 Den Gegenstand der Immobilienvollstreckung definieren zu können.		§ 864 Abs. 1, 2 ZPO, § 1114 BGB, § 870 ZPO, WEG	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.8.2 Zur Mobiliarvollstreckung abgrenzen zu können.		§ 865 Abs. 1 ZPO, § 1120 BGB, § 78 GVGA, § 865 Abs. 2 ZPO, § 97 BGB	II	
1.8.3 Die Arten der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen			I	
• Zwangssicherungshypothek		§ 866 Abs. 1 ZPO		
• Zwangsversteigerung		§ 866 Abs. 1, § 869 ZPO, ZVG		
• Zwangsverwaltung kennen		§§ 146 ff. ZVG		
1.8.4 Grundzüge und Begriffsbestimmungen der Zwangssicherungshypothek kennen		§ 866 Abs. 3, §§ 867, 868 ZPO	I	
1.8.5 Die Grundzüge und Begriffsbestimmungen des Zwangsversteigerungsverfahrens kennen insbesondere:		§ 869 ZPO, §§ 1 ff. ZVG		
• Den Gegenstand der Zwangsversteigerung		§ 864 Abs. 1, 2, § 870 ZPO, WEG	I	
• Die Anordnung der Zwangsversteigerung		§§ 15, 20 Abs. 1 ZVG	I	
• Die Beschlagnahme des Grundstücks und deren Wirkung		§§ 22, 23, 26 ZVG	II	
• Den Umfang der Beschlagnahme		§ 20 Abs. 2, § 21 ZVG	II	
• Den Zuschlag und seine Wirkung		§§ 87, 89, 90 ZVG	II	
• Den Zuschlagsbeschluss als Vollstreckungstitel		§ 93 ZVG, § 38 Nr. 2 GVGA, § 131 Abs. 1 i.V.m. §§ 180, 128, 130 GVGA	II	
• Hinweis auf die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft		§ 180 ZVG	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.8.6 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Grundzüge und Begriffsbestimmungen des Zwangsverwaltungsverfahrens aufzeigen können. Dabei sind Kenntnisse erforderlich über:		§ 866 Abs. 1, § 869 ZPO, §§ 146 ff. ZVG	I	
• Den Zweck und Gegenstand der Zwangsverwaltung			I	
• Die Wirkung und den Umfang der Beschlagnahme		§ 146 Abs. 1, §§ 22, 151 Abs. 1, § 148 Abs. 1, 2 ZVG	II	
• Inbesitznahme durch Zwangsverwalter und die Rolle des Gerichtsvollziehers		§ 151 Abs. 1, § 150 Abs. 2 ZVG, § 131 Abs. 2 GVGA, § 149 ZVG	II	
1.9 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen über die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen Bescheid wissen. Dabei ist von besonderer Bedeutung:			I	
1.9.1 Der Begriff der Geldforderung	1	§ 67 Abs. 1 GVGA	I	
• Die Geldsortenschuld		§ 245 BGB, § 67 Abs. 2 GVGA	I	
• Die Fremdwährungsschuld		§ 244 BGB, § 80 Abs. 4 GVGA	I	
• Die Titel, die ausdrücklich auf Zahlung in fremder Währung lauten			II	
• Die Vollstreckung aus DDR-Titeln			II	
• Die Zahlung an ausländischen Gläubiger		§ 69 GVGA	II	
• Die Vollstreckung dynamisierter Unterhaltstitel	2		I	
○ Die Berechnung der Vollstreckungsforderung aus dynamisierten Unterhaltstiteln		§§ 1612, 1612b BGB	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Der Verjährung der Hauptforderung 		§§ 194, 195, 197, 201 BGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung 		§ 204 BGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Neubeginn der Verjährung 		§ 212 BGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Verjährung der Zinsen und Nebenforderungen 				VII. 1.6
1.9.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, unter welchen Voraussetzungen die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung ohne eigenen Titel mit beigetrieben werden können.	12		II	
1.9.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen zunächst einen Überblick über die entstehenden Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten im Erkenntnisverfahren erhalten. Zu den außergerichtlichen Kosten des Erkenntnisverfahrens sollen sie wissen:				
<ul style="list-style-type: none"> • Dass hierzu die außergerichtlichen Kosten beider Parteien zählen 				
<ul style="list-style-type: none"> • Dass die Entscheidung/der Vergleich hinsichtlich der Kostentragungspflicht abstrakt formuliert ist 		§ 91 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Dass die Bezifferung im Kostenfestsetzungsverfahren erfolgt und damit ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel geschaffen wird 		§§ 103 ff. ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Dass im Kostenfestsetzungsverfahren geprüft wird, welche Kosten angefallen und notwendig waren 				
<ul style="list-style-type: none"> • Welche Auswirkungen die Aufhebung der Kostengrundscheidungs auf den Kostenfestsetzungsbeschluss hat 				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.9.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen erkennen, dass auch die Kosten der Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten bestehen.				
1.9.5 Sie sollen wissen, dass die außergerichtlichen Kosten der Zwangsvollstreckung mit dem Hauptsacheanspruch begetrieben werden und die Prüfungspflicht hinsichtlich Anfall und Notwendigkeit dem Vollstreckungsorgan obliegt.		§ 788 ZPO		
1.9.6 Sie sollen wissen, dass gerichtliche Festsetzung nur auf Antrag erfolgt.		§ 788 Abs. 2 ZPO		
1.9.7 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Prüfungspflicht des Gerichtsvollziehers beherrschen hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> • Hauptforderung • Zinsen • Verfahrenskosten • Vollstreckungskosten 		§ 80 GVGA		
		§ 766 ZPO		
1.9.8 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen Aufbau und Anwendungsbereich des RVG kennenlernen.				
1.9.9 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen das Entstehen folgender Gebühren und Auslagen prüfen können: <ul style="list-style-type: none"> • Die Verfahrensgebühr • Die Terminsgebühr • Die Einigungsgebühr 		§ 2 Abs. 2, Anlage 1 RVG		
		VV RVG 3309		
		VVRVG 3310		
		VV RVG 1000, 1003		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Die Hebegebühr • Die Dokumentenpauschale • Die Auslagenpauschale • Reisekosten • Umsatzsteuer 		<p>VV RVG 1009</p> <p>VV RVG 7000</p> <p>VV RVG 7001, 7002</p> <p>VV RVG 7003-7006</p> <p>VV RVG 7008</p>		
1.9.10		Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen hierbei wissen, dass es eine Mindestgebühr gibt.	§ 13 Abs. 2 RVG	
1.9.11		Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen jeweils den Gegenstandswert bestimmen können.	§ 25 RVG	
1.9.12		Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen den Begriff der Angelegenheit beherrschen.	§§ 15, 18, 19 RVG	
1.9.13		Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Besonderheiten bei Mehrheit von Gläubigern und/oder Schuldnern kennen.	§ 7 RVG, VV RVG 1008	
1.9.14		Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen den Begriff der Notwendigkeit beherrschen und die Prüfung vornehmen können.	§ 788 Abs. 1 i.V.m. § 91 ZPO	
1.9.15		Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Verrechnung von Teilzahlungen beherrschen.	§§ 367 Abs. 1, 497 Abs. 3 BGB	
1.9.16		Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Verjährung hinsichtlich Hauptsache und Zinsen bestimmen können. Hierzu sollen sie die Besonderheiten des Verbraucherdarlehens kennen.	§§ 195, 197, 212, 497 Abs. 3 BGB	
1.9.17		Die Mitbeitreibung notwendiger Kosten der Zwangsvollstreckung.		↓

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
Dazu gehören: <ul style="list-style-type: none">• Die Entstehung der Kosten• Gegenstandswert• Wertvorschriften• Mehrere Auftraggeber• Die Entstehung der Kosten nach der Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) prüfen können, insbesondere:<ul style="list-style-type: none">○ Den Anwendungsbereich des RVG kennen○ Den Gegenstandswert bestimmen können○ Die Gebührenerhöhung bei mehreren Auftraggebern berechnen können○ Die Begriffe „Volle Gebühr“, „Mindestgebühr“ einordnen können• Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen folgende Gebührentatbestände kennen<ul style="list-style-type: none">○ In welchen Fällen und in welcher Höhe eine Hebegebühr entsteht○ In welchen Fällen und in welcher Höhe eine Vergleichsgebühr entsteht○ In welchen Fällen und in welcher Höhe eine Gebühr für eine Tätigkeit im Zwangsvollstreckungsverfahren entsteht○ Wenn eine Durchsuchungsanordnung erwirkt wurde.			↓	

Lernziele	UE Vorschriften	LZS Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none">○ Wenn der Anwalt in eigener Sache tätig wird○ Im FamFG-Verfahren○ Wenn sich die Vollstreckung gegen mehrere Schuldner richtet○ Bei bedingten Aufträgen○ Bei erneuter Auftragserteilung nach Wohnungswechsel des Schuldners● In welchen Fällen eine „Besondere Angelegenheit“ vorliegt● Die Gerichtsvollzieher und -bewerberinnen müssen folgende Auslagentatbestände kennen:<ul style="list-style-type: none">○ Allgemein○ Postgebühren○ Schreibauslagen○ Geschäftsreisen● Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Notwendigkeit der Kosten prüfen können● Sie müssen wissen, wann der Schuldner für diese Kosten erstattungspflichtig ist● In welcher Weise der Nachweis zu führen ist● Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, wie fehlerhafte Forderungsaufstellungen zu behandeln sind		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<p>1.9.18 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen anhand von Beispielen die Prüfung der Forderungsaufstellung des Gläubigers und die Berechnung der Vollstreckungsforderung praktisch üben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Forderungsberechnung • Die Berechnung der Forderung aus Verbraucherdarlehensverträgen • Aus Finanzierungsverträgen • Aus Teilzahlungsgeschäften • Die Behandlung der Einrede der Verjährung im Vollstreckungsverfahren • Praktische Übungen zur Forderungsberechnung anhand von Forderungsaufstellungen 	12		III	
<p>1.10 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Grundsätze der Zwangsvollstreckung sowie die Regelungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens kennen lernen.</i></p>		§§ 755, 802a ZPO	II	
<p>1.11 <i>Sie sollen wissen, dass der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung den Aufenthaltsort des Schuldners ermitteln darf.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit • Im Auftrag des Gläubigers • Unter welchen Voraussetzungen 	3	<p>§ 31 Abs. 4 GVGA, § 17 GVO</p> <p>§ 755 Abs. 1 ZPO</p> <p>§ 755 Abs. 1, 2 ZPO</p>	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> Bei welchen Auskunftsstellen (Meldebehörde, Register, Ausländerzentralregister, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und Kraftfahrt-Bundesamt) 		§ 755 Abs. 1, § 755 Abs. 2 Nrn. 1-3, § 18 Abs. 1 MRRG, §§ 7,9 MeldDV; §§ 1, 3, 14 Abs. 1, §16 AZRG, § 90 Abs. 6 AufenthG; § 74a Abs. 2, § 64 Abs. 1 Satz 2 SGB X; § 33 Abs. 1, § 35 Abs. 4c, § 36 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Nr. 14 StVG		
1.12 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen das Verfahren zur gütlichen Erledigung beherrschen, insbesondere:	3	§ 802b ZPO, § 68 GVGA	III	
<ul style="list-style-type: none"> Die Rechtsnatur und Stellung der gütlichen Erledigung im Gesetz 		§ 802b Abs. 1 ZPO, § 754 Abs. 1 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> Dass die gütliche Erledigung eine Vollstreckungsmaßnahme darstellt und unter welchen Voraussetzungen eine gütliche Erledigung möglich ist (auch als isolierter Antrag) 		§ 754 Abs. 1, § 802b Abs. 1, 2, § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> Den Begriff Zahlungsvereinbarung und Zahlungsplan mit dessen Inhalt (Ratenzahlung und Zahlungsfrist); Protokollierungspflicht 		§ 802b Abs. 2 ZPO, §§ 762, 763 Abs. 1 ZPO, § 68 Abs. 2 GVGA		
<ul style="list-style-type: none"> Dazu in der Lage sein zu beurteilen, wann ein Zahlungsplan glaubhaft gemacht ist 		§ 802b Abs. 2 Satz 1 ZPO, § 294 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> Die Rechtsfolge des Vollstreckungsaufschubs als Vollstreckungshindernis 		§ 802b Abs. 2 Satz 2 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> Das Verfahren nach Festsetzung des Zahlungsplans (Unterrichtung des Gläubigers, Widerspruchsrecht des Gläubigers etc.) 		§ 802b Abs. 3 ZPO, § 68 Abs. 2, 3 GVGA		
<ul style="list-style-type: none"> Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Widerspruchs des 		§ 802b Abs. 3 Sätze 2, 3 ZPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
Gläubigers und des Zahlungsrückstandes des Schuldners				
1.13	23	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen den Zweck und die Folgen des Verfahrens zur Vermögensauskunft des Schuldners beherrschen.	III	
1.13.1		Sie müssen wissen, in welchen Verfahren die eidesstattliche Versicherung als Beweismittel zugelassen ist.		§§ 836, 883, 888, 889, 802c ZPO
1.13.2		Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen den Verfahrensablauf über die Vermögensauskunft kennen und wissen, in welchem Verfahrensstadium die Vermögensauskunft zum Tragen kommt.		§ 802c, 802f ZPO
1.13.3		Sie müssen Sinn und Zweck der Vermögensoffenbarung und die Rolle des Gerichtsvollziehers dabei erkennen.		§ 802c Abs. 1 ZPO
1.13.4		Sie müssen die Voraussetzungen für das Verfahren selbstständig prüfen können		§ 802a Abs. 2 Nr. 2, § 802c ZPO
		<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, dass die Verpflichtung zur Vermögensauskunft des Schuldners vom Antrag des Gläubigers abhängt und auch als isolierte Antragsform in Betracht kommt 		§ 753 Abs. 1, §§ 754, 802a Abs. 2 Nr. 2, § 802c Abs. 1 ZPO
		<ul style="list-style-type: none"> Sie müssen erkennen, dass neben dem isolierten Antrag auf Vermögensauskunft auch ein kombinierter Antrag zulässig ist und unter welchen Voraussetzungen eine sofortige Abnahme der Vermögensauskunft möglich ist 		§ 802a Abs. 2 Nr. 2, §§ 807, 758 ZPO
		<ul style="list-style-type: none"> Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts für die Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung bestimmen können sowie erkennen, unter welchen Voraussetzungen der Gerichtsvollzieher das Verfahren abgeben muss 		§ 802e ZPO
		<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen 		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
wissen, dass neben dem Antrag des Gläubigers auch die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen müssen				
1.13.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft kennen.		§ 802f ZPO		
• Die Prüfung der Sperrfrist		§ 802d Abs. 1 Satz 1 ZPO, § 135 GVGA		
• Wissen, wer zur Abgabe der Vermögensauskunft geladen werden muss		§ 802c Abs.1, § 802f Abs. 1 ZPO		
• Wie die Ladung erfolgen muss, wer für die Ladung zuständig ist, welche Zahlungs- und Ladungsfristen einzuhalten sind und wo der Termin stattfinden kann und welche Belehrungen mit der Terminladung erfolgen müssen		§ 802f Abs. 1-4 ZPO, § 136 GVGA		
• Wissen, dass der Gerichtsvollzieher ein Vermögensverzeichnis als elektronisches Dokument errichtet und dieses auf elektronischem Weg an das Zentrale Vollstreckungsgericht übersendet		§ 802f Abs. 5, 6 ZPO, § 802k Abs. 1, 4 ZPO, § 140 GVGA		
• Kennen lernen, dass das Zentrale Vollstreckungsgericht die hinterlegten Vermögensverzeichnisse verwaltet, wie lange diese hinterlegt bleiben und wer zu Vollstreckungszwecken die Vermögensverzeichnisse abrufen darf. Sie sollen auch wissen, dass die bei den Zentralen Vollstreckungsgerichten erfassten Vermögensauskünfte im Bundesportal einseh- und abrufbar sind		§ 802k Abs. 1, 2 ZPO		
1.13.6 Sie müssen die Aufträge mehrerer Gläubiger verfahrenstechnisch behandeln können.		§ 139 GVGA		
1.13.7 Sie müssen unterscheiden lernen und behandeln können:				
• Fälle der Verweigerung der Abgabe der Vermögensauskunft		§§ 766, 732 Abs. 2 ZPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
wegen fehlender Verfahrensvoraussetzungen				
<ul style="list-style-type: none"> • Fälle der Verweigerung der Abgabe der Vermögensauskunft wegen fehlender Verpflichtung zur Abgabe 		§ 766 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Fälle, in denen der Schuldner die Abgabe der Vermögensauskunft ohne Grund verweigert bzw. nicht zum Termin erscheint 		§§ 802g; 802l, 882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO		
1.13.8 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen das Vermögensverzeichnis seinem Inhalt nach kennen und interpretieren können.				
1.13.9 Sie müssen die Belehrung durchführen und die eidesstattliche Versicherung richtig entgegennehmen und protokollieren können.		§ 802c Abs. 3, §§ 478-480, 483 ZPO, § 138 Abs. 2 GVGA		
1.13.10 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen beurteilen können, in welchen Fällen eine Vertagung wegen einer Zahlungsvereinbarung mit dem Schuldner erfolgen kann. Sie müssen erkennen, dass eine wirksame Zahlungsvereinbarung zum Vollstreckungsaufschub führt.		§ 754 Abs. 1, § 802a Abs. 2 Nr. 1, § 802b ZPO, § 137 Abs. 4 GVGA		
1.13.11 Sie sollen die Rolle des Gerichtsvollziehers bei der Einziehung der Raten richtig einschätzen können, insbesondere die Wirkung des Fristablaufs bei Zahlungsrückstand des Schuldners.		§ 802b Abs. 3 Satz 3 ZPO		
1.13.12 Sie sollen das Rechtshilfeverfahren kennenlernen.		§ 137 Abs. 1-3 GVGA		
1.14 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen das amtliche Verfahren zur Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis beherrschen und wissen, dass dieses von dem Zentralen Vollstreckungsgericht geführt wird.			III	
1.14.1 Sie müssen wissen, dass der Gerichtsvollzieher die Eintragung des Schuldners von Amts wegen in das Schuldnerverzeichnis an-		§ 882c Abs. 1, § 802e Abs. 1 ZPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
ordnet.				
1.14.2		Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Voraussetzungen, unter denen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis erfolgt, beherrschen (Eintragungsgründe).		§ 882c Abs. 1 Nrn. 1-3, § 802d Abs. 1 Satz 4 ZPO
1.14.3		Sie sollen das Erstellen der Eintragungsanordnung beherrschen und wissen, dass diese zu begründen ist und erkennen in welchen Fällen eine Zustellung mit Rechtsbehelfsbelehrung an den Schuldner zu erfolgen hat bzw. wann eine mündliche Belehrung ausreichend ist.		§ 882c Abs. 2, § 882d Abs. 3 ZPO
1.14.4		Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen den Inhalt des Schuldnerverzeichnisses zwecks Datenübermittlung kennen und wissen, dass fehlende Personendaten durch den Gerichtsvollzieher von Amts wegen selbst zu erheben sind.		§ 882c Abs. 3, § 882b, § 755 Abs. 1, 2 Nr. 1 ZPO
1.14.5		Sie sollen das Verfahren zur Vollziehung der Eintragungsanordnung kennen lernen, insbesondere wissen.		
		<ul style="list-style-type: none"> • Dass die Eintragungsanordnung mit dem Rechtsbehelf Widerspruch durch den Schuldner anfechtbar ist und ggf. die Entscheidung des örtlichen Vollstreckungsgerichts zu einem Vollstreckungs- und Eintragungshindernis führt 		§ 882d Abs. 1, § 882d Abs. 2, § 775 Nr. 2 ZPO
		<ul style="list-style-type: none"> • Der Widerspruch die Vollziehung nicht hemmt 		§ 882d Abs. 1 ZPO
		<ul style="list-style-type: none"> • Der Gerichtsvollzieher die Eintragungsanordnung nach Fristablauf dem Zentralen Vollstreckungsgericht übermittelt 		§ 882d Abs. 1 Satz 3 ZPO
		<ul style="list-style-type: none"> • Eine Zahlungsvereinbarung/Vollzahlung in diesem Stadium ein Vollstreckungs- und Eintragungshindernis darstellen kann 		§ 802b ZPO
		<ul style="list-style-type: none"> • Sie sollen wissen, dass der Gerichtsvollzieher unter bestimmten Voraussetzungen die Eintragungsanordnung aufheben 		§ 882d Abs. 1 Satz 5 ZPO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
kann				
1.14.6		§§ 882b, 882e, 882f, 882g ZPO		
Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen den Sinn, Inhalt, Eintragung, Löschung und Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis beim zentralen Vollstreckungsgericht erkennen. Sie sollen hierbei auch verstehen, dass sämtliche Eintragungen aller zentralen Vollstreckungsgerichte beim Bundesportal abgefragt werden können.				
1.15			III	
Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers				
1.15.1		§ 802I, § 141 GVGA ZPO		
Die Gerichtsvollzieherbewerber- und -bewerberinnen sollen die Voraussetzungen, unter denen der Gerichtsvollzieher bei Drittstellen Auskünfte über das Vermögen des Schuldners einholen kann, beherrschen.				
		§ 802a Abs. 2 Nr. 3 ZPO		
		§ 802I Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 ZPO		
		§ 802I Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 ZPO		
		§ 802I Abs. 1 Satz 2 ZPO, § 74a Abs. 2 SGB X		
1.15.2				
Sie müssen die Auskunftsstellen kennen, nämlich:				
		§ 802I Abs. 1 Nr. 1 ZPO, § 74a Abs. 2 SGB X		
		§ 802I Abs. 1 Nr. 2 ZPO, § 93 Abs. 8, § 93b AO		
		§ 802I Abs. 1 Nr. 3 ZPO, § 35		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.15.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen das weitere Verfahren nach Erlangung der Daten kennen, insbesondere:		Abs. 1 Nr. 14 StVG, § 39 Abs. 5a Sätze 1, 2 FZV		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Prüfung der erlangten Daten im Hinblick auf die Notwendigkeit für die Zwangsvollstreckung und ggf. deren Löschung/Sperrung 		§ 802I Abs. 2 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Unverzögliche Mitteilung der Auskunft von Drittstellen an den Gläubiger samt Belehrung 		§ 802I Abs. 3 Satz 1 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung der Auskunft an den Schuldner binnen vier Wochen 		§ 802I Abs. 3 Satz 1 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung erhobener Daten an weitere Gläubiger (Folgegläubiger) 		§ 802I Abs. 4, 5 ZPO		
1.16 Erzwingungshaftverfahren	6		II	
1.16.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Zulässigkeit des Verhaftungsauftrages prüfen können. Dazu müssen sie unterscheiden können:		§§ 802g ff., §§ 143 ff. GVGA		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Arten der verschiedenen Haftanordnungen mit ihren Folgen 		§§ 836, 883, 888, 889, 802g ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Wer für die Ausführung der Verhaftung zuständig ist 		§ 802g Abs. 2 ZPO		
1.16.2 Sie müssen selbstständig die Voraussetzungen für die Verhaftung prüfen können. Dabei müssen sie wissen,		§ 802g ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Dass ein Vollstreckungstitel notwendig ist und welche Titel dies sein können 				
<ul style="list-style-type: none"> • Dass der Besitz des Haftbefehls erforderlich ist und dessen 				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
Wirksamkeit prüfen können				
• Welche Geltungsdauer der Haftbefehl hat		§ 802h Abs. 1 ZPO		
• Wann die Verhaftung unterbleibt		§ 802h Abs. 2 ZPO, § 144 Abs. 2, 3 GVGA		
• Wann der Haftbefehl verwirkt ist		§ 802j ZPO		
• Inwieweit ein Durchsuchungsbeschluss erforderlich ist		§ 758a Abs. 2 ZPO		
1.16.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen Verhaftungshindernisse und -hemmnisse erkennen z.B.:				
• Bei der Verhaftung von Amtspersonen		Art. 46 Abs. 2, 3 GG		
• Bei der Verhaftung von Personen:				
○ Mit minderjährigen Kindern		§ 104 GVGA		
○ Mit Tieren		§ 104 GVGA		
• Gesundheitsgefährdung		§ 802h Abs. 2 ZPO		
• Sie müssen wissen, dass sich der Schuldner durch (Teil-)Leistungen befreien kann		§ 143 Abs. 2, § 144 Abs. 3 GVGA		
• Bei gütlicher Erledigung		§ 143 Abs. 2 Satz 3, § 68 GVGA, § 802b ZPO		
1.16.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen das Verfahren der Vollstreckung von Haftbefehlen beherrschen, insbesondere		§ 145 GVGA		
• Die Prüfung der Schuldneridentität				
• Vorherige Leistungsaufforderung		§ 802i ZPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> Die Übergabe der beglaubigten Abschrift des Haftbefehls an den Schuldner 		§ 802g Abs. 2 ZPO		
1.16.5		Wie der Gerichtsvollzieher zu verfahren hat, wenn der Schuldner Einwendungen gegen seine Verhaftung erhebt.		§ 793 ZPO, § 145 Abs. 2 GVGA
1.16.6		Sie müssen wissen, was mit dem Schuldner nach Einlieferung in die JVA geschieht, welche Pflichten der Gerichtsvollzieher hat und wie sich der Schuldner nach Einlieferung in die JVA von der Haft befreien kann.		§ 145 GVGA, § 802i ZPO
1.17		<i>Erneute Vermögensauskunft und Nachbesserung</i>	3	II
1.17.1		Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, dass der Schuldner innerhalb der Sperrfrist von zwei Jahren nur dann verpflichtet ist, eine erneute Vermögensauskunft zu leisten, wenn der Gläubiger wesentliche Veränderungen der Vermögensverhältnisse des Schuldners glaubhaft machen kann. Sie sollen das Verfahren kennen, welche Veränderungen „wesentlich“ sind.		§ 802d Abs. 1 Satz 1, § 802f ZPO
1.17.2		Sie sollen das Verfahren bei bereits geleisteter Vermögensauskunft kennen (kein Fall der wiederholten Vermögensauskunft), insbesondere, dass <ul style="list-style-type: none"> Der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger das vom Schuldner zuletzt abgegebene Vermögensverzeichnis zuleitet, ggf. auch auf elektronischem Weg Der Schuldner darüber in Kenntnis gesetzt und belehrt wird, dass wegen dieses Gläubigers ggf. ein Eintragungsverfahren in das Schuldnerverzeichnis angeordnet wird 		§ 802d Abs. 1 Sätze 2-4, § 882c Abs. 1 Nrn. 2, 3 ZPO § 802d Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 ZPO § 802d Abs. 1 Satz 4, § 882c Abs. 1 Nrn. 2, 3 ZPO
1.17.3		Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen erkennen, dass eine Vermögensauskunft durch den Schuldner		§ 142 GVGA

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
nachgebessert werden muss und unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist				
1.18 Übergangsrecht				
1.18.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen wissen, wie Verfahren nach dem Recht bis zum 31.12.2012 bzw. ab 01.01.2013 behandelt werden.				
1.18.2 Sie sollen auch wissen, dass der Eingang des Auftrages bei der Gerichtsvollzieherverteilerstelle mit dem Eingang beim Gerichtsvollzieher gleichzusetzen ist.				
1.18.3 Sie sollen einen Hinweis erhalten, dass für die Erteilung der Abschriften der Vermögensverzeichnisse, die bis zum 31.12.2012 hinterlegt wurden, das örtliche Vollstreckungsgericht zuständig ist.				
1.18.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen sonstige Problemfälle zum Übergangsrecht kennen lernen.				
1.19 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Grundsätze der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in körperliche Sachen verstanden haben.	6		I	
<ul style="list-style-type: none"> Sie müssen die sachliche und funktionelle Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers beurteilen können Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die allgemeinen Verhaltensmaßregeln des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung kennen Sie müssen den Beginn der Zwangsvollstreckung mit der mündlichen oder schriftlichen Zahlungsaufforderung definieren können 		<p>§ 753 Abs. 1, §§ 808, 802a Abs. 2 Nr. 4 ZPO, § 30 GVGA Art. 1-3 GG, § 58 GVGA</p> <p>§ 763 Abs. 1 ZPO, § 802f Abs. 1 ZPO, § 59 GVGA, § 63 Abs. 2 GVGA</p>		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> Die Protokollierungspflicht durch den Gerichtsvollzieher kennen und als Ausdruck des Grundsatzes der Öffentlichkeit und Nachvollziehbarkeit staatlicher Eingriffe verstehen 		Art. 19 Abs. 3 GG, §§ 762, 763 Abs. 1 ZPO, § 63 Abs. 1 GVGA		
1.19.1 Sie müssen das Recht des Gerichtsvollziehers auf Durchsuchung kennen sowie das Recht und die Pflicht, diese mit Gewalt durchzusetzen.		§ 758 ZPO	II	
1.19.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Einschränkungen kennen, dass diese Durchsuchung in der Wohnung nur mit Einverständnis des Schuldners erfolgen kann.		Art. 13 Abs. 2 GG, §§ 758, 758a ZPO, § 61 GVGA	II	III. 1.3
1.19.3 Dazu müssen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen die Begriffe „Wohnung“ und „Durchsuchung“ definieren können.				
1.19.4 Sie müssen wissen, dass das Einverständnis des Schuldners auch gegen Dritte wirkt, die an der Wohnung Mitgewahrsam haben.		§ 758a Abs. 3 ZPO, § 61 Abs. 12 11 GVGA	II	
1.19.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, dass das Einverständnis des Schuldners durch eine richterliche Anordnung ersetzt werden kann.		§ 758a Satz 1 ZPO	II	
<ul style="list-style-type: none"> Wann, wie weit und wie lange diese Durchsuchungsanordnung wirkt 		§ 61 GVGA		
<ul style="list-style-type: none"> Dass eine Durchsuchungsanordnung ausnahmsweise nicht erforderlich ist, wenn durch die Einholung der Erfolg der Durchsuchung gefährdet wäre 		§ 758a Abs. 1 Satz 2 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, wann eine Durchsuchungsanordnung entbehrlich ist und dabei insbesondere folgende Einzelfälle kennen: 		§ 758a Abs. 2 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> o Das Durchschreitungsrecht 		§ 758a ZPO, § 61 Abs. 8 GVGA		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Mitbesitz von Mitbewohnern (auch für Wohngemeinschaften) ○ Der Gewahrsam juristischer Personen ○ Das Recht des Gläubigers auf Anwesenheit bei der Vollstreckung ○ Inwieweit weitere Aufträge anderer Gläubiger (gleichzeitiger Vollzug/gemeinsamer Vollzug) mit vollzogen werden können 		<p>§ 758a ZPO, § 61 Abs. 11 GVGA</p> <p>§ 168 Abs. 1, § 61 Abs. 9 GVGA</p>		
<p>1.19.6 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, wer durch Protokollabschriften zu benachrichtigen ist und dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, wer durch Protokollabschriften zu benachrichtigen ist 	1	<p>§ 758 Abs. 3, § 759 ZPO, § 62 GVGA, §10 ErgGVGA</p> <p>§ 62 Abs. 3 GVGA</p> <p>§ 759 ZPO, § 62 Abs. 2 GVGA</p>	II	
<p>1.19.7 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, unter welchen Voraussetzungen Amtshandlungen zur Nachtzeit, an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden können und dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den Begriff des Widerstandes interpretieren können • Die Notwendigkeit der Hinzuziehung von Zeugen kennen und wissen, wer geeigneter Zeuge ist • Die Pflicht zum Ersatz von Schäden bei Beseitigung von Widerstand zuweisen können 	1	<p>§ 758a Abs. 4 ZPO</p> <p>§ 758a Abs. 4, § 808 ZPO</p>	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.20 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Voraussetzungen einer wirksamen Pfändung körperlicher Sachen kennen.</i>			II	
1.20.1 Sie müssen wissen, dass der Zugriff auf alle im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen erfolgt.		§ 808 ZPO	II	VII. 1.10.4
<ul style="list-style-type: none"> • Dabei müssen sie die Gewahrsamsvermutung definieren können 	5	§ 808 ZPO, §§ 854, 855 BGB, §§ 70, 71GVGA		
1.20.2 Sie müssen abgrenzen können, in welchen Fällen Gewahrsam oder Mitgewahrsam Dritter vorliegt.		§ 809 ZPO	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit dieser Mitgewahrsam zu beachten ist, wenn: <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Dritte bzw. Mitgewahrsamsinhaber mit der Pfändung einverstanden ist ○ Der Dritte bzw. Mitgewahrsamsinhaber die Zustimmung verweigert ○ Der Dritte bzw. Mitgewahrsamsinhaber Ehegatte oder Lebenspartner des Schuldners ist • Bei der Vollstreckung in das Gesamtgut der Gütergemeinschaft • Bei Eigentums- und Vermögensgemeinschaft • Wie Dritte ihre Rechte geltend machen können 		§ 809 ZPO, § 70 Abs. 2 GVGA § 809 ZPO, § 70 Abs. 2 GVGA §§ 809, 846, 847 ZPO § 739 ZPO, § 1362 BGB, § 8 LPartG	II II II	VII. 1.12.1
1.20.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen abgrenzen können, welche Sachen der Mobilarvollstreckung unterliegen.	8	§§ 740-744, 745 ZPO §§ 771, 71 GVGA §§ 864, 865 ZPO, § 78 GVGA	I I II	
<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen wissen, dass wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand eigener Rechte sein können und deshalb das 		§ 864 ZPO, §§ 93, 94 BGB	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
Schicksal der Hauptsache teilen				
<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen erkennen, wenn vom Boden noch nicht getrennte Früchte („Früchte auf dem Halm“) pfändbar sind 		§§ 864, 810 ZPO, §§ 101-103 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen Scheinbestandteile und deren Pfändbarkeit erkennen 		§ 865 ZPO, §§ 1120, 95 BGB	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen wissen, inwieweit vom Boden getrennte Früchte pfändbar sind 		§ 865 ZPO, §§ 1120, 1121 BGB, §§ 20, 21, 148 ZVG, § 99 BGB, § 78 Abs. 2 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen wissen, inwieweit Zubehör pfändbar ist 		§ 865 ZPO, §§ 1120, 1121, 97 BGB	II	VII. 1.11
<ul style="list-style-type: none"> • Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Folgen bei Verstoß und die Rechtsbehelfe kennen 		§ 766 ZPO	II	
1.20.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen das Vorliegen von Pfändungsbeschränkungen selbstständig prüfen können.	5	§ 72 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen die absoluten Pfändungsverbote kennen 				
<ul style="list-style-type: none"> • Bei den relativen Pfändungsverboten müssen die Anwärter erkennen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Was unpfändbare Sachen sind ○ Welche Hausratsgegenstände der Pfändung nicht unterliegen ○ Wann eine Überpfändung vorliegt ○ In welchen Fällen von einer zwecklosen Pfändung abzuse- 		§§ 811, 812 ZPO, § 73 GVGA § 811 Abs. 1 Nrn. 1-13 ZPO, § 73 GVGA § 812 ZPO § 803 Abs. 1 Satz 2 ZPO § 803 Abs. 2 ZPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
hen ist				
○ Inwieweit Haustiere unpfändbar sind		§ 811c ZPO		
● Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, unter welchen Voraussetzungen eine Austauschpfändung möglich ist und welche Bestimmungen bei der Durchführung zu beachten sind		§ 811a ZPO, 74 GVGA		
● Sie müssen die Voraussetzungen und die Durchführung einer vorläufigen Austauschpfändung beherrschen		§ 811b ZPO, § 75 GVGA		
● Über den Pfändungsschutz urheberrechtlich geschützter Sachen müssen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen informiert sein		§ 79 GVGA		
● Sie müssen die besonderen Schutzbestimmungen bei der Pfändung von Sachen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, kennen		§ 882a ZPO		
1.20.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Inbesitznahme der Pfandstücke als wesentliche Wirksamkeitsvoraussetzung einer Pfändung erkennen.	2	§ 808 ZPO	II	VII. 1.11
1.21 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die rechtlichen Folgen der Pfändung kennen und interpretieren können.	2	§ 804 ZPO	I	
1.21.1 Sie müssen wissen, unter welchen Voraussetzungen eine wirksame Verstrickung entsteht. ● Sie müssen wissen, dass diese Grundlage für die staatliche Verwertung ist		§§ 808, 804 ZPO	II	
1.21.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Voraussetzungen für das Entstehen des Pfändungspfandrechts			II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
und die Wirkung des entstandenen Rechts kennen sowie die Auswirkungen einer fehlerhaften Pfändung.				
1.21.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Möglichkeiten Dritter, ihre Rechte an gepfändeten Gegenständen geltend zu machen, kennen.		§§ 805, 815 Abs. 2 ZPO, § 87 GVGA	II	
1.22 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen den Wert und die Echtheit von Pfandstücken einschätzen und bewerten können. Dies soll ihnen anhand von Beispielen (Porzellan, Teppiche, Schmuck etc.) ersichtlich gemacht werden.</i>	6		II	
<ul style="list-style-type: none"> • Zwischen Vollstreckungsprotokoll und Sonderakte abgrenzen können • Die Formvorschriften für die Protokollierung kennen • Ort und Zeit der Aufnahme und den notwendigen Inhalt des Protokolls wissen • Die notwendigen Protokollabschriften erteilen können 				
1.23 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Bestimmungen über die Verwertung kennen.</i>			II	
1.23.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Voraussetzungen einer öffentlichen Versteigerung kennen. Insbesondere müssen sie wissen:	2	§§ 813 ff. ZPO	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Dass der Gerichtsvollzieher gepfändete Sachen auf den Verkaufswert schätzt und ggf. einen Sachverständigen mit der Schätzung beauftragen kann • Dass eine öffentliche Versteigerung nach Wahl des Gerichtsvollziehers als Präsenzversteigerung und als Internetversteige- 		§ 813 ZPO § 814 Abs. 2 ZPO; s.a. Internet-		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
rung möglich ist		versteigerungsverordnung		
• Wo die Versteigerung stattfinden muss		§ 816 Abs. 2 ZPO, § 92 Abs. 2, 93 GVGA		
• Wann die Versteigerung erfolgen kann		§ 816 Abs. 1 ZPO, § 92 Abs. 3, § 93 GVGA		
• Wie der Termin bekannt gemacht werden muss		§ 92 Abs. 1, § 93 GVGA		
• Wie eine Aussetzung oder Aufhebung des Termins erfolgen kann		§ 93 Abs. 6 GVGA		
• Wie der Termin vorbereitet werden muss, z.B. durch Bereitstellen der Pfandstücke		§ 94 GVGA		
• Sie müssen den Ablauf des Versteigerungstermins kennen		§ 95 GVGA		
• Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die rechtlichen Folgen des Zuschlags kennen und wissen	1			
○ Hinsichtlich des Erlöses		§ 819 ZPO		
○ Hinsichtlich des Pfändungsgegenstandes				
○ Hinsichtlich der Gewährleistung		§ 806 ZPO		
• Wann die Versteigerung einzustellen ist		§ 818 ZPO		
1.23.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen ein Versteigerungsprotokoll erstellen können.		§ 96 GVGA	II	
1.23.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die rechtlichen Grundlagen des freihändigen Verkaufs kennen.	1	§§ 97-99 GVGA, § 817 Abs. 2, § 825 ZPO	II	
• Sie müssen sonstige Möglichkeiten der andersartigen Verwertung kennen		§ 825 ZPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<p>1.24 <i>Den Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen muss die Problematik der Pfändung und Veräußerung in folgenden besonderen Fällen geläufig sein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn in einem Zolllager gepfändet wird • Wenn ein eingetragenes Schiff gepfändet werden soll 	0,5	<p>§ 83 GVGA</p> <p>§ 84 GVGA, §§ 870, 931 ZPO, § 125 GVGA</p>	I	
<p>1.25 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, wie Wertpapiere verwertet werden.</i></p> <p>Bei der Pfändung von Wertpapieren kann an den Wertpapierunter- richt angeknüpft werden, der zwangsvollstreckungsrechtliche Be- handlung der einzelnen Wertpapiere intensiv behandelt.</p>				
<p>1.26 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die besonderen Bestimmungen bei der Pfän- dung von Kraftfahrzeugen kennen, z.B.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie die Inbesitznahme erfolgen kann • Was mit der Behandlung von Zulassungsbescheinigungen I und II geschieht • Was bei der Verwertung des Fahrzeugs zu beachten ist 		<p>§ 107 ff. GVGA</p> <p>§ 107 GVGA</p> <p>§§ 108-114 GVGA</p> <p>§§ 107 ff. GVGA</p>	II	
<p>1.27 <i>Pfändung bereits gepfändeter Sachen.</i></p>	1			
<p>1.27.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wis- sen, in welchen Fällen eine Doppelpfändung erfolgen muss und wie diese vorzunehmen ist.</p>		§ 116 GVGA	II	
<p>1.27.2 Sie müssen die Voraussetzungen einer Anschlusspfändung er-</p>		§§ 826, 827 ZPO, § 116 GVGA	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
kennen und wissen, wie dieses ausgebracht werden kann.				
<ul style="list-style-type: none"> Sie müssen die Wirkung der Anschlusspfändung interpretieren können 				
<p>1.27.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen gleichzeitig vorliegende Aufträge zur Pfändung für mehrere Gläubiger richtig behandeln können.</p> <ul style="list-style-type: none"> Insbesondere müssen sie das Protokoll über die Anschlusspfändung erstellen können und wissen, wem Abschriften zu übersenden sind Sie müssen wissen, für wen die Verwertung erfolgen kann bzw. wie der Erlös der Verwertung zu behandeln ist Die Erlösverteilung, die Quotelung und Auszahlung des Erlöses wird im Wesentlichen im Kostenrechtsunterricht behandelt. Im Zwangsvollstreckungsunterricht müssen nur die rechtlichen Grundlagen angesprochen werden 		<p>§ 804 Abs. 3 ZPO, § 827 Abs. 3 ZPO, § 117 GVGA</p> <p>§ 118 GVGA</p>	II	
<p>1.28 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Bestimmungen und die Wirkungen der Auszahlung des Erlöses kennen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Sie sollen wissen, inwieweit die Kosten entnommen werden können Wer der Empfangsberechtigte des Erlöses ist und wie diese Empfangsberechtigung nachgewiesen werden muss Wie Rechte Dritter am Erlös zu beachten sind Welche Folgen die Auszahlung hat 	2	§ 118, 119 GVGA	II	
<p>1.29 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müs-</p>		§ 120 GVGA	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<p><i>sen wissen, wie sie mit nicht verwerteten Pfandstücken verfahren müssen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Rückgabe möglich ist • Wer die Kosten der Zurückschaffung trägt • Hinterlegung • Versteigerung • Vernichtung auf Anordnung der vorgesetzten Dienstbehörde • Zurückbehaltungsrecht 		<p>§ 372 BGB</p> <p>§ 383 BGB</p>		
<p>1.30 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, in welchen Fällen eine Erledigung des Pfändungsauftrages durch Leistung erfolgt, und dabei wissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Arten der Leistung im Zwangsvollstreckungsverfahren möglich sind • Wie die Zahlung ordnungsgemäß angenommen und protokolliert werden muss • Welche materiellrechtlichen Folgen die Zahlung hat 	1	<p>§ 60 GVGA</p> <p>§ 60 Abs. 2, § 244 BGB</p> <p>§ 60 Abs. 1-5 GVGA</p> <p>§ 815 Abs. 3 ZPO analog</p>	II	VII. 1.8
<p>1.31 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, inwieweit sie Drittschuldnerermittlung beim Schuldner durchführen können, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter welchen Voraussetzungen sie tätig werden können (ohne besonderen Antrag) 		§ 806a ZPO	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Wie diese Ermittlungen durchgeführt werden müssen 				
1.32 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Grundlagen der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte kennen.	13		I	
1.32.1 Sie müssen die Grundzüge der Forderungspfändung kennen.				
<ul style="list-style-type: none"> • Die Pfändung von Geldforderungen 		§§ 829 ff. ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Von Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung einer Sache 		§§ 846, 847 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Andere Vermögensrechte unterscheiden können 				
<ul style="list-style-type: none"> • Die Zuständigkeiten kennen 		§ 828 ZPO		
1.32.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Voraussetzungen für den Erlass des Pfändungsbeschlusses kennen, insbesondere:		§ 829 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Dass die Beschlagnahme der Forderung mit der Zustellung an den Drittschuldner erfolgt 		§ 829 Abs. 3 ZPO, § 121 Abs. 1 GVGA		
<ul style="list-style-type: none"> • Welche Wirkung die Pfändung der Forderung hat 				
1.32.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Wirkung der Überweisung kennen und wissen:			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Welche Wirkung die Überweisung zur Einziehung oder an Zahlung Statt zum Nennwert hat 		§§ 835 ff. ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Welche anderen Arten der Verwertung zulässig sind 		§ 844 ZPO		
1.32.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Voraussetzungen für die Wegnahme von Urkunden über die gepfändete Forderung kennen, insbesondere bei:		§ 831 Abs. 3 ZPO	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Hypothekenforderungen • Grund- und Rentenschulden • Urkunden, die zur Geltendmachung der Forderung erforderlich sind, durch Hilfspfändung • Pfändung von Forderungen aus indossablen Papieren • Sie müssen die Wegnahme von Legitimationsurkunden zur Pfändung und Veräußerung von anderen Wertpapieren abgrenzen können 		<p>§ 830 ZPO</p> <p>§ 857 Abs. 6 ZPO</p> <p>§ 836 Abs. 3 ZPO, § 106 GVGA</p> <p>§ 123 GVGA</p> <p>§ 831 ZPO, § 123 GVGA</p>		
<p>1.32.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Varianten zum Erlass und die Voraussetzungen einer Vorpfändung kennen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Erlass und die Zustellung der Vorpfändungsbenachrichtigung werden im Wesentlichen im Zustellungsrecht behandelt • Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Wirkung der ausgebrachten Vorpfändung einschätzen können 		<p>§ 845 ZPO, § 126 GVGA</p>	<p>II</p>	
<p>1.33 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen beherrschen.</p>	<p>2</p>	<p>§§ 846, 847 ZPO, § 124 GVGA</p>	<p>II</p>	
<p>1.33.1 Wie bewegliche körperliche Sachen, die sich bei einem Dritten befinden, mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gepfändet werden können und dabei wissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie das Pfandrecht an der Sache entsteht • Welche Wirkung die Überweisung hat 		<p>§ 847 ZPO</p>	<p>II</p>	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> In welcher Konkurrenz der Anspruch des Gläubigers zu anderen Herausgabeansprüchen steht Welches Verhältnis zu anderen Pfandrechten an der Sache besteht 		§ 124 GVGA		
1.33.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen auf die Pfändung unbeweglicher Sachen und eingetragener Schiffe, Schiffsbauwerke, Schwimmdocks, inländischer Luftfahrzeuge, die in der Luftfahrzeugrolle eingetragen sind, sowie ausländischer Luftfahrzeuge hingewiesen werden.		§ 125 GVGA	I	
1.34 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, wie und vor allem in welcher Höhe Arbeitseinkommen gepfändet werden kann.	3	§§ 850c ff. ZPO	II	
1.34.1 Sie sollen hierbei unterscheiden können zwischen der Pfändung durch einen „normalen“ Gläubiger und der Pfändung durch einen „bevorrechtigten“ Gläubiger.		§§ 850c, d ZPO	II	
1.34.2 Sie sollen wissen, dass auch Gerichtsvollzieherbewerber bei der Pfändung von vorgefundenem Geld nach § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO die Vorschriften der Pfändung von Arbeitseinkommen zu beachten haben.		§ 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO	II	
1.34.3 Sie sollen das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) und dessen Wirkung kennen lernen.		§ 850k ZPO	II	
1.35 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, wie die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen erfolgt.			II	
1.35.1 Wie bewegliche Sachen weggenommen werden.	4	§§ 883, 884 ZPO, § 127 GVGA	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen wissen, was unter dem Begriff der bestimmten beweglichen Sachen zu verstehen ist 		§ 883 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Die besonderen Bedingungen der Wegnahme vertretbarer Sachen kennen 		§ 884 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Sie sollen unterscheiden können, in welchen Fällen die wegzunehmende Sache richtig bezeichnet ist 				
<ul style="list-style-type: none"> • Wie die Wegnahme beim Schuldner erfolgt 				
<ul style="list-style-type: none"> • Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen wissen, welche Möglichkeiten der Gläubiger hat, wenn sich die wegzunehmende Sache im Besitz eines Dritten befindet 		§§ 740 ff., 809 analog, 886 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Sie sollen das Verfahren bezüglich der Übergabe der weggenommenen Sache an den Gläubiger kennen 				
<ul style="list-style-type: none"> • Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen einschätzen können, wie die Rechte Dritter an der wegzunehmenden Sache berücksichtigt werden 				
<ul style="list-style-type: none"> • Wie zu verfahren ist, wenn eine Wegnahmeauftrag mit anderen Aufträgen zusammentrifft 				
<p>1.35.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen dazu in der Lage sein, unbewegliche Sachen sowie eingetragene Schiffe, Schiffsbauwerke und Schwimmdocks wegzunehmen.</p>	12	§ 885 ZPO, § 128 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Dazu müssen sie den Begriff der unbeweglichen Sache definieren können 		§ 885 Abs. 1, § 864 Abs. 1 ZPO, § 128 Abs. 1, 3 GVGA		
<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen die Voraussetzungen der Räumungsvollstreckung prüfen können <ul style="list-style-type: none"> ○ Titel gegen Familienangehörige 				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Titel gegen Lebensgefährten ○ Titel gegen Untermieter 				
<ul style="list-style-type: none"> ● Sie müssen dazu in der Lage sein, einen Räumungstermin vorzubereiten 				
<ul style="list-style-type: none"> ● Eine Terminbestimmung anfertigen und den Räumungskostenvorschuss berechnen können 				
<ul style="list-style-type: none"> ● Wie müssen wissen, in welchen Fällen und wie die Besitzentsetzung erfolgt 				
<ul style="list-style-type: none"> ● In welchen Fällen eine freiwillige Leistung des Schuldners vorliegt 				
<ul style="list-style-type: none"> ● Wie die Inbesitznahme durch den Gerichtsvollzieher und die Besitzeinweisung des Gläubigers erfolgt 				
<ul style="list-style-type: none"> ● Wie die bewegliche Habe des Schuldners zu behandeln ist 				VII. 1.10.2
<ul style="list-style-type: none"> ● Sie müssen die Rechtsbeziehungen zwischen Staat, Schuldner, Spedition und Gläubiger einordnen können 				
<ul style="list-style-type: none"> ● Sie müssen wissen, wie sich der Staat von seiner Verwahrpflicht hinsichtlich des Räumungsgutes befreien kann 		§ 885 Abs. 4 ZPO, §§ 372, 383 BGB		
<ul style="list-style-type: none"> ● Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen beurteilen können, wann und wieweit Räumungsschutz durch Gerichtsvollzieher gewährt werden kann 		§ 765a Abs. 2 ZPO, § 65 GVGA, § 775 Nr. 2 analog ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> ● Sie müssen die Besitzeinweisung durch die Obdachlosenbehörde einordnen können und deren Wirkung kennen 		§ 130 Abs. 3, 4 GVGA		siehe Sozialrecht
<ul style="list-style-type: none"> ● Sie müssen die Besonderheiten der Räumung bei Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung kennen 		§ 131 GVGA		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen den beschränkten Räumungsauftrag und dessen Verfahren kennen und den Unterschied zur Räumung nach § 885 ZPO herstellen können 		§ 885a ZPO, § 129 GVGA		
1.35.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die besonderen Vorschriften bei der Vollziehung familienrechtlicher Räumungstitel kennen, insbesondere		§ 214 FamFG, §§ 1, 2 GewaltschutzG, § 130 Abs. 2, § 134 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> Entscheidungen in Ehewohnungs- und Hausratssachen 		§§ 200-209 FamFG		
<ul style="list-style-type: none"> Entscheidungen in Gewaltschutzsachen 		§§ 210-216 FamFG		
<ul style="list-style-type: none"> Einstweilige Anordnungen 		§§ 49 ff. FamFG		
<ul style="list-style-type: none"> In die Sondervorschriften für Schiffe und Luftfahrzeuge muss eine Einweisung erfolgen 		§ 132 GVGA	I	
1.36 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, wie andere Ansprüche, die nicht auf Zahlung von Geld oder Herausgabe einer Sache gerichtet sind, vollstreckt werden.	4		II	
1.36.1 Sie müssen wissen:				
<ul style="list-style-type: none"> Dass vertretbare Handlungen durch Ersatzvornahme vollstreckt werden 		§ 887 Abs. 1, 3 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> Wie die Vollstreckung wegen der Kosten der Ersatzvornahme erfolgt 		§ 887 Abs. 2, § 788 ZPO	II	
<ul style="list-style-type: none"> Dass der Gerichtsvollzieher zugezogen werden kann, wenn der Schuldner Widerstand gegen die Ersatzvornahme leistet 		§§ 892, 758, 759 ZPO, § 133 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> Wie Ansprüche, die auf Vornahme einer unvertretbaren Hand- 		§ 888 ZPO	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
lung gerichtet sind, vollstreckt werden				
<ul style="list-style-type: none"> • Dabei die Zuständigkeit und das Verfahren beim Vollzug des Zwangsgeldbeschlusses, Ersatzzwangshaftbefehls oder Zwangshaftbefehls kennen 			II	
<ul style="list-style-type: none"> • Dass Ansprüche auf Duldung oder Unterlassen durch Anordnung von Ordnungsmitteln durch das Prozessgericht durchgesetzt werden 		§ 890 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Dass der Gerichtsvollzieher mit der Vollziehung des Ordnungsgeldes, der Ersatzordnungshaft oder der Ordnungshaft beauftragt werden kann 		§ 890 ZPO	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Dass der Gerichtsvollzieher zugezogen werden kann, wenn der Schuldner eine Handlung, die er zu dulden hat, nicht duldet 		§§ 892, 758, 759 ZPO, § 184 133 GVGA	II	
1.37 Öffentliche Versteigerung und freihändiger Verkauf.	3	§§ 180-189 GVGA	II	
1.37.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen über die öffentliche Versteigerung und den freihändigen Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung Bescheid wissen.			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Voraussetzungen für das Entstehen eines rechtsgeschäftlichen Pfandrechts kennen 		§§ 1204, 1205 BGB	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die wichtigsten gesetzlichen Pfandrechte und deren Voraussetzungen wiedergeben können, insbesondere: 			I	
<ul style="list-style-type: none"> ○ Vermieterpfandrecht 		§ 562 BGB		
<ul style="list-style-type: none"> ○ Verpächterpfandrecht 		§ 592 BGB		
<ul style="list-style-type: none"> ○ Unternehmerpfandrecht 		§ 647 BGB		
<ul style="list-style-type: none"> ○ Sonstige gesetzliche Pfandrechte 				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
• Die Durchführung des Pfandverkaufs beherrschen		§§ 1233-1240 BGB, § 181 GVGA	II	
• Pfandreife		§ 1228 BGB	I	
• Verkaufsandrohung		§ 1234 BGB	I	
• Auftrag		§ 181 Abs.2 GVGA	I	
• Den Verfahrensablauf bei der Verwertung der Pfandrechte durch öffentliche Versteigerung kennen		§§ 182-184 GVGA	II	
• Allgemeine Regeln für die Versteigerung		§ 180 GVGA	II	
• Ort, Zeit und Bekanntmachung der Versteigerung		§§ 1236, 1237 BGB, § 182 GVGA	II	
• Versteigerungstermin.		§§ 1238-1240 BGB	II	
• Versteigerungsprotokoll		§ 184 GVGA	II	
• Den Verfahrensablauf bei der Verwertung der Pfandrechte durch freihändigen Verkauf wissen		§§ 185, 186 GVGA	II	
• Den Pfandverkauf in besonderen Fällen kennen		§ 187 GVGA	II	
• Die Befriedigung des Pfandgläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung verstehen		§ 188 GVGA	II	
• Die Fälle und den Verfahrensablauf des Selbsthilfeverkaufs (sonstige Versteigerungen) beherrschen		§ 383 BGB, § 246 189 GVGA	II	
1.37.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen über die freiwilligen Versteigerungen Bescheid wissen und dabei folgende Punkte beherrschen.		§§ 190 ff. GVGA	II	
• Zuständigkeit und Auftrag		§ 190 GVGA		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung des Auftrags • Versteigerungsbedingungen • Schätzung • Vorbereitung und Durchführung des Termins • Vorbesichtigung • Zeit der Vorbesichtigung und Versteigerung • Bekanntmachung • Durchführung des Versteigerungstermins • Freihändiger Verkauf • Protokoll 		§ 191 GVGA § 192 GVGA § 193 GVGA § 194 GVGA § 195 GVGA		
1.38 Vollstreckung in Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem FamFG sowie nach dem Gewaltschutzgesetz.	12		II	
1.38.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen eine kurze Einführung in das FamFG erhalten und erkennen, dass sich das FamFG in einen Allgemeinen und Besonderen Teil untergliedert.				
1.38.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, wie gerichtliche Anordnungen in Familiensachen und in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem FamFG sowie nach dem Gewaltschutzgesetz vollstreckt werden.		§§ 86-96a FamFG, §§ 210-216a FamFG i.V.m. §§ 1, 2 GewSchG		
<ul style="list-style-type: none"> • Die FamFG-Vollstreckung und die ZPO-Vollstreckung verbinden können 		§§ 95, 120 FamFG	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
• Über den Verfahrensablauf der FamFG-Vollstreckung Bescheid wissen		§§ 87 ff. FamFG	II	
• Die Berechnung der Vollstreckungsforderung aus dynamisierten Unterhaltstiteln vornehmen können		§§ 1612, 1612b BGB, § 80 GVGA	II	
• Den Sonderfall der Kindesherausgabe beherrschen und dabei folgende Problempunkte wissen und lösen können:		§§ 94 FamFG, § 156 GVGA	II	
• Dass ein Ersuchen des Gerichts erforderlich ist		§ 156 Abs. 1 GVGA	II	
• Die Vollstreckungsvoraussetzungen (Titel, Klausel, Zustellung) prüfen können		§ 37 GVGA	II	
• Die Pflichten des Gerichtsvollziehers kennen		§ 156 Abs. 2, 3, 6 GVGA	II	
• Wissen, wann ein Durchsuchungsbeschluss nötig ist		§ 156 Abs. 2 GVGA	II	
• Bescheid wissen, wann eine Gewaltanwendung des Gerichtsvollziehers erlaubt ist und wie der Gerichtsvollzieher bei Widerstand des Kindes verfahren muss		§ 156 Abs. 2 GVGA	II	
• Wissen, welche Gegenstände des Kindes mitgenommen werden		§ 156 Abs. 6 GVGA	II	
• Bescheid wissen, welche Rechtsmittel dem Herausgabepflichtigen zustehen und welche Wirkungen diese haben		§ 58 FamFG	II	
• Das Verfahren der einstweiligen Anordnung kennen lernen und wie diese vollstreckt werden		§§ 49 ff. FamFG	II	
• Die Voraussetzungen für die Vollziehung von einstweiligen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz und deren Vollstreckung von Gewaltschutzentscheidungen beherrschen		§§ 210-216a FamFG, §§ 1,2 GewSchG	II	
1.39 <i>Arrest und einstweilige Verfügung.</i>	12	§§ 916-945 ZPO, §§ 152-154		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen den Arrest und die einstweilige Verfügung als Sicherungsmittel zeitlich vor der Durchführung eines eigentlichen Zivilprozesses verstehen und die Voraussetzungen für den Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung kennen lernen. Sie sollen hierbei insbesondere die Wirkungen eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung verstehen und erkennen, welche Voraussetzungen für die Vollziehung eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung vorliegen müssen. Des Weiteren sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen erkennen, welche Wirkungen die Vollziehung aus dem Arrest bzw. einer einstweiligen Verfügung mit sich bringt.</p>		GVGA		
1.39.1			II	
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Voraussetzungen für den Erlass eines Arrestbefehls kennen lernen und hierbei insbesondere den Arrest als eiliges „zwischenzeitliches“ Sicherungsmittel verstehen.</p>				
		§ 916 ZPO, § 152 Abs. 1 GVGA	I	
		§§ 917, 918 ZPO	I	
			I	
		§§ 919, 920 ZPO	I	
			I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
ger und Beklagter bzw. Gläubiger und Schuldner				
1.39.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen erkennen, welche Möglichkeiten das Arrestgericht hat, um über das Arrestgesuch entscheiden zu können.			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Sie sollen hierbei insbesondere erkennen, dass das Gericht seine Entscheidung entweder: 				
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> ○ Durch Beschluss 		§ 922 ZPO, § 152 Abs. 2 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> ○ Durch Urteil fällen kann 			II	
<ul style="list-style-type: none"> • Des Weiteren sollen sie verstehen, dass das Gericht sowohl den Erlass eines Arrestes als auch die Vollziehung des Arrestes jeweils von einer Sicherheitsleistung des Antragstellers abhängig machen kann 		§ 921 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Bewerber sollen insbesondere wissen, wann der Arrestbeschluss bzw. das Arresturteil wirksam wird 		§ 929 ZPO analog, § 192 Abs. 2 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen den Inhalt eines Arrestbefehls, insbesondere das Erfordernis der Abwendungsbefugnis, kennen lernen 		§ 923 ZPO	I	
1.39.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Möglichkeiten des Antragsgegners kennen lernen, die dieser besitzt um gegen einen Arrestbefehl vorzugehen			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Bewerber sollen hierbei erkennen, dass der Antragsgegner gegen ein den Arrest anordnendes Urteil die Möglichkeiten der im Zivilprozessrecht bereits besprochenen „normalen“ Rechtsmittel hat 		§§ 511 ff. ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Sie sollen auch erkennen, dass der Antragsgegner gegen einen den Arrest anordnenden Beschluss 			II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Möglichkeit des Widerspruchs hat ○ Unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist ○ Wissen, dass dies grundsätzlich jedoch keine Auswirkung auf die Vollziehung eines Arrestes hat 		§ 924 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> ● Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen auch die Möglichkeiten des Gerichts, auf die Einlegung eines Widerspruchs zu reagieren, kennen lernen <ul style="list-style-type: none"> ○ Den Arrest zu bestätigen ○ Abzuändern (z.B. von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen) oder aufzuheben 		§ 925 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> ● Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen auch die Möglichkeiten des Antragsgegners, die Klageerhebung anordnen zu lassen oder den Arrest wegen veränderter Umstände aufheben zu lassen, kennen lernen 		§§ 926, 927 ZPO	I	
<p>1.39.4 Die Gerichtsvollzieher und -bewerberinnen sollen erkennen, welche Möglichkeiten der Vollziehung aus einem Arrest dem Antragsteller offen stehen und welche Voraussetzungen für die Vollziehung vorliegen müssen.</p>			II	
<ul style="list-style-type: none"> ● Sie sollen wissen, dass auch zur Vollziehung aus einem Arrest ein Auftrag und die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen müssen, wobei jedoch der Arrestbefehl nicht als gewöhnlicher Titel, sondern als Ermächtigung besonderer Art verstanden werden muss, aus der das Gesetz die Zwangsvollstreckung zulässt 		§§ 928, 704, 794 ZPO	II	
<ul style="list-style-type: none"> ● Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, dass eine Vollstreckungsklausel nur dann erforderlich 		§§ 928, 724, 725, 726, 929 Abs. 1 ZPO, § 152 Abs. 4 GVGA	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
ist, wenn ein Fall der Rechtsnachfolge vorliegt				
<ul style="list-style-type: none"> Die Vollziehung des Arrestes bereits vor Zustellung des Arrestbefehls an den Antragsgegner zulässig ist, aber innerhalb der Ausschlussfrist nachzuholen ist, da sonst der Vollstreckungsakt ohne Wirkung bleibt 		§ 929 Abs. 3 ZPO, § 152 Abs. 3 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen weiterhin verstehen, dass bei der Vollziehung des Arrestes die Vollziehungsfrist einzuhalten ist, diese berechnen können und die Folgen der Versäumung dieser Frist angeben können. Sie sollen auch erkennen, wann die Vollziehungsfrist unter Umständen neu zu laufen beginnt 		§ 929 Abs. 2, § 222 ZPO, §§ 187, 188 BGB, § 152 Abs. 3 GVGA	II	VII. 1.6
<ul style="list-style-type: none"> Sie sollen ebenso erkennen, dass „besondere Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung“, wie beispielsweise die Erbringung einer Sicherheitsleistung, ebenso vorliegen müssen, wenn aus einem Arrestbefehl vollstreckt werden soll 		§§ 928, 751 ZPO	II	
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Möglichkeit der Vollziehung aus einem dinglichen Arrest in Forderungen, ins unbewegliche Vermögen und ins bewegliche körperliche Vermögen kennen lernen und hierbei insbesondere erkennen, dass die Vollziehung in bewegliche Vermögen durch Pfändung bewirkt wird. Sie sollen hierbei die Rolle des Gerichtsvollziehers verstehen und richtig einordnen können 		§§ 930, 932 ZPO, § 153 Abs. 1, 2 GVGA	II	
<p>1.39.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen wissen, welche Folgen die Vollziehung aus einem Arrestbefehl mit sich bringen und welche Folgen sich ergeben, wenn der Schuldner:</p>			II	
<ul style="list-style-type: none"> Die Lösungssumme bereits bezahlt hat und dies dem Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung nachweist 		§§ 923, 934 ZPO,	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Die Lösungssumme bei der Vollstreckung an den Gerichtsvollzieher zahlen will 		§§ 923, 934 ZPO, § 152 Abs. 6, § 155 Nr. 5 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Lösungssumme erst nach der Pfändung bezahlt 		§§ 923, 934 ZPO	II	
1.39.6 Sie sollen darüber hinaus erkennen, wie sich die Vollstreckung aus einem Arrest auf ein zeitlich nachfolgendes Urteil über den Vollstreckungsanspruch auswirkt und wie zu verfahren ist, wenn ein Arrestpfandrecht mit einem Vollstreckungspfandrecht zusammentrifft.		§ 153 GVGA	II	
1.39.7 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Vollziehung eines persönlichen Arrestes kennen lernen und erkennen, welche Folgen die Zahlung der Lösungssumme nach sich zieht.		§ 933 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Verhaftung des Schuldners 			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Wegnahme der Ausweispapiere 			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Meldepflicht 			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Hausarrest 			I	
1.39.8 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die verschiedenen Arten der einstweiligen Verfügung kennen lernen.			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherungsverfügung 		§ 935 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Regelungsverfügung 		§ 940 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsverfügung 		§ 940 ZPO analog	I	
1.39.9 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen erkennen, dass auch bei der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung dieselben Voraussetzungen wie bei der Vollziehung eines Arrestes		§§ 936, 937, 942 ZPO	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
tes gegeben sein müssen.				
<ul style="list-style-type: none"> Sie sollen insbesondere erkennen, wie die jeweils angeordnete Maßnahme bei der einstweiligen Verfügung zu vollstrecken ist Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen auch den Begriff der Sequestration kennen lernen 		§ 938 ZPO	I	
		§ 154 Abs. 1-3 GVGA	I	
1.40 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Voraussetzungen für die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers bei der Vollziehung von Arresten zur Vermögensabschöpfung beherrschen sowie Verfall und Einziehung darstellen und erläutern können.	6	§§ 73, 74e StGB, § 459g StPO, §§ 111-111 n StPO, §§ 916 ff. ZPO	II	
1.40.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Voraussetzungen und die Folgen folgender Nebenfolgen kennen.		§ 198 GVGA		§§ 111a ff. StPO, §§ 916 ff. ZPO, JBeitrG
<ul style="list-style-type: none"> Der Einziehung Der Einziehung des Wertersatzes Des Verfalls Des Verfalls des Wertersatzes 		§§ 73 ff. StGB	I	
		§ 74c StGB	II	
			†	
			‡	
1.40.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, wie Ansprüche auf Einziehung, insbesondere Einziehung des Wertersatzes, vollstreckt und gesichert werden (auch einstweilige Maßnahmen).		§§ 111a ff. StPO, § 198 GVGA	II	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XI.	ZUSTELLUNGSRECHT.				
1	Zustellungsrecht.				
	Im Fachgebiet Zustellungsrecht soll den Gerichtsvollzieherbewerbern und -bewerberinnen beigebracht werden, ihnen übertragene Zustellungsaufträge völlig eigenständig zu erledigen. Dies setzt ein tiefes Verständnis des Rechtsgebiets voraus.				
1.1	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen folgende Begriffe erklären können:	1			I
	• Was ist eine Zustellung?		§ 166 Abs. 1 ZPO		I
	• Für welchen Zweck wird eine Zustellung benötigt?				I
1.2	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen Grundkenntnisse über die Zustellung von Amts wegen erhalten und dabei wissen:	3			I
	• Welche Zustellungsorgane mit der Zustellung von Amts wegen betraut werden können		§ 168 Abs. 1 Satz 1 ZPO		I
	• Welche Möglichkeiten das Zustellungsorgan „Geschäftsstelle“ hat, um eine Zustellung selbst auszuführen		§§ 173-175 ZPO		I
	○ Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle		§ 173 ZPO		I
	○ Zustellung gegen Empfangsbekanntnis		§ 174 ZPO		I
	○ Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein		§ 175 ZPO		I
	• Welche Zustellungsorgane von der Geschäftsstelle mit der Ausführung der Zustellung beauftragt werden können:		§ 168 Abs. 1 Satz 2, § 176 Abs. 1, 2 ZPO		I
	○ Post				

Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Justizbediensteter ● Welche Zustellungsorgane das Prozessgericht mit der Ausführung der Zustellung beauftragen kann: <ul style="list-style-type: none"> ○ Gerichtsvollzieher ○ Andere Behörde 	§ 168 Abs. 2, § 176 Abs. 1, 2 ZPO	I	
<p>1.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen eine Zustellung auf Beitreiben der Partei eigenständig durchführen können, diese von einer Zustellung von Amts wegen abgrenzen können und dabei wissen:</p>	17	II	
<ul style="list-style-type: none"> ● Wie die örtliche und sachliche Zuständigkeit geregelt ist ● Wer dem Gerichtsvollzieher einen Zustellungsauftrag erteilen kann <ul style="list-style-type: none"> ○ Unmittelbar die Partei ○ Durch Vermittlung der Geschäftsstelle 		I	
<ul style="list-style-type: none"> ● In welcher Form der Auftrag erteilt werden kann 	§ 4 GVGA	I	
<ul style="list-style-type: none"> ● Wie sich die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher bei der Entgegennahme des Auftrags zu verhalten hat 		I	
<ul style="list-style-type: none"> ● Wie sich die Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher bei Zustellungsaufträgen im Verfahren vor einer ausländischen Behörde zu verhalten hat 		I	
<ul style="list-style-type: none"> ● In welcher Frist die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher den Zustellungsauftrag zu erledigen hat. Hierbei müssen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen unterscheiden können zwischen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Isolierten Zustellungsaufträgen 	§ 5 GVGA	I	

Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Mit Vollstreckungsaufträgen kombinierten Zustellungsaufträgen ○ Eilaufträgen 			
<ul style="list-style-type: none"> ● Was ist das zuzustellende und was ist das zu übergebende Schriftstück: 			I
<ul style="list-style-type: none"> ○ Urschrift ○ Ausfertigung 			
<ul style="list-style-type: none"> ● Beglaubigte Abschrift 			I
<ul style="list-style-type: none"> ○ Beglaubigung durch den Gerichtsvollzieher 	§ 192 Nr. 2 Satz 2 ZPO, § 16 Abs. 2, 3 GVGA		
<ul style="list-style-type: none"> ○ Beglaubigung durch den Rechtsanwalt 	§§ 191, 169 Abs. 2 Satz 2 ZPO, § 16 Abs. 2, 3 GVGA		
<ul style="list-style-type: none"> ● Welche Zustellungsarten es gibt: 	§ 27 GVGA		I
<ul style="list-style-type: none"> ○ Persönliche (gewöhnliche) Zustellung ○ Zustellung durch die Post ○ Zustellung durch Aufgabe zur Post ○ Zustellung von Anwalt zu Anwalt 	§ 195 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> ● Nach welchen Kriterien die Wahl der Zustellungsart erfolgt 	§ 15 GVGA		I
<ul style="list-style-type: none"> ● Wann die Zustellung zu erfolgen hat (Zeit der Zustellung) 			I
<ul style="list-style-type: none"> ● An welchem Ort zuzustellen ist 	§ 177 ZPO		I
<ul style="list-style-type: none"> ● An wen die Zustellung zu erfolgen hat, wobei die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen in der Lage sein müssen, zwischen Zustellungsadressat 			I

Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Verknüpfung
und Zustellungsempfänger zu unterscheiden			
• Wer kann Zustellungsadressat sein?			
○ Die Partei selbst			I
○ Der/die gesetzlichen Vertreter der Partei	§ 170 ZPO, § 18 Abs. 3 GVGA		
○ Der Prozessbevollmächtigte	§ 172 ZPO		
○ Der rechtsgeschäftlich bestellte Bevollmächtigte	§ 171 ZPO, § 18 Abs. 4 GVGA		
○ Der Zustellungsbevollmächtigte	§ 184 ZPO		
• Wann nach einem ergebnislosen Zustellungsversuch ein erneuter Zustellungsversuch unternommen werden kann	§ 19 Abs. 4 GVGA	I	
• Welche Möglichkeiten die Gerichtsbewerber und -bewerberinnen haben, wenn eine Zustellung an den Zustellungsadressaten persönlich nicht möglich ist (= Ersatzzustellung)			II
• Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen. Dabei müssen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen folgende Begriffe anwenden können:	§ 178 ZPO, §§ 20, 22 GVGA	II	
○ Wohnung			
○ Geschäftsraum			
○ Gemeinschaftseinrichtung			
○ Erwachsener Familienangehöriger			
○ In der Familie beschäftigte Person			
○ Erwachsener ständiger Mitbewohner			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Beschäftigte Person 				
<ul style="list-style-type: none"> • Verbotene Ersatzzustellung 		§ 178 Abs. 2 ZPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten 		§ 180 ZPO, § 21, 22 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Ersatzzustellung durch Niederlegung 		§ 181 ZPO, §§ 23, 22 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Welche Möglichkeiten die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen haben, wenn in den Fällen der Zustellung die Annahme der Zustellung unberechtigt verweigert wird. Des Weiteren müssen folgende Begriffe klar sein: 		§ 179 ZPO	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Berechtigte Annahmeverweigerung 			II	
<ul style="list-style-type: none"> • Unberechtigte Annahmeverweigerung 			II	
<ul style="list-style-type: none"> • Wie die Zustellung eines Schriftstücks an mehrere Beteiligte und wie die Zustellung mehrerer Schriftstücke an einen Beteiligten auszuführen ist 		§§ 11, 12 GVGA	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Welche Bedeutung und welchen Inhalt die Zustellungsurkunde hat 		§ 182 ZPO, § 24 GVGA	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Unter welchen Voraussetzungen die Heilung von Zustellungsmängeln möglich ist 		§ 189 ZPO	I	
<p>1.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen den Sinn und Zweck einer öffentlichen Zustellung verstehen und den Weg zu einer solchen weitergeben können.</p>	1		I	
<p>1.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen auch Zustellungen in besonderen Fällen bewältigen können. Hierzu zählen:</p>	3		II	
<ul style="list-style-type: none"> • Zustellung eines Arrest- und Pfändungsbeschlusses 		§ 930 Abs. 1 Satz 3 ZPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Zustellungen bei der Bundeswehr • Zustellungen in Straf- und Bußgeldsachen • Zustellung von arbeitsgerichtlichen Vergleichen • Zustellung von Willenserklärungen • Zustellung eines vorläufigen Zahlungsverbots • Zustellung eine Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses 		§ 3 ErgGVGA, Erlass des BMVg § 28 GVGA § 85 Abs. 1 Satz 3 ArbGG § 29 GVGA		
1.6 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber- und bewerberinnen sollen die Regelungen der grenzüberschreitenden Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke kennen lernen.</i>	2	§ 845 ZPO, § 178 126 GVGA §§ 829, 835, 840, 857 ZPO, § 121 GVGA		
	3	§§ 1067-1069 ZPO, Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 (EuZustellVO), § 829 Abs. 2 Satz 3 ZPO	II	
1.7 <i>Den Gerichtsvollzieherbewerbern und -bewerberinnen soll mit Übungsfällen die Wiederholung und Vertiefung des Zustellungsrechts ermöglicht werden.</i>			II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XII. GRUNDLAGEN DER SOZIALEN SICHERUNG.				
1 Grundlagen der sozialen Sicherung.	6			
In diesem Lehrgebiet sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen erkennen, dass das Sozialrecht der Erfüllung des grundgesetzlichen Auftrags zur Sicherung des Sozialstaatsprinzips dient. Sie sollen hierbei die Rechtsquellen und die Grundstruktur des Sozialrechts kennen lernen. Es soll auch ein Einblick in die Thematik der Obdachlosigkeit und deren Folgen vermittelt werden.				
1.1 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen den Begriff des Sozialrechts und die Rechtsquellen des Sozialrechts kennen lernen.</i>			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Begriff des Sozialrechts • Verfassungsrechtliche Grundlagen • Aufbau des Sozialgesetzbuches • Sozialrechtliche Nebengesetze 		§ 1 SGB I Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG SGB I-SGB XII		
1.2 <i>Sie sollen die Grundstruktur und die Ziele des Sozialrechts verstehen, insbesondere</i>			I	Vermögensverzeichnis
<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Vorsorge (Grundmerkmale der Sozialversicherung) • Soziale Förderung • Soziale Entschädigung • Soziale Hilfen (Grundmerkmale für Arbeitssuchende) 				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.3 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen den Pfändungsschutz bei Sozialleistungen kennen lernen.</i>		§§ 53, 54 SGB I	I	
1.4 <i>Sie sollen in die Thematik der Obdachlosigkeit eingeführt werden und hierbei Folgendes verstehen:</i>			II	Herausgabevollstreckung, „Wiedereinweisung“
<ul style="list-style-type: none"> • Den Begriff der Obdachlosigkeit • Welche Maßnahmen bei drohender Obdachlosigkeit ergriffen werden können 		§ 130 Abs. 3, 4 GVGA, § 14 ErgGVGA, § 34 Abs. 1, 2 SGB XII, § 22 Abs. 6 SGB II, Art. 7 Abs. 2 Nr. 3, Art. 9 Abs. 3 LStVG		

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XIII.	INSOLVENZRECHT.				
1	Insolvenzrecht.				
	<p>Im Insolvenzrecht sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen den Zweck des Insolvenzverfahrens kennen lernen und einen Überblick über den Ablauf des Verfahrens erhalten und wesentliche Begriffe bestimmen können. Die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters muss ihnen vertraut sein. Sie müssen die Rolle des Gerichtsvollziehers im Verfahren kennen. Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen vor allem die Auswirkungen der Insolvenz auf die Einzelzwangsvollstreckung einschätzen und die richtigen Konsequenzen daraus ziehen können.</p>				
1.1	<p><i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen den Zweck des Insolvenzverfahrens kennen lernen und wichtige Begriffe bestimmen können. Dabei müssen sie:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Abgrenzung zur Einzelzwangsvollstreckung ziehen können • Einen Überblick über den Ablauf des Verfahrens erhalten • Insolvenzmasse und freies Vermögen unterscheiden können • Die Rechtsstellung von Insolvenzgläubigern und Neugläubigern abgrenzen können 	1			I
			§§ 35 ff. InsO		II
			§ 38 InsO		II
1.2	<p><i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen Kenntnisse über den Ablauf des Insolvenzverfahrens in Grundzügen erhalten und dabei wissen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Voraussetzungen vorliegen müssen und wie diese nachzuweisen sind • Welche Insolvenzgründe das Gesetz vorsieht • Wer insolvenzfähig ist 	1			I
			§§ 16 ff. InsO		I
			§ 11 InsO		I

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> Wie örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit geregelt ist 			I	
1.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen den Zweck und Inhalt des Insolvenzeröffnungsverfahrens darstellen können. Insbesondere sollen sie die Möglichkeiten einstweiliger Sicherungsmaßnahmen durch das Gericht kennen.	4			
<ul style="list-style-type: none"> Die Stellung des vorläufigen Insolvenzverwalters und dessen Verhältnis zum Schuldner, aber auch zu den Vollstreckungsorganen bezeichnen können 			I	
<ul style="list-style-type: none"> Sie müssen die Wirkung des Verbots der Einzelzwangsvollstreckung darstellen und in den verschiedenen Vollstreckungsarten in verschiedenen Verfahrensstadien interpretieren können 			II	
1.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Möglichkeiten des Ausgangs des Eröffnungsverfahrens kennen, insbesondere:	1		I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Eröffnung 			I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Ablehnung bei fehlenden Voraussetzungen 			I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Folgen mangelnder Masse 			I	
<ul style="list-style-type: none"> Stundung 			I	
<ul style="list-style-type: none"> Vorschuss 			I	
<ul style="list-style-type: none"> Ablehnung mangels Masse für die Person des Schuldners und deren Auswirkung auf die Einzelzwangsvollstreckung einordnen können 			I/II	
1.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen den Ablauf des Insolvenzverfahrens kennen und insbesondere:	1		I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Veröffentlichung und die Wirkung des Eröffnungsbeschlusses 			I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> Die Stellung und Aufgaben des Insolvenzverwalters einordnen sowie die Notwendigkeit der Titelumschreibung erkennen können 			I	
<p>1.6 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen mit den Voraussetzungen und den Möglichkeiten der Mitwirkung des Gerichtsvollziehers bei der Sicherung der Insolvenzmasse vertraut sein. Zum Beispiel bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers bei der Herausgabevollstreckung bezüglich der Massegegenstände aufgrund des Eröffnungsbeschlusses Der Mitwirkung des Gerichtsvollziehers bei der Siegelung 	2		II	
<ul style="list-style-type: none"> Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers bei der Herausgabevollstreckung bezüglich der Massegegenstände aufgrund des Eröffnungsbeschlusses 		§ 148 InsO, § 51 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> Der Mitwirkung des Gerichtsvollziehers bei der Siegelung 		§ 150 InsO	II	
<p>1.7 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen mit den Auswirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Einzelzwangsvollstreckung, insbesondere mit dem Vollstreckungsverbot des § 89 InsO, vertraut sein. Sie müssen:</p>	4	§ 89 InsO	II	
<p>1.7.1 Die Auswirkungen der Verfahrenseröffnung auf Vollstreckungsmaßnahmen vor Verfahrenseröffnung, § 88 InsO, kennen. Insbesondere müssen sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Wirkung der Verfahrenseröffnung im Räumungsverfahren richtig interpretieren können in den Fällen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> Der Insolvenzverwalter die Räumungsvollstreckung gegen den Gemeinschuldner Ein Drittgläubiger die Räumungsvollstreckung betreibt Wissen, wie sich die Insolvenzeröffnung auf die Verpflichtung des Schuldners zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c bzw. der eidesstattlichen Versicherung nach § 883 Abs. 2, § 836 Abs. 3 ZPO auswirkt Die Auswirkung der Insolvenzeröffnung auf die Forderungspfändung kennen, insbesondere hinsichtlich der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungs- 		§ 88 InsO, § 38 Nr. 27 GVGA	II	
<ul style="list-style-type: none"> Die Wirkung der Verfahrenseröffnung im Räumungsverfahren richtig interpretieren können in den Fällen, wenn: 			II	
<ul style="list-style-type: none"> Der Insolvenzverwalter die Räumungsvollstreckung gegen den Gemeinschuldner 			II	
<ul style="list-style-type: none"> Ein Drittgläubiger die Räumungsvollstreckung betreibt 			II	
<ul style="list-style-type: none"> Wissen, wie sich die Insolvenzeröffnung auf die Verpflichtung des Schuldners zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c bzw. der eidesstattlichen Versicherung nach § 883 Abs. 2, § 836 Abs. 3 ZPO auswirkt 			II	
<ul style="list-style-type: none"> Die Auswirkung der Insolvenzeröffnung auf die Forderungspfändung kennen, insbesondere hinsichtlich der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungs- 			I	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	beschlusses				
	<ul style="list-style-type: none"> Die Auswirkung der Insolvenzeröffnung auf die Vorphändung kennen 			II	
	<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> Insbesondere im Hinblick auf Aufträge zum Erlass einer Vorphändungsbenachrichtigung 			II	
	<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> Aufträge, bei denen lediglich die Zustellung der Vorphändungsbenachrichtigung beantragt ist 			II	
1.7.2	Das Vollstreckungsverbot bei Masseverbindlichkeiten kennen.		§ 90 InsO	II	
1.8	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen den Weg von der Ist-Masse zur Soll-Masse kennen, dabei insbesondere:	1		I	
	<ul style="list-style-type: none"> Die Geltendmachung von Forderungen im Insolvenzverfahren 		§ 87 InsO	I	
	<ul style="list-style-type: none"> Die Anmeldung beim Insolvenzverwalter 		§ 174 InsO	I	
	<ul style="list-style-type: none"> Die Prüfung und Feststellung der Forderungen 			I	
	<ul style="list-style-type: none"> Das Geltendmachen von Aus- und Absonderungsrechten 		§§ 47 ff. InsO	I/II	
	<ul style="list-style-type: none"> Die Verteilung der Masse 			I	
1.9	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Rechte der Insolvenzgläubiger nach Schlussverteilung kennen. Dabei müssen sie wissen:		§ 201 InsO	II	
	<ul style="list-style-type: none"> Dass der Tabelleneintrag als Vollstreckungstitel hinsichtlich der festgestellten Forderungen wirkt 		§ 178 Abs. 3 InsO, § 38 Nr. 26 GVGA	II	
	<ul style="list-style-type: none"> Welche Vollstreckungsmöglichkeiten Neugläubiger haben 			II	
1.10	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens mangels Masse	1	§ 215 Abs. 2 InsO	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<i>und die daraus resultierenden Rechte der Gläubiger aufzeigen können.</i>				
1.11 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Möglichkeit und Wirkung des bestätigten Insolvenzplans kennen.</i>		§§ 217 ff. InsO, § 38 Nr. 25 GVGA	I	
1.12 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Möglichkeit der Restschuldbefreiung darstellen. Sie müssen:</i>	2	§§ 286 ff. InsO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Wissen, welche Voraussetzungen für das Restschuldbefreiungsverfahren und welche Versagungsgründe bestehen • Das Vollstreckungsverbot während der Wohlverhaltensphase charakterisieren können <ul style="list-style-type: none"> ○ Für Insolvenzgläubiger ○ Für Neugläubiger • Die Wirkung der Restschuldbefreiung auf die Forderungen der Insolvenzgläubiger erkennen 			I II II II	
1.13 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Besonderheiten bei Verbraucherinsolvenzverfahren kennen. Dazu gehören:</i>	2	§§ 304 ff. InsO	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Den betroffenen Personenkreis zu definieren • Die Grundzüge des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens zu bezeichnen • Die Wirkung des bestätigten außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans einzuordnen • Die Möglichkeit der Zustimmungsersetzung einzelner Gläubiger und die Wirkung des bestätigten gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes zu kennen 		§ 38 Nr. 28 GVGA	I I I I	XXXIV. 1.1.5

**Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:**

**Fachtheoretischer Lehrgang A
Insolvenzrecht**

Unterrichtseinheiten: 20

Lernziele

sowie Kenntnisse über den Gang des gerichtlichen Verfahrens zu erwerben

UE

Vorschriften

LZS

Verknüpfung

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XIV.	WERTPAPIERRECHT.				
1	Wertpapierrecht.				
1.1	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen im Hinblick auf ihre Tätigkeit und Mitwirkung bei der Zwangsvollstreckung in Wertpapiere mit dem Begriff des Wertpapiers, insbesondere in seiner Bedeutung für den Zugriff auf verbrieftete Forderungen vertraut sein. Sie sollen die Rechtsnatur des Wertpapiers verstehen und einen Überblick über seine wirtschaftliche Bedeutung gewinnen. Sie müssen die bei der Pfändung in und Verwertung von Wertpapieren in ihre Zuständigkeit fallenden Tätigkeiten praxisbezogen beherrschen. Sie müssen in der Lage sein, in der Vermögensauskunft evtl. vorhandene Wertpapiere richtig angeben zu können. Weiter müssen sie in der Lage sein, einen Protestauftrag bei einem Wechsel oder Scheck ordnungsgemäß prüfen und durchführen können.</i>		§§ 821-823, 831 ZPO, §§ 104-106, 123 GVGA		
1.1.1	Die Bewerber sollen den Wertpapierbegriff nach der h.M. umschreiben und unter Abgrenzung gegenüber nicht verbrieften Forderungen an konkreten Beispielen erläutern können. Sie sollen die Funktionen der Verbriefung und ihre rechtlichen Auswirkungen kennen. Sie sollen verstehen, dass das Wertpapierrecht das Recht von Verbindung der Forderung mit der Sache Papier darstellt und dass es nur Regelungen über die Vorherrschaft als Sache oder als Forderung gibt. An den Regelungen zur Pfändung einer Forderung oder Sache ändert sich grundsätzlich nichts.	1	§§ 399, 793 BGB, § 10 AktG, Art. 5 ScheckG, Art. 11 WG	I	
1.2	<i>Die Bewerber sollen wichtige Wertpapiere rechtlich charakterisieren und gemäß nachstehenden Kriterien begründend unterscheiden können.</i>	2	§ 793 BGB, § 10 AktG, Art. 11 WG, Art. 5 ScheckG, KAGB	II	
	<ul style="list-style-type: none"> Einteilung nach der Person des Berechtigten (Inhaber-, und Namenspapiere (Order- und Rektapapiere)) 				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> Einteilung nach der Art des verbrieften Rechts (Forderungspapiere, sachenrechtliche Papiere, Mitgliedschaftspapiere, Zwischenformen) Einteilung nach der wirtschaftlichen Funktion (Kapitalmarktpapiere, Wertpapiere des Zahlungs- und Kreditverkehrs, Wertpapiere des Güterumlaufs) 				
<p>1.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die wichtigsten Wertpapiere an konkreten Beispielen kennen. Sie sollen die Berechtigung nach der Person einschließlich der weiteren Untereinteilung in Inhaber-, und Namenspapiere (Order- und Rektapapiere) kennen. Folgende Wertpapiere sollten die Bewerber einordnen können:</p>	2		I	
<ul style="list-style-type: none"> Inhaberschuldverschreibung 		§ 793 BGB		
<ul style="list-style-type: none"> Industrie- und Kommunalobligation 		§ 793 BGB		
<ul style="list-style-type: none"> Aktien (Inhaber- und Namensaktie) 		§§ 10, 68 AktG		
<ul style="list-style-type: none"> Zwischenschein 				
<ul style="list-style-type: none"> Wandelschuldverschreibung 		§ 221 AktG		
<ul style="list-style-type: none"> Zinsschein 				
<ul style="list-style-type: none"> Investmentanteileschein 		KAGB		
<ul style="list-style-type: none"> Wechsel 		Art. 11 WG		
<ul style="list-style-type: none"> Scheck (Inhaber-, Order-, Rehta und Überbringungsscheck) 		Art. 5 ScheckG		
<ul style="list-style-type: none"> Warenpapiere wie Lagerscheine, Konnessement 		§§ 363 ff. HGB		
<ul style="list-style-type: none"> Hypotheken- und Grundschuldbrief 		§§ 1117, 1192 BGB		
<ul style="list-style-type: none"> Sparbuch, Pfand- und Depotscheine sollten hierbei als qualifizierte oder nor- 		§ 808 BGB		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
male Legitimationspapiere verstanden werden				
<p>1.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen auch papierlose Wertpapiere, sogenannte Wertrechte kennen. Sie müssen wissen, dass für die Zwangsvollstreckung in solche Wertrechte allein das Vollstreckungsgericht zuständig ist. Im Rahmen der Befragung für die Vermögensauskunft müssen die Bewerber aber in der Lage sein, diese Forderungen zu beschreiben.</p> <p>Für diese nur im Schuldbuch eingetragenen Forderungen des Bundes oder auch der Länder gibt es keine Urkunde, auch keine Globalurkunde. Die Berechtigung ergibt sich einzig aus den Buchungen der Wertpapiersammelbank. Dies kann auch so ausgestaltet sein, dass nur die Hausbank des Inhabers bei der Wertpapiersammelbank als Gläubigerin eingetragen ist, die Berechtigung des Inhabers sich nur aus einem Konto- bzw. Depotauszug der Hausbank ergibt. Im Rahmen der Hilfspfändung nach § 106 GVGA wären solche Auszüge sicherzustellen.</p> <p>Trotz Nichtvorhandensein einer Urkunde gelten für die Übertragung die Eigentumsrechte einschließlich des gutgläubigen Erwerbs.</p>	1	§§ 6 ff. BschWG	I	
<p>1.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die einzelnen Verwahrmöglichkeiten kennen. Sie sollen die rechtlichen Auswirkungen der Verwahrung bei einer Bank oder einer Wertpapiersammelbank nach dem Depotgesetz kennen. Sie müssen in der Lage sein, den Schuldner im Rahmen der Vermögensauskunft so zu befragen, dass vorhandene Wertpapiere auch bei Verwahrung bei einem Dritten richtig angegeben und gepfändet werden können. Hierzu müssen sie die möglichen Verwahrarten kennen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schuldner verwahrt selbst • Verwahrung bei einem Dritten, insbesondere Streifbandverwahrung bei einer Bank 	1	§ 808 ZPO §§ 809, 846, 847, 829, 835 ZPO	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Verwahrung bei der Wertpapiersammelbank (Sammelverwahrung) • Verwahrung bei der Wertpapiersammelbank (Globalurkunde) 		§§ 5, 7, 8 DepotG § 9a DepotG		
<p>1.6 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Tätigkeiten der Pfändung von Inhaber- und Orderpapieren beherrschen. Dieses Wissen ist ihnen exemplarisch an mindestens je einem prägnanten Beispiel der Inhaber- und Orderpapiere unter Berücksichtigung der verschiedenen Verwahrungsmöglichkeiten zu vermitteln:</p>	3		II	
<p>1.6.1 Inhaberpapier - Inhaberaktie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Form der rechtsgeschäftlichen Übertragung als beweglich körperliche Sache • Pfändung deshalb ebenfalls als bewegliche körperliche Sache, wenn der Schuldner sie selbst verwahrt • Erläuterung der Änderungen, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ die Inhaberaktie im Schließfach der Bank verwahrt wird ○ die Inhaberaktie bei der Wertpapiersammelbank sammelverwahrt wird ○ die Inhaberaktie als Globalurkunde bei der Wertpapiersammelbank verwahrt wird • Hinweise auf die Pfändung der Herausgabe- bzw. Miteigentumsansprüche durch das Vollstreckungsgericht und auf eine mögliche spätere Mitwirkungstätigkeit bei der Herausgabevollstreckung 		§ 10 Abs. 1AktG §§ 929, 932 BGB § 808 Abs. 1 ZPO, § 104 GVGA § 809 ZPO, DepotG §§ 846, 847, 857, 829, 835 ZPO		
<p>1.6.2 Orderpapier - Namensaktie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Form der rechtsgeschäftlichen Übertragung als bewegliche körperliche Sache • Pfändung deshalb ebenfalls als bewegliche körperliche Sache, wenn der 		§§ 10, 68 AktG §§ 10, 68 AktG § 808 ZPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
Schuldner sie selbst verwahrt				
<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterungen der Änderungen, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ die Namensaktie im Schließfach der Bank verwahrt wird ○ die Namensaktie bei der Wertpapiersammelbank sammelverwahrt wird (Voraussetzung dann ein Blankoindossament als letztes Indossament) • Hinweise auf die Pfändung der Herausgabe- bzw. Miteigentumsansprüche durch das Vollstreckungsgericht und auf eine mögliche spätere Mitwirkungstätigkeit bei der Herausgabevollstreckung 		§ 809 ZPO, DepotG		
1.6.3	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Inhaber- und Orderpapiere abgrenzen können von den Rektapapieren. Hier ist umstritten, wer für die Pfändung zuständig ist. Bei den qualifizierten oder normalen Legitimationspapieren und den sonstigen Beweisurkunden- müssen sie wissen, dass sie für die Pfändung derartiger Papiere nicht zuständig sind und dass hierfür nur die einfache Wegnahme (sogenannte Hilfspfändung § 106 GVGA) in Betracht kommt. Sie müssen das Verfahren der Hilfspfändung beherrschen und von der Herausgabevollstreckung nach § 883 ZPO unterscheiden können.	1		II
1.6.4	Rektapapiere:			
	<ul style="list-style-type: none"> • Hypotheken- und Grundschuldbrief, soweit nicht Inhaberpapier • Rektascheck 		§§ 1117, 1192 BGB	
			Art. 5 Abs. 1 Alt. 2 ScheckG	
1.6.5	Qualifizierte Legitimationspapiere:			
	<ul style="list-style-type: none"> • Sparbuch 		§ 808 Abs. 1 BGB	
1.6.6	Beweisurkunden			
	<ul style="list-style-type: none"> • Kontobescheinigungen oder Konto- bzw. Depotauszüge der Wertpapiersam- 			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
melbank, Depotschein bzw. Depotauszug einer Bank, Versicherungsscheine				
<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren der Hilfspfändung 		§ 106 GVGA		
1.7 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, wie die vom Gerichtsvollzieher gepfändeten Inhaber- und Orderpapiere verwertet werden. Sie müssen nach der Art des Wertpapiers sowie nach der Frage, ob das Wertpapier einen Markt- bzw. Börsenpreis hat oder nicht, die Verwertung beherrschen. Sie müssen wissen, dass diese Tätigkeiten bei sammelverwahrten Wertpapieren nach der freiwilligen oder nach einer Herausgabevollstreckung erzwungenen Herausgabe nachfolgen können.	3		II	
1.7.1 Verwertung von Inhaberpapieren:		§ 821 ZPO, § 105 GVGA		
1.7.2 Markt- oder Börsenpreis:		§ 821 ZPO, § 105 GVGA		
<ul style="list-style-type: none"> • Evtl. Feststellung durch Makler, Bankauskunft etc. • Verwertung durch freihändigen Verkauf ohne Einhaltung der Wochenfrist • Mindestens zum Tageskurs • Veräußerung auch durch Dritte, z. B. Bank oder Makler möglich • Inhaberpapiere • Orderpapiere, die nicht Forderungspapiere sind, nach Ermächtigung durch das Vollstreckungsgericht • Andere Verwertungsart 		§ 97 Nr. 2 GVGA § 98 Abs. 2 GVGA § 98 Abs. 5 GVGA § 105 Abs. 2 Satz 1 GVGA §§ 821, 822 ZPO, § 105 Abs. 2 Sätze 2, 3 GVGA § 825 ZPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
• Protokollinhalt		§ 99 GVGA		
1.7.3 Kein Markt- oder Börsenpreis.				
• Versteigerung nach allgemeinen Vorschriften		§ 821, 822 ZPO, § 105 Abs. 1 GVGA		
1.7.4 Inhaberpapiere.				
• Orderpapiere, die nur Forderungsrechte verbriefen: Anordnungen durch das Vollstreckungsgericht		§ 821 ZPO, § 105 Abs. 2 Satz 1 GVGA		
• Sonderfall des fälligen Wechsels oder Schecks		§ 831 ZPO, § 123 GVGA		
• Orderpapiere, die keine Forderungsrechte verbriefen, also z. B. Mitgliedschaftsrechte, nach Ermächtigung durch das Vollstreckungsgericht		§ 123 Abs. 5 GVGA		
• Orderpapiere, die keine Forderungsrechte verbriefen, also z. B. Mitgliedschaftsrechte, nach Ermächtigung durch das Vollstreckungsgericht		§§ 821, 822 ZPO, § 105 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 GVGA		
• Besonderheiten bei vinkulierter Namensaktie		§ 68 Abs. 2 AktG		
• Form und Inhalt des vom Gerichtsvollzieher anzubringenden Indossaments an den Ersteher		§ 13 WG		
1.8 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen in der Lage sein, den Schuldner so zu befragen, dass evtl. vorhandene Wertpapiere in der Vermögensauskunft so angegeben werden können, dass sie gepfändet und verwertet werden können.</i>	1	§§ 802c, 882c Abs. 1 Nr. 2 ZPO	II	
1.8.1 Sie müssen in der Lage sein, das Wertpapier in der Vermögensauskunft zu beschreiben wie folgt:				
• Art des Wertpapiers oder Wertrechts				
• Schuldner nach Name und Anschrift				

**Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:**

**Fachtheoretischer Lehrgang A
Wertpapierrecht**

Unterrichtseinheiten: 15

Lernziele

UE Vorschriften LZS Verknüpfung

- Betrag, Zinsangabe, sonstige Nebenrechte
- Art der zugrundeliegenden Forderung
- Fälligkeiten
- Verwahrstelle

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XV.	KOSTENRECHT.				
1	Kostenrecht.				
	Im Kostenrecht sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen ihre Stellung als Kostenbeamter der Staatskasse erkennen und die allgemeinen Bestimmungen des Kostenrechts kennen lernen. Sie sollen anhand der Gebührentatbestände aus dem Kostenverzeichnis ermitteln können, wann und welche Kosten entstanden sind, die Fälle kennen, in denen Kosten nicht erhoben werden können, und wissen, in welchen Fällen der Kostenansatz zu berichtigen ist.				
1.1	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen den Geltungsbereich des Gerichtsvollzieherkostenrechts und ihre Zuständigkeit für den Kostenansatz kennen.</i>	1		II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen wissen, dass Kosten nur in den Fällen anfallen, in denen ein Kostentatbestand des GvKostG erfüllt ist • Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, dass sie die Gebühren und Auslagen für die Staatskasse einziehen • Sie müssen ihre Zuständigkeit für die Erhebung der Kosten erkennen und ihre Rechtsstellung als Kostenbeamter richtig einordnen können 		§ 1 Abs. 1 GvKostG Nr. 1 DB-GvKostG § 5 GvKostG	II II II	
1.2	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, wer von der Kosten- oder Gebührenzahlung befreit ist und wie der Gerichtsvollzieher in solchen Fällen zu verfahren hat.</i>		§ 2 GvKostG, landesrechtliche Vorschriften	II	
1.3	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen erkennen, wann ein Auftrag vorliegt.</i>	2		II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Wann der Auftrag als erteilt gilt, auch bei Eingang bei der Gerichtsvollzieherverteilestelle oder kombinierten Aufträgen 			II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> Sie müssen abgrenzen können, wann ein oder mehrere Aufträge im Sinne des GvKostG vorliegen 			II	
<ul style="list-style-type: none"> Sie müssen erkennen und interpretieren können, in welchen Fällen eine Fortsetzung des erteilten Auftrages bzw. ein neuer Auftrag vorliegt 		§ 3 GvKostG, Nr. 2 DB-GvKostG	II	
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen definieren können, wann der Auftrag durchgeführt ist 			II	
<p>1.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, in welchen Fällen die Durchführung der Amtshandlung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> Wissen, dass grundsätzlich Vorschusspflicht besteht 	2	§ 4 GvKostG, § 7 GVO, Nr. 3 DB-GvKostG	II	
<ul style="list-style-type: none"> Die Ausnahmen von der Vorschusspflicht kennen 		§ 4 Abs. 1 Satz 3 GvKostG, Nr. 4 Abs. 1 DB-GvKostG	II	
<ul style="list-style-type: none"> Sie müssen dazu in der Lage sein, den angemessenen Vorschuss zu berechnen 			II	
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, wie der Vorschuss eingezogen wird 			I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Folgen der Nichtzahlung des Vorschusses beurteilen können 		§ 3 Abs. 4 Satz 5, § 4 Abs. 2 GvKostG, Nr. 3 Abs. 2 DB-GvKostG	II	
<ul style="list-style-type: none"> Sie müssen das Verfahren kennen, wenn der Vorschuss nach Beginn der Vollstreckungsmaßnahme angefordert werden soll 			I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, wann der Vorschuss in länger dauernden Verfahren eingezogen werden kann 			II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.5 <i>Sie müssen die besonderen Bestimmungen kennen, wenn der Vor-schuss aus der Landeskasse zu erheben ist.</i>		§§ 7, 8 GVO	I	
1.6 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Übergangsregelungen kennen.</i>		§ 18 GvKostG	I	
1.7 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen den Kostenansatz kennen.</i>	1		II	
1.7.1 Die Abhilfemöglichkeiten des Gerichtsvollziehers abgrenzen können, wenn sich herausstellt.		§ 5 GvKostG	III	
<ul style="list-style-type: none"> • Dass Kosten zu Unrecht erhoben wurden, weil sie nicht entstanden sind 		§ 5 GvKostG, Nr. 4 DB-GvKostG	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Dass Kosten zwar entstanden sind, aber dies durch unrichtige Sachbehand-lung geschehen ist 		§ 7 GvKostG, Nr. 5 DB-GvKostG	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen den Verfahrensgang und die Zuständigkeit bei Erinnerungen gegen den Kostenansatz ken-nen 		§ 5 GvKostG, Nr. 4 DB-GvKostG	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen dazu in der Lage sein, die Zulässigkeit und die Begründetheit der Erinnerung zu prüfen 			II	
<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen die Erinnerung gegen den Kostenansatz von den Fällen unter-scheiden können, in denen das Vollstreckungsgericht über eine Erinnerung gegen den Kostenansatz zu entscheiden hat, bei denen eine Vollstreckungs-angelegenheit zugrunde liegt 		§ 766 Abs. 2 ZPO	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen wissen, wann und in welchen Fällen eine Nachforderung der Kos-ten möglich ist 		§ 6 GvKostG	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.8 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Vorschriften über die Verjährung und Verzinsung der Kosten kennen.</i>	1	§ 8 GvKostG	I	
1.9 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Gebührenvorschriften anwenden können.</i>	3		II	
1.9.1 Welche Tätigkeiten durch die einzelnen Gebührentatbestände abgedeckt sind.		§ 10 GvKostG	II	
• Wenn mehrere Amtshandlungen vorzunehmen sind			II	
• Der Gerichtsvollzieher gegen mehrere Schuldner vollstrecken soll			II	
1.9.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, welche zusätzliche Kosten bei Amtshandlungen zur Nachtzeit, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen anfallen	2	§ 11 GvKostG	II	
1.9.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen ermitteln können, welche Gebühren bei besonderen Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers wie Wechselprotesten, Siegelungen und Ähnlichem anfallen	3	§ 12 GvKostG, §§ 33, 51, 52, 130, 149 KostO	II	
1.10 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Bestimmungen über die Kostenzahlung beherrschen.</i>	2			
1.10.1 Wer Kostenschuldner ist.		§ 13 GvKostG, Nr. 6 DB-GvKostG	II	
• Wie die Kosten aufzuteilen sind, wenn mehrere Auftraggeber vorlagen		§§ 16, 17 GvKostG	II	
1.10.2 Wann die Kosten fällig werden.		§ 14 GvKostG	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.10.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen erkennen, dass die Staatskasse Gläubiger der Gebühren ist und ihre Stellung als Kostenbeamter einordnen können. Dabei müssen sie zur Abgrenzung gegenüber dem Entnahmerecht bzgl. der Auslagen und zu dem Anspruch auf Bürokostenentschädigung in der Lage sein.		§ 15 GvKostG, §§ 117, 118 GVGA, § 459b StPO, § 94 OWiG	II	
1.11 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Gebührentatbestände in folgenden Verfahren feststellen und den Kostenansatz ermitteln können.				
1.11.1 Zustellung auf Betreiben der Parteien.	3		II	
• Persönliche Zustellungen		KV-GvKostG Nr. 100, Nr. 10 DB-GvKostG	II	
• Sonstige Zustellungen		KV-GvKostG Nr. 101	II	
• Beglaubigung eines Schriftstückes		KV-GvKostG Nr. 102, Nr. 10a DB-GvKostG	II	
1.11.2 Versuch einer gütlichen Erledigung	6	KV-GvKostG Nr. 207, 208	II	
1.11.3 Ausbringen einer Vorpfändung		KV-GvKostG Nr. 200	II	
1.11.4 Bewirkung einer Pfändung		KV-GvKostG Nr. 205, Nr. 11 DB-GvKostG	II	
1.11.5 Übernahme einer beweglichen Sache zum Zwecke der Verwertung.		KV-GvKostG Nr. 206, §§ 847, 854 ZPO	II	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.11.6	Übernahme des Vollstreckungsauftrages von einem anderen Gerichtsvollzieher.		KV-GvKostG Nr. 210	II	
1.11.7	Entfernung von Pfandstücken aus dem Gewahrsam des Schuldners oder einem Dritten.	1	KV-GvKostG Nr. 220, Nr. 12 DB-GvKostG	II	
1.11.8	Wegnahme oder Entgegennahme beweglicher Sachen.		KV-GvKostG Nr. 221, Nr. 13 DB-GvKostG	II	
1.11.9	Wegnahme von Personen.		KV-GvKostG Nr. 230	II	
1.11.10	Räumung, Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder eingetragener Schiffe bzw. Schiffsbauwerke.	1	KV-GvKostG Nr. 240, 241	II	
1.11.11	Wegnahme ausländischer Schiffe.		KV-GvKostG Nr. 242	II	
1.11.12	Übergabe unbeweglicher Sachen an den Verwalter im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung.		KV-GvKostG Nr. 243	II	
1.11.13	Beseitigung von Widerstand.	1	KV-GvKostG Nr. 250	II	
1.11.14	Abnahme der Vermögensauskunft.	2	KV-GvKostG Nr. 260	II	
1.11.15	Übermittlung eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses an einen Drittgläubiger.	1	KV-GvKostG, Nr. 261	II	
1.11.16	Verhaftung, Nachverhaftung, zwangsweise Vorführung.	2	KV-GvKostG Nr. 270	II	
1.11.17	Verwertung.	3	KV-GvKostG Nrn. 300-310	II	

**Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:**

**Fachtheoretischer Lehrgang A
Kostenrecht**

Unterrichtseinheiten:

45

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.12.2	Fremdauslagen.		KV-GvKostG Nrn. 701-709, Nr. 17 DB-GvKost	II	
1.12.3	Wegegeld für zurückgelegte Wegstrecken.		KV-GvKostG Nr. 711, Nr. 18 DB-GvKostG	II	
1.12.4	Reisekosten.		KV-GvKostG Nr. 712, Nr. 18 DB-GvKostG	II	
1.12.5	Pauschale für die elektronische Dokumentation im Fall des § 885a ZPO.		KV-GvKostG Nr. 713	II	
1.12.6	An Dritte zu zahlende Beträge im Zuge der Verwertung für Transport und Versand sowie Verpackungskosten.		KV-GvKostG Nrn. 714, 715		
1.12.7	Allgemeine Auslagenpauschale.		KV-GvKostG Nr. 716	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XVI. STRAFRECHT/STRAFPROZESSRECHT.				
1 Strafrecht/Strafprozessrecht.				
<p>Im formellen und materiellen Strafrecht sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen den Zweck des Strafrechts erfassen und den Bezug zu anderen Rechtsgebieten aus strafrechtlicher Sicht herstellen können. Sie sollen, neben der juristischen Übung, Sensibilität für strafrechtlich relevantes Handeln entwickeln und darüber hinaus die für ihre Tätigkeit als Gerichtsvollzieher notwendigen Kenntnisse erhalten.</p>				
1.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts kennen.	2			I
<ul style="list-style-type: none"> • Prinzip des Schuldstrafrechts • Gesetzlichkeitsprinzip • Täterkreis: nur natürliche Personen • Abgrenzung materielles und formelles Strafrecht 		<p>§ 46 StGB</p> <p>§§ 1, 2 StGB, Art. 103 Abs. 2 GG</p>		
1.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen das Strafsanktionssystem in seinen wesentlichen Grundzügen als Rechtsfolgen der Tat kennen und folgende Begriffe definieren können.				I
1.2.1 Hauptstrafen.				
<ul style="list-style-type: none"> • Freiheitsstrafen, Bewährung 		§§ 38, 39, 56ff. StGB		

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	<ul style="list-style-type: none"> • Geldstrafen und kurzer Hinweis auf die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers bei der Vollstreckung (Vollstreckungsauftrag, Vermögensauskunft mit eidesstattlicher Versicherung) 		§§ 40 ff. StGB, § 459c StPO, §§ 1, 6, 7 JBeitrG, §§ 808 ff., § 802c ff. ZPO, § 196 GVGA		JBeitrG Zwangsvollstreckung
1.2.2	Nebenstrafen. <ul style="list-style-type: none"> • Fahrverbot • Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit • Verlust des aktiven Wahlrechts 		§ 44 StGB § 45 Abs. 2 StGB § 45 Abs. 5 StGB		
1.2.3	Maßregeln der Besserung und Sicherung. <ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus, Entziehungsanstalt, Sicherungsverwahrung • Entziehung der Fahrerlaubnis • Berufsverbot 		§§ 61 ff. StGB §§ 63, 64, 66 StGB §§ 69, 69a StGB §§ 70 ff. StGB		
1.2.4	Mitwirkung des Gerichtsvollziehers bei der Vollstreckung der Entziehung der Fahrerlaubnis als Verfahren nach dem Justizbeitreibungsgesetz in Abgrenzung zur Vollstreckung des Fahrverbots (Wegnahme Führerschein, Eidesstattliche Versicherung über den Verbleib des Führerscheins).		§ 74 StGB, §§ 1, 6, 7 JBeitrG, § 61 Abs. 1 Satz 2 StVollstrO, § 196, 198 Abs. 3 GVGA, § 883 ZPO, §§ 459g, 463b StPO, § 59a Abs. 4 StVollstrO		JBeitrG Zwangsvollstreckung

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.2.5		§§ 73, 74 StGB, § 198 Abs. 4 GVGA		
1.3	5		III	Zwangsvollstreckung
<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die für ihre Tätigkeit relevanten Straftatbestände kennen. Dabei sollen sie zum einen über Verhaltensweisen mit strafrechtlicher Relevanz im Rahmen ihres Handelns als Gerichtsvollzieher belehrt werden, zum anderen Einblick in die strafrechtliche Methodik gewinnen.</i>				
1.3.1		§ 15 StGB	II	
		§ 32 Abs. 1, 2 StGB	II	
		§ 34 StGB	II	
		§ 228 StGB	I	
		§ 127 StPO	II	
		§§ 758, 758a ZPO	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.3.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Stufen der Schuldfähigkeit des Täters und deren Folgen nennen sowie das Vorliegen von Entschuldigungsgründen sowie den Straftatbestand des Vollrausches anhand von Fällen prüfen können.		§§ 19, 20, 21 StGB, §§ 1, 3, 105 JGG	I	
• Rauschtat		§ 323a StGB	I	
• Putativnotwehr		§ 33 StGB	II	
• Entschuldigender Notstand		§ 35 StGB	II	
1.3.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die gesetzlichen Konsequenzen der nicht zu Ende geführten Tat prüfen können.		§§ 22, 23, 24 StGB	II	
• Den Rücktritt		§ 24 StGB	†	
• Den unbeendeten Versuch			†	
• Den beendeten Versuch			†	
1.3.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Formen der Täterschaft und Teilnahme kennen.		§§ 25, 26, 27 StGB	I	
1.4 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen dazu in der Lage sein, die nachfolgenden Delikte nach den oben angesprochenen Grundsätzen anhand von Beispielen, die ausschließlich aus dem Bereich der Gerichtsvollzieher Tätigkeit kommen, zu bearbeiten.</i>			II	
1.4.1 Sie müssen wissen, wann Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vorliegt.	1	§ 113 StGB	II	
1.4.2 Wann die Voraussetzungen einer Nötigung seitens des Schuldners, vor allem aber seitens des Gerichtsvollziehers erfüllt sind. Davon sollen sie die Bedrohung abgrenzen können.	1	§§ 240, 241 Abs. 1, 2 StGB	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.4.3 Sie müssen den Tatbestand des Hausfriedensbruchs erkennen. Auf der Ebene der Rechtswidrigkeit sollen sie insbesondere erkennen, dass durch Vorliegen eines Durchsuchungsbeschlusses gemäß § 758a ZPO ein „widerrechtliches“ Eindringen nicht gegeben ist.	1	§ 123 StGB	II	
1.4.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen erkennen:	1		II	
• Verwahrbruch		§ 133 StGB		
• Sie müssen wissen, wann ein Verstrickungsbruch vorliegt		§ 136 Abs. 1 StGB	II	
• Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen einen Siegelbruch erkennen		§ 136 Abs. 2 StGB	II	
• Sie müssen wissen, wenn eine strafbare Vereitelung der Zwangsvollstreckung vorliegt		§ 288 StGB	II	
• Sie müssen eine Pfandkehr erkennen		§ 289 StGB	II	
1.4.5 Sie müssen die Tatbestände der Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung erkennen und voneinander abgrenzen können.	1	§§ 185, 186, 187 StGB	II	
1.4.6 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen wissen, wann eine Körperverletzung vorliegt. Sie sollen die Körperverletzung im Amt als lex specialis erkennen.	1	§§ 223, 340 StGB	II	
1.4.7 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, wann eine Freiheitsberaubung vorliegt. Auf der Ebene der Rechtswidrigkeit müssen sie insbesondere den Rechtfertigungsgrund der vorläufigen Festnahme bzw. der Festnahme aufgrund Haftbefehls erkennen.	1	§ 239 StGB, § 127 StPO, § 802g ZPO	II	
1.4.8 Sie müssen den Grundtatbestand des Diebstahls erkennen. Hierzu sollen sie die Unterschlagung, insbesondere im objektiven und subjektiven Tatbestand, abgrenzen können.	2	§ 242, 246 StGB	I	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.4.9	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen den Tatbestand des Betrugs erkennen und davon die Untreue abgrenzen können.		§§ 263, 266 StGB	II	
1.4.10	Sie müssen den Tatbestand der Sachbeschädigung erkennen.	1	§ 303 StGB	II	
1.4.11	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen den Straftatbestand der Urkundenfälschung kennen- und davon abgrenzen können:	2	§ 267 StGB	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Dabei die Strafbarkeit der mittelbaren Falschbeurkundung 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Falschbeurkundung im Amt 		§ 348 StGB	II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Urkundenunterdrückung 		§ 274 Abs. 1 Satz 1 StGB	II	
1.4.12	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, wann sich der Gerichtsvollzieher strafbar macht:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Vorteilsannahme 		§ 331 StGB	II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Bestechlichkeit 		§ 332 StGB	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Gebühren- und Auslagenüberhebung 		§§ 352, 353 StGB	II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, wann sich Parteien oder Dritte strafbar machen: 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Vorteilsgewährung 		§ 333 StGB	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Bestechung 		§ 334 StGB	II	
1.4.13	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen folgende Straftatbestände erkennen und mit ihrer Tätigkeit in Verbindung bringen.	2			
	<ul style="list-style-type: none"> • Falsche uneidliche Aussage 		§ 153 StGB	I	
	<ul style="list-style-type: none"> • Meineid 		§ 154 StGB	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Falsche Versicherung an Eides statt • Die Rechtsfolgen einer Berichtigung einer Falschaussage 		§ 156 StGB	II	
1.4.14 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen im Hinblick auf den Umgang mit schwierigen Verfahrensbeteiligte die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes im Zusammenhang mit der Fertigung von Foto- und Filmaufnahmen erkennen. Insofern sollen sie auch die Möglichkeit der Stellung eines Strafantrags durch den Dienstvorgesetzten kennen.		§ 201 StGB, § 77 Abs. 1, § 77a Abs. 1, § 77b Abs. 1, 2 StGB	II	
1.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen einen Überblick über die Insolvenzstraftaten gewinnen.	2	§§ 283 ff. StGB	II	
1.6 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen einen Überblick über den Ablauf des Strafprozesses erhalten.	2		I	
1.7 Insbesondere müssen sie wissen, welche Ordnungsmittel das Gericht hat und wie diese vollstreckt werden.	1	§§ 51, 70 StPO, § 1 Abs. 2 Nr. 3 JBeitrG	II	JBeitrG
1.8 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen auch die die Pflichten eines Zeugen, insbesondere die des Beamten, kennen.	1	§§ 42, 54 StPO	I	

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang A
Vorstellung der Anwenderprogramme

Unterrichtseinheiten: 12

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XVII. VORSTELLUNG DER ANWENDERPROGRAMME.				
1 Vorstellung der Anwenderprogramme.		12		
1.1 <i>Durch die Vorstellung der Anwenderprogramme sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen einen kurzen Überblick über die Möglichkeiten der zur Verfügung stehenden Branchenprogramme erhalten und dazu in die Lage versetzt werden, die marktführenden Programme kennen zu lernen.</i>				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XVIII. GEFAHRENERKENNUNG UND GEFAHRENVERMEIDUNG.				
1 Gefahrenerkennung und Gefahrenvermeidung	21		II	
1.1 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber- und -bewerberinnen sollen in einer modular aufgebauten Unterrichtsform für gefahrenträchtige Situationen für den Berufsalltag sensibilisiert werden. Hierbei sollen sowohl in theoretischer Unterrichtsform als auch in Rollentrainings verschiedene Situationen geschult werden. Die Unterrichtsmodule sind dreiteilig gestaffelt in:</i>				
1.1.1 Modul 1: Persönlichkeitssichtung und Persönlichkeitseinschätzung (verbale und nonverbale Signale der Kommunikation).				
<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der Sender – Empfänger-Verhältnisse; Erkennen von Kommunikationsstörungen; Beachtung von Ausdrucksformen • Beachten der Stimmlagensituation; Erkennen von Stress – Aggressions-Emotionsfaktoren in der Stimmlage • Kennen der typbezogenen Körpersprache; Beachtung der Körpersprache als Stressindikator; Verbindung der Körpersprache mit der Verbalkommunikation; Erkennen von Warnsignalen im Bereich der Körpersprache • Erkennen von Rückzugs- und Angriffsmodus; Resignationssignale und einer möglichen Selbstverletzungsgefahr des Gegenübers 				
1.1.2 Modul 2: Umgang mit dem eigenen „Ich“				
<ul style="list-style-type: none"> • Einstellung mentaler Art: Umgang mit Menschen – Umgang mit Konflikt – Umgang mit Gefahren 				

- Sensibilisierung für Konflikte und Gefahrensituationen: Kennen der grundsätzlichen Gefahrengrundlagen (Gefahrenquellen: schwierige Personen und Personengruppen); Beachtung der Umwelteinflüsse und der Umgebung; Situative Gefahrenanalyse

1.1.3 Modul 3: Deeskalatives Verhalten

- Strategie der entspannten Wachsamkeit: Lernen die Handlungsfähigkeit zu erhalten; mentale Vorbereitung
- Deeskalative Kommunikation; flexible Beachtung von Rückzugsmöglichkeiten, Situationsflexibilität beachten
- Deeskalative Kommunikation: Einsetzen kommunikativer Türöffner; Lernen von kontrollierten Dialogen unter Einsatz der OZFA – Methode, der Strategie der wiederkehrenden Freundlichkeit und dem aktiven Zuhören; Einsatz paraverbalen Kommunikation (Stimme als Waffe)
- Gefahr erkannt - Gefahr gebannt: Schärfung des Gefahrenradars; Vorbereitung in sachlicher Hinsicht:
 - Alarmierung/Hilfe
 - Ausrüstung
 - Organisation/Information/gefahrenminimierter Arbeitsplatz

Lernziele**UE Vorschriften****LZS Verknüpfung****Praktische Ausbildung I****Klausuren**

In der praktischen Ausbildung I werden die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen im Zeitraum Mai bis Juni für zwei Tage durch die jeweiligen Oberlandesgerichte an die Bayerische Justizakademie zur Besprechung der sechs Blockklausuren aus dem Fachtheoretischen Lehrgang A zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt zu Lasten der Praktischen Ausbildung I.

4

Ansonsten findet in der Praktischen Ausbildung I kein ergänzender Unterricht statt. In diesem Abschnitt werden lediglich die nachfolgend genannten Klausuren mit den folgenden Themenschwerpunkten geschrieben.

Zwangsvollstreckungsrecht**2****(1 zweistündige, 1 fünfstündige Klausur)**

Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen zu folgenden Themenbereichen ihr bereits erlerntes Wissen in Klausuren verfestigen:

- Allgemeine und besondere Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen (insbesondere Sicherheitsleistung, Bürgschaft, Sicherungsvollstreckung, Zug-um-Zug-Leistung, §§ 704, 794, 724 ff., 750 Abs. 1, § 751 Abs. 2, §§ 720a, 756 ZPO)
- Forderungsberechnung mit notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung, § 788 ZPO, § 80 GVGA, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Vollstreckungshindernisse, §§ 775, 776 ZPO, § 802b ZPO, § 21 Abs. 2 Nr. 3, §§ 88, 89 InsO
- Besondere Vollstreckungsverfahren (insbesondere Vermögensauskunft und Haft, gütliche Erledigung, Drittstellenauskünfte, §§ 802a ff. ZPO, Eintragungsanordnungsverfahren, §§ 882c, d ZPO, Pfändung, §§ 808 ff. ZPO, Räumungsvollstreckung, §§ 885, 885a ZPO)
- Protokoll, §§ 762, 763 ZPO, §§ 7, 63 GVGA

Ausbildungsabschnitt:

Praktische Ausbildung I

Unterrichtseinheiten:

Gerichtsvollzieherordnung

1
(zweistündige Klausur)

Anhand der Klausur sollen die vorhandenen Kenntnisse, insbesondere zu

- Kassensturz
- Erstellen von Monats-, Vierteljahres- und Jahresabrechnungsscheinen, § 49 GVO
- Manuellen Buchungen im KB I, KB II

vertieft und gefestigt werden.

Zustellungsrecht

1
(zweistündige Klausur)

Anhand der Klausur soll die Erledigung übertragener Zustellungsaufgaben geübt werden.

Kostenrecht

**in Klausur Zwangsvollstreckungsrecht
enthalten**

Es soll die abschließende kostenrechtliche Bearbeitung in der Klausur trainiert werden. Die Bewerber sollen in der Lage sein, erledigte Aufträge ordnungsgemäß zu bewerten.

Fachtheoretischer Lehrgang B

- **Gerichtsvollzieherordnung und Organisation**
- **Büromanagement**
- **Datenschutz und Datensicherheit**
- **Zwangsvollstreckungsrecht**
- **Zustellungsrecht**
- **Kostenrecht**
- **Wertpapierrecht**
- **Verwaltungsvollstreckung**
- **Sozialpsychologie/Gesprächsführung, Motivation/Interkulturelle Kommunikation**
- **Umgang mit belastenden Ereignissen im Berufsalltag**
- **Start in den Beruf durch Planspiele**
- **Intuitive Selbstverteidigung**
- **Warenkunde und Warenbewertung**
- **Einführung in soziale Themen**

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XIX.	GERICHTSVOLLZIEHERORDNUNG				
1	Gerichtsvollzieherordnung				
1.1	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen befähigt sein, ihren Geschäftsbetrieb selbstständig einzurichten und zu organisieren. Dazu müssen sie die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für die Einrichtung eines Gerichtsvollzieherbezirks kennen.</i>				‡
	Sie müssen wissen, welche rechtlichen Vorgaben die Gerichtsvollzieherordnung für die Einteilung der Bezirke aufstellt.				
1.1.1	Sie müssen den Begriff Amtssitz kennen.		§ 2 Satz 1 GVO		
1.1.2	Sie müssen die Grundsätze für die Bezirksbildung bei Amtsgerichten mit einer Gerichtsvollzieherstelle kennen und wissen:		§§ 16, 17 GVO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Dass ein ständiger Vertreter einzuteilen ist • Wer mit der ständigen Vertretung beauftragt werden kann • Wer als Hilfsbeamter im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzt werden kann und wer den Hilfsbeamten bestellt • Wer als weiterer Hilfsbeamter im Gerichtsvollzieherdienst fungieren kann und wer für dessen Bestellung zuständig ist 		§ 81 GVO		
1.1.3	Sie müssen die Grundsätze für die Bezirksbildung bei Amtsgerichten mit mehreren Gerichtsvollzieherstellen kennen.		§ 10 GVO		
	<ul style="list-style-type: none"> • Dabei die Grundsätze für die Erstellung des Geschäftsverteilungsplans durch den aufsichtführenden Richter kennen 				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Sie sollen das System des Stellenplans kennen und wissen, wie die Stellen bewirtschaftet werden • Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Pensen des Gerichtsvollziehers berechnen können und dazu: • Die Ausgangsvoraussetzungen für die Anwendung des Pensenschlüssels kennen • Sie sollen die weiteren Kriterien für den Bezirkszuschnitt kennen • Wissen, wie Bezirke zweckmäßig zugeschnitten werden • Wie die Amtsgeschäfte gerecht verteilt werden können • Sowie welche Rolle die Bezirksstruktur für die Arbeit des einzelnen Gerichtsvollziehers spielt • Sie müssen wissen, welche Amtshandlungen von der Geschäftsverteilung nicht umfasst sind oder abweichend geregelt werden können 		§ 10 Abs. 2 GVO	
1.1.4	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen Eilaufträge richtig behandeln können.		§ 16 Abs. 3 GVO
<ul style="list-style-type: none"> • Wissen, dass mit der Durchführung eines Eilauftrages jeder Gerichtsvollzieher oder Hilfsbeamter beauftragt werden kann • Sie müssen selbstständig erkennen können, in welchen Fällen ein Eilauftrag vorliegt • Sie müssen wissen, wie die Erledigung der Aufträge zum Wechsel- und Scheckprotest geregelt werden kann 			
1.1.5	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, wem und in welchen Fällen ein Bezirk zugeschlagen werden kann.		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Welche Wirkung die Zuschlagung des Bezirkes auf die Fachaufsicht und auf die Dienstaufsicht hat 				
<ul style="list-style-type: none"> • Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, wie die Geschäftsverteilung veröffentlicht werden muss und kann 		§ 16 Abs. 4 GVO		
<p>1.1.6 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen ihre örtliche Zuständigkeit prüfen können.</p>				#
<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere bei Zustellungen durch die Post 		§ 16 Abs. 2 GVO, JMS vom 1.8.2003, Gz. 2344-I-7729/2003		
<ul style="list-style-type: none"> • Persönlichen Zustellungen 		§ 20 Satz 1 GVGA		
<ul style="list-style-type: none"> • Pfändungsaufträgen 				
<ul style="list-style-type: none"> • Aufträgen zur Abnahme der Vermögensauskunft 		§ 802e ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Aufträgen zur Verhaftung 		§ 802g ZPO, § 20 GVO, § 143 GVGA		
<p>1.1.7 Sie müssen wissen, wie sie sich bei örtlicher Unzuständigkeit zu verhalten haben.</p>		§§ 29, 30 GVO		
<p>1.1.8 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, in welchen Fällen und durch wen sie mit weiteren Aufgaben beauftragt werden können.</p>				
<p>1.1.9 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen erkennen können, wann sie Aufträge ablehnen können und müssen</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • Wissen, wann unzulässige Amtshandlungen vorliegen 		§ 3a ErgGVO		
<ul style="list-style-type: none"> • Eine unzulässige Amtshandlung 				
<ul style="list-style-type: none"> • Kahlpfändung 				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS Verknüpfung
	<ul style="list-style-type: none"> • Zustellung von Schriftstücken mit unsittlichem oder beleidigendem Inhalt vorliegt 		§ 29 GVGA	
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich zulässige Aufträge abzulehnen sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Nach Insolvenzeröffnung oder in der Eröffnungsphase ○ Bei nicht bezahltem Kostenvorschuss 		§ 21 Abs. 2 Nr. 3, § 88 InsO	
	<ul style="list-style-type: none"> • Freiwillige Versteigerungen 		§ 249 Abs. 1 GVO	
1.1.10	Wie in Fällen rechtlicher Verhinderung zu verfahren ist.		§ 27 GVO	‡
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei persönlichen Ausschlussgründen 		§ 155 GVG, § 2 GVGA	
	<ul style="list-style-type: none"> • Wie in Fällen tatsächlicher Verhinderung verfahren wird 		§ 27 GVO	
1.1.11	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, dass die Ablehnung unverzüglich, schriftlich und begründet erfolgen muss, und dazu in der Lage sein, solche Schreiben zu formulieren.		§ 3a Nr. 3 ErgGVO	‡
1.1.12	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die sonstigen Abgabegründe kennen und wissen, wer für ihre Anordnung zuständig ist.			‡
1.1.13	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Aufgaben der Gerichtsvollzieherverteilerstelle und ihre Pflichten in der Zusammenarbeit kennen.		§§ 33 ff. GVO	‡
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen wissen, dass sie die Aufträge täglich zu einer bestimmten Zeit abzuholen haben 		§ 37 Abs. 2 GVO	‡
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Auftrag als erteilt gilt, wenn er bei der Gerichtsvollzieherverteilerstelle eingegangen ist 		§ 35 Abs. 1 GVO	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS Verknüpfung
1.1.14	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Bestimmungen über die Benutzung des Dienstausweises und der Dienstsiegel kennen.		§§ 7, 8 GVO	
1.1.15	Sie müssen die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit kennen und auf Ihre Tätigkeit als Gerichtsvollzieher umsetzen können		§ 353b StGB	
1.1.16	Dazu müssen sie die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für die Einrichtung eines Gerichtsvollzieherbüros kennen. <ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen die Vorschriften über die Lage des Büros kennen • Sie müssen wissen, wer Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen erteilt • Sie müssen wissen, welche organisatorischen Grundsätze bei der Büroauswahl zu beachten sind • Kurze Wege • Förderung des Kundenverkehrs • Verkehrsanbindung 		§ 30 GVO, § 5 BayErgGVO	
1.1.17	Sie müssen die Vorschriften über die Einrichtung des Büros kennen.		§ 46 Abs. 3 GVO § 138 GVGA	
1.1.18	Wie man einen Gehaltsvorschuss erhält.		§ 47 GVO, div. ErgGVO, jeweilige JMS und AV	
1.1.19	Welche weiteren Bestimmungen bei der Anmietung eines Büros zu beachten sind.		§§ 46, 47 GVO	
1.1.20	Welche Vordrucke zu beschaffen sind. <ul style="list-style-type: none"> • Welcher Geschäftsbedarf vom Amtsgericht bezogen werden muss 		§ 106 GVO §§ 52, 56, 8 GVO	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.1.21				
1.1.21				
1.1.22		§ 46 Abs. 5 GVO		
		§ 46 Abs. 6 GVO; div. ErgGVO		
1.1.23		§ 5 BayErgGVO		
1.1.24		§§ 73 ff. GVO		
1.1.25				
1.2	6		III	
1.3	1	EDV Verwaltungsanordnung (EDV Einsatz im GV-Büro)	II	s. XXIII
1.4	2		II	
1.5	12		III	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS Verknüpfung
1.5.1	Die Verfahrensvoraussetzungen prüfen können. <ul style="list-style-type: none"> • Nicht sofort vollzugsfertige Aufträge behandeln können • Dabei Ablehnungsvermerke und Zwischenverfügungen formulieren können • Dienstregistereintragungen und Aktenanlagen auch in schwierigen Fällen durchführen können 			
1.5.2	Den sonstigen Büroablauf beherrschen. <ul style="list-style-type: none"> • Dienstliche Schreiben fertigen können • Anträge auf Akteneinsicht behandeln können • Anfertigen von Berichten • Bearbeiten von Anfragen der Staatsanwaltschaft oder der Polizei • Behandlung von Sachstandsanfragen • Behandlung von Stellungnahmen wegen Dienstaufsichtsbeschwerden 			III
1.5.3	Die Gerichtsvollzieher müssen ein ordnungsgemäßes Akten- und Fristenmanagement organisieren können. <ul style="list-style-type: none"> • Dabei wegen des Vollstreckungsaufschubs bei gütlicher Erledigung auf Frist gelegte Akten überwachen können • Die Aufbewahrungsfristen, auch für im Computer gespeicherte Daten • Die Vorschriften über Aktenaussonderung, Aufbewahrung und Vernichtung der Geschäftsbücher kennen • Die Fristen für die Aufbewahrung von persönlichen Urkunden und persönlichen Gegenständen (z.B. Schlüssel) des Schuldners kennen 		§§ 27, 28 GVO, § 802b ZPO	III

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang B
Gerichtsvollzieherordnung

Unterrichtseinheiten: 38

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.5.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen zu einem zweckmäßigen Ratenmanagement in der Lage sein.		§ 802b ZPO	II	
1.6 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen dazu in der Lage sein, den Zahlungsverkehr mittels EDV abzuwickeln.</i>	15		III	
1.6.1 Eine Kassenprüfung durchführen können und erkennen, dass eine wöchentliche Eigenprüfung erforderlich ist.				
1.6.2 Sie müssen den Monatsabschluss, die Vierteljahresabrechnung und den Jahresabschluss manuell und per EDV beherrschen.				
1.7 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Gefährdung durch Falschgeld kennen, Falschgeld erkennen und geeignete Maßnahmen ergreifen können.</i>	2		III	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XX.	BÜROMANAGEMENT.				
1	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen befähigt sein, ihren Geschäftsbetrieb selbstständig einzurichten und zu organisieren. Dazu müssen sie die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für die Einrichtung eines Gerichtsvollzieherbezirks kennen.	6		II	
	Sie müssen wissen, welche rechtlichen Vorgaben die Gerichtsvollzieherordnung für die Einteilung der Bezirke aufstellt.				
1.1.1	Sie müssen den Begriff Amtssitz kennen.		§ 2 Satz 1 GVO	II	
1.1.2	Sie müssen die Grundsätze für die Bezirksbildung bei Amtsgerichten mit einer Gerichtsvollzieherstelle kennen und wissen:		§ 10 GVO	II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Dass ein ständiger Vertreter einzuteilen ist • Wer mit der ständigen Vertretung beauftragt werden kann • Wer als Hilfsbeamter im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzt werden kann und wer den Hilfsbeamten bestellt • Wer als weiterer Hilfsbeamter im Gerichtsvollzieherdienst fungieren kann und wer für dessen Bestellung zuständig ist 		§ 81 GVO		
1.1.3	Sie müssen die Grundsätze für die Bezirksbildung bei Amtsgerichten mit mehreren Gerichtsvollzieherstellen kennen.		§ 10 GVO	II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Dabei die Grundsätze für die Erstellung des Geschäftsverteilungsplans durch den aufsichtführenden Richter kennen. 				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Sie sollen das System des Stellenplans kennen und wissen, wie die Stellen bewirtschaftet werden • Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Pensen des Gerichtsvollziehers berechnen können und dazu: • Die Ausgangsvoraussetzungen für die Anwendung des Pensenschlüssels kennen • Sie sollen die weiteren Kriterien für den Bezirkszuschnitt kennen • Wissen, wie Bezirke zweckmäßig zugeschnitten werden • Wie die Amtsgeschäfte gerecht verteilt werden können • Sowie welche Rolle die Bezirksstruktur für die Arbeit des einzelnen Gerichtsvollziehers spielt • Sie müssen wissen, welche Amtshandlungen von der Geschäftsverteilung nicht umfasst sind oder abweichend geregelt werden können 		§ 10 Abs. 2 GVO		
<p>1.1.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen Eilaufträge richtig behandeln können.</p>		§ 10 Abs. 2 GVO	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Wissen, dass mit der Durchführung eines Eilauftrages jeder Gerichtsvollzieher oder Hilfsbeamter beauftragt werden kann • Sie müssen selbstständig erkennen können, in welchen Fällen ein Eilauftrag vorliegt • Sie müssen wissen, wie die Erledigung der Aufträge zum Wechsel- und Scheckprotest geregelt werden kann 		§ 26 GVO		

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.1.5	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, wem und in welchen Fällen ein Bezirk zugeschlagen werden kann.		§§ 12, 13 GVO	II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Wirkung die Zuschlagung des Bezirkes auf die Fachaufsicht und auf die Dienstaufsicht hat • Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, wie die Geschäftsverteilung veröffentlicht werden muss und kann 		§ 10 Abs. 3 GVO		
1.1.6	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen ihre örtliche Zuständigkeit prüfen können.			II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere bei Zustellungen durch die Post • Persönlichen Zustellungen • Pfändungsaufträgen • Aufträgen zur Abnahme der Vermögensauskunft • Aufträgen zur Verhaftung 		§ 16 Abs. 2 GVO, JMS vom 1.8.2003, Gz. 2344-I- 7729/2003 § 14 GVGA § 14 GVO § 802e ZPO § 802g ZPO, § 14 GVO		
1.1.7	Sie müssen wissen, wie sie sich bei örtlicher Unzuständigkeit zu verhalten haben.		§§ 20, 21 GVO	II	
1.1.8	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, in welchen Fällen und durch wen sie mit weiteren Aufgaben beauftragt werden können.			II	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.1.9	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen erkennen können, wann sie Aufträge ablehnen können und müssen wissen wann <ul style="list-style-type: none"> • Eine unzulässige Amtshandlung • Eine Kahlpfändung • Eine Zustellung von Schriftstücken mit unsittlichem oder beleidigendem Inhalt vorliegt • Sie müssen erkennen, wann grundsätzlich zulässige Aufträge abzulehnen sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Nach Insolvenzeröffnung oder in der Eröffnungsphase ○ Bei nicht bezahltem Kostenvorschuss • Ablehnbare Amtshandlungen • Freiwillige Versteigerungen 		§ 3a ErgGVGA § 29 Abs. 2 GVGA § 21 Abs. 2 Nr. 3, § 89 InsO §§ 190-195 GVGA	II	
1.1.10	Wie in Fällen rechtlicher Verhinderung zu verfahren ist. <ul style="list-style-type: none"> • Bei persönlichen Ausschlussgründen • Sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit • Wie in Fällen tatsächlicher Verhinderung verfahren wird 		§ 19 GVO § 155 GVG, § 2 GVGA § 19 GVO	I	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.1.11	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, dass die Ablehnung unverzüglich, schriftlich und begründet erfolgen muss, und dazu in der Lage sein, solche Schreiben zu formulieren.		§ 3a Nr. 3 ErgGVO	I	
1.1.12	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die sonstigen Abgabegründe kennen und wissen, wer für ihre Anordnung zuständig ist.			I	
1.1.13	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Aufgaben der Gerichtsvollzieherverteilerstelle und ihre Pflichten in der Zusammenarbeit kennen.		§§ 22 ff. GVO	I	
	<ul style="list-style-type: none"> Sie müssen wissen, dass sie die Aufträge täglich zu einer bestimmten Zeit abzuholen haben 		§ 25 Abs. 2 GVO	II	
	<ul style="list-style-type: none"> Der Auftrag als erteilt gilt, wenn er bei der Gerichtsvollzieherverteilerstelle eingegangen ist 		§ 24 Abs. 1 GVO		
1.1.14	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Bestimmungen über die Benutzung des Dienstausweises und der Dienstsiegel kennen.		§§ 4, 5 GVO	II	
1.1.15	Sie müssen die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit kennen und auf Ihre Tätigkeit als Gerichtsvollzieher umsetzen können		§ 353b StGB	III	
1.1.16	Dazu müssen sie die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für die Einrichtung eines Gerichtsvollzieherbüros kennen.	6		III	
	<ul style="list-style-type: none"> Sie müssen die Vorschriften über die Lage des Büros kennen 		§ 30 GVO, § 5 BayErgGVO		
	<ul style="list-style-type: none"> Sie müssen wissen, wer Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen erteilt 				
	<ul style="list-style-type: none"> Sie müssen wissen, welche organisatorischen Grundsätze bei der Büroauswahl zu beachten sind 				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
	<ul style="list-style-type: none"> • Kurze Wege • Förderung des Kundenverkehrs • Verkehrsanbindung 				
1.1.17	Sie müssen die Vorschriften über die Einrichtung des Büros kennen.		§ 30 Abs. 3 GVO, § 138 GVGA	II	
1.1.18	Wie man einen Gehaltsvorschuss erhält.		§ 31 GVO, § 6 ErgGVO	II	
1.1.19	Welche weiteren Bestimmungen bei der Anmietung eines Büros zu beachten sind.		§ 30 GVO	I	
1.1.20	Welche Vordrucke zu beschaffen sind.		§ 80 GVO, § 19 ErgGVO	II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Welcher Geschäftsbedarf vom Amtsgericht bezogen werden muss 		§§ 36 Abs. 2, 4, 5 GVO		
1.1.21	Sie müssen wissen, wie man ein Büro zweckmäßig einrichtet.			II	
1.1.22	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, dass Sprechzeiten einzurichten sind und in welchem Maße.		§ 30 Abs. 5 GVO	II	
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen wissen, dass Sprechzeitenbüros nicht möglich sind, da immer alle Unterlagen im Geschäftszimmer/Heimbüro aufzubewahren sind 		§ 30 Abs. 6 GVO, § 5a Nr. 4 ErgGVO		
1.1.23	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Vor- und Nachteile von Bürogemeinschaften kennen und wissen, dass deren Einrichtung genehmigungspflichtig ist.		§ 5 BayErgGVO, § 30 Abs. 2 GVO	II	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.1.24	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Vorschriften über die Einrichtung eines Dienstkontos kennen.		§§ 52 ff. GVO, § 14a ErgGVGA	III	EDV- Anordnung
1.1.25	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen dazu in der Lage sein, den Geschäftsablauf eines Gerichtsvollzieherbüros zu organisieren. <ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen die Vorteile der technischen Möglichkeiten kennen und bereit sein, sie einzusetzen 			III	
1.2	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Rolle eines Arbeitgebers einer Schreibkraft ausfüllen können.</i>	3		I	
1.2.1	Wissen, wie man eine Schreibkraft findet und wissen <ul style="list-style-type: none"> • Wie ein Anforderungsprofil erstellt wird • Wo und wie man nach einer Schreibkraft suchen kann • Wie man ein Einstellungsgespräch führt • Wie man einen Arbeitsvertrag gestalten kann • Welche Kosten durch die Einstellung einer Schreibkraft entstehen 				
1.2.2	Sie müssen wissen, mit welchen Aufgaben eine Schreibkraft betraut werden kann und welche Anmeldungen erforderlich sind.				
1.2.3	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen dazu in der Lage sein, die Ausbildung und die Zusammenarbeit mit einer Schreibkraft zu organisieren.				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.3	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, dass sie als „Arbeitgeber“ fungieren. Sie müssen die Aspekte der Büroführung kennen.	6		I	
1.4	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen zu einem zweckmäßigen Qualitätsmanagement befähigt sein.	6		III	
1.5	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Maßnahmen der Qualitätssicherung kennen.	3		III	
1.5.1	Sie müssen wissen, wer die Geschäftsprüfungen durchführt. <ul style="list-style-type: none"> • Wann und wie oft Geschäftsprüfungen durchgeführt werden • Inwieweit Beschränkungen möglich sind 		§ 72 Abs. 1 GVO § 72 Abs. 1, 2, § 79 GVO § 73 GVO		
1.5.2	Sie müssen den Umfang der Geschäftsprüfung kennen. <ul style="list-style-type: none"> • Wissen, welche Unterlagen der Geschäftsprüfung zugrunde gelegt werden können 		§§ 74 ff. GVO		
1.5.3	Sie müssen dazu in der Lage sein, den Kassenbestand festzustellen. <ul style="list-style-type: none"> • Eine Belegprüfung durchführen können 				
1.5.4	Sie müssen wissen, welche weiteren Prüfungen bei der Geschäftsprüfung durchgeführt werden. <ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen ihre Aufgaben bei der Auswertung des Prüfungsberichts kennen 				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XXI. DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT IM RICHTSVOLLZIEHERBÜRO.				
1 Die Gerichtsvollzieherbewer- und bewerberinnen sollen einen Einblick in das Thema Datenschutz und Datensicherheit erhalten. Ihnen soll bewusst gemacht werden, dass es in der Verantwortung des Gerichtsvollziehers steht, den Schutz von Daten anhand der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Den Gerichtsvollzieherbewerbern- und bewerberinnen muss klar sein, dass personenbezogene Daten durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen vor Einsichtnahme und Zugriff von unbefugten Personen zu schützen sind.	3		I	
1.1 Die Gerichtsvollzieherbewerber- und bewerberinnen sollen wissen, womit sich der Datenschutz beschäftigt:				
<ul style="list-style-type: none">• Schutz vor missbräuchlicher Datenverarbeitung• Schutz der Privatsphäre des Menschen• Recht auf informelle Selbstbestimmung• Persönlichkeitsrecht				
1.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber- und bewerberinnen sollen einen Überblick über bestimmte Grundbegriffe erhalten:				
<ul style="list-style-type: none">• Datenschutz• Datensicherheit• was sind Personenbezogene Daten				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none">• Inhalt Datenschutz• Datenlöschung/Fristen• Datenschutzbeauftragter und dessen Aufgaben• Umfang und Maßnahmen der Datensicherung				
1.3 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber- und bewerberinnen sollen einen kurzen Einblick in die rechtlichen Grundlagen des Datenschutzes erhalten:</i>				
<ul style="list-style-type: none">• Datenschutzgesetze der Länder (z.B. BayDSG)• Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)• Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit des Gerichtsvollziehers				
1.4 <i>Sie sollen wissen, dass, wenn der Gerichtsvollzieher aufgrund rechtlicher Grundlagen Daten erhebt (z.B. nach der Zivilprozessordnung), das allgemeine Datenschutzrecht nicht gilt.</i>				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XXII.	ZWANGSVOLLSTRECKUNGSRECHT.				
1	Zwangsvollstreckungsrecht.				
	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die allgemeinen, die besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, Vollstreckungshindernisse und die Rechtsbehelfe beherrschen sowie die Auswirkungen des Insolvenzrechts auf die Einzelzwangsvollstreckung selbstständig einordnen können.				
1.1	<i>Sie sollen die allgemeinen, die besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung und Vollstreckungshindernisse wiedergeben und einordnen können.</i>	24			
	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere die Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft verstehen und selbstständig wiedergeben können 		§§ 751, 108 ZPO, §§ 765 ff. BGB	III	
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Rolle des Gerichtsvollziehers bei der Zug-um-Zug zu erbringenden Gegenleistung verstehen und einordnen können 		§§ 756, 765 ZPO, § 322 BGB	III	
1.1.1	Im Hinblick auf die Behandlung der Vollstreckungshindernisse sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen die einzelnen Möglichkeiten des § 775 ZPO beherrschen und die Rechtsfolgen darstellen können.		§ 775 ZPO	III	
1.1.2	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen insbesondere die Voraussetzungen der Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO beherrschen und die Folgen der Einlegung der Erinnerung darstellen können.		§ 766 ZPO	III	
1.1.3	Sie sollen weitere Rechtsbehelfe sowie die Möglichkeiten der einstweiligen Anordnung in der Zwangsvollstreckung richtig einordnen können.		§§ 767, 768, 769, 771 ZPO	III	
1.1.4	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Auswirkungen des Insolvenzrechts auf die Einzelzwangsvollstreckung selbstständig erarbeiten können und hierbei insbesondere abgrenzen zwischen: <ul style="list-style-type: none"> • Der Vollstreckung durch einen Insolvenzgläubiger und einen „Neugläubiger“ 		§ 89 InsO	III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none"> • Der Vollstreckung in die Insolvenzmasse und in das insolvenzfreie Vermögen • Der Vollstreckung in der Eröffnungsphase und nach Insolvenzeröffnung 			III	
<p>1.2 Besonderheiten der Zwangsvollstreckung gegen Kinder, unter Betreuung stehende und in den Nachlass.</p> <p>In fächerübergreifenden Übungen sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen die besondere Problematik der Zustellung und Vollstreckung gegen Kinder und unter Betreuung stehende auch in komplexen Situationen handhaben lernen.</p>	6	§§ 21, 88, 89 InsO	II	
1.2.1 Sie sollen dabei insbesondere das Recht der elterlichen Sorge an praxisnahen Fällen anwenden lernen.				
1.2.2 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen auch den Bezug zwischen Betreuungsrecht und der Zwangsvollstreckung herstellen können und anhand von praxisnahen Fällen routiniert und rechtssicher handeln können.			III	
1.2.3 Den Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen muss geläufig sein, wie die Vollstreckung erfolgt.				
<ul style="list-style-type: none"> • Beim Tod des Schuldners vor und während der Vollstreckung • Gegen den Erben • Wenn Nachlassverwaltung angeordnet ist 				
<p>1.3 Besonderheiten der Zwangsvollstreckung gegen Kaufleute sowie in das Vermögen der Personen- und Kapitalgesellschaften.</p>	18		III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sind mit den rechtlichen Besonderheiten der Zwangsvollstreckung gegen Kaufleute und in das Vermögen der Personen- und Kapitalgesellschaften vertraut zu machen. Sie sollen die Zusammenhänge der zwangsvollstreckungsrechtlichen Voraussetzungen beherrschen und einen Ausblick für die in der Praxis relevanten Möglichkeiten der Vollstreckung gegen Gesellschaften erhalten.</p>				
<p>1.3.1 Gewahrsam beim Einzelkaufmann.</p>			II	
<ul style="list-style-type: none"> • Gewahrsam bei der Pfändung gegen Einzelkaufmann 		§§ 808, 809 ZPO, §§ 70, 71 GVGA		
<p>1.3.2 Gewahrsam bei den Personen- und Kapitalgesellschaften.</p>			II	
<ul style="list-style-type: none"> • Organgewahrsam • Geschäftsführergewahrsam 				
<p>1.3.3 Zwangsvollstreckung gegen die BGB-Gesellschaft.</p>			III	
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Möglichkeiten der Vollstreckung gegen die Gesellschaft als solche sowie gegen die Gesellschafter beherrschen.</p>		§ 736 ZPO, § 55 GVGA, § 719 Abs. 1 BGB i.V.m. § 851 Abs. 1, § 859 Abs. 1, § 857 Abs. 1, §§ 829, 835, 836 ZPO mit § 725 Abs. 1, 2 BGB		
<p>1.3.4 Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer OHG.</p>			III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Voraussetzungen zur Zwangsvollstreckung gegen eine OHG kennen lernen und wissen, wie Anteilspfändung eines Gesellschafters verläuft.		§ 124 Abs. 2, § 129 Abs. 4, § 105 Abs. 3 HGB, § 56 GVGA, § 859 Abs. 1, § 857 Abs. 1, § 829, 835 ZPO		
1.3.5 Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer KG. Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen die Voraussetzungen zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer KG kennen lernen sowie KG-Gesellschaftsanteilpfändung (unabhängig, ob Anteil des Komplementärs oder des Kommanditisten) wiedergeben können.		§ 161 Abs. 2, § 124 Abs. 2, § 129 Abs. 4, §§ 161, 105 Abs. 3, § 135 HGB, § 56 GVGA, § 859 Abs. 1, § 857 Abs. 1, §§ 829, 835 ZPO	III	
1.3.6 Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer GmbH & Co. KG. Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, dass es sich bei der GmbH & Co. KG um eine KG handelt, bei der die GmbH persönlich haftet. Bei der Vollstreckung müssen sie kennen lernen, dass die Vollstreckung gegen die KG erfolgt und daher ein Titel gegen diese vorliegen muss.		§ 161 Abs. 2, § 124 Abs. 2, § 129 Abs. 4 HGB, § 56 GVGA	III	
1.3.7 Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, dass zur Vollstreckung ein Titel gegen die GmbH erforderlich ist und aus diesem nur gegen die Gesellschaft und nicht gegen die Gesellschafter vollstreckt werden kann. Sie sollen verstehen, welche Konsequenzen die Auflösung und Löschung der GmbH bei der Vollstreckung hat.			III	
1.3.8 Zwangsvollstreckung gegen die Aktiengesellschaft (AG).			II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Möglichkeiten der Vollstreckung gegen die AG kennen lernen und insbesondere wissen, dass zur Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ein Titel gegen die AG erforderlich ist.</p>				
<p>1.3.9 Zwangsvollstreckung gegen den nichtrechtsfähigen Verein.</p>			III	
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, dass zur Vollstreckung gegen einen nichtrechtsfähigen Verein ein Titel gegen diesen erforderlich ist. Sie müssen auch wissen, dass die Vollstreckung in das Vereinsvermögen erfolgen kann, welches sich im Gewahrsam von organschaftlichen Vereinsmitgliedern befindet. Sie sollen kennen lernen, dass auf den nichtrechtsfähigen Verein die Vorschriften des Gesellschaftsrechts Anwendung finden und daher eine Vollstreckung in das Vereinsvermögen auch dann möglich ist, wenn ein Titel gegen alle Mitglieder vorliegt.</p>		§ 735 ZPO, § 54 GVGA, § 54 BGB, § 736 ZPO		
<p>1.3.10 Zwangsvollstreckung gegen die Genossenschaft.</p>			I	
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen wissen, dass zur Vollstreckung in das Vermögen der Genossenschaft ein Titel gegen die Gesellschaft erforderlich ist. Daneben sollen sie kennen lernen, dass der Genossenschaftsanteil der Pfändung unterliegt.</p>		§ 66 GenG, § 857 Abs. 1 ZPO		
<p>1.3.11 Zwangsvollstreckung gegen die Partnerschaftsgesellschaft.</p>			I	
<p>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen kennen lernen, dass zur Vollstreckung gegen die Partnerschaft ein Titel gegen die Partnerschaftsgesellschaft vorliegen muss.</p>		§ 7 Abs. 2 PartGG, § 124 Abs. 2 HGB		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<p>1.4 <i>Besonderheiten der Rechtsnachfolge bei Änderung der Gesellschaftsform und der Firmenübernahme.</i></p> <p>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen anhand von Beispielen die Problemfälle der Rechtsnachfolge bei der Änderung der Gesellschaftsform kennen lernen und wissen, welche Fragen sich im Rahmen der Identitätsprüfung stellen können. Sie sollen die Problematik der Rechtsnachfolge bei Firmenübernahme anhand von ausgewählten Beispielen kennen lernen.</p>		§§ 1 ff. UmwandlungG, §§ 325, 727 ff., 750 ZPO	III	
<p>1.5 <i>Exkurs: Einführung in das europäische Gesellschaftsrecht.</i></p>			I	
<p>1.6 <i>Besonderheiten der Herausgabevollstreckung.</i></p> <p>Anhand fächerübergreifender Übungen sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen ihre Kenntnisse im Rechtsgebiet in besonderen Fällen der Herausgabevollstreckung anwenden können.</p>	9	§§ 885 ff. ZPO	II	
<p>1.6.1 Sie sollen die Besonderheiten verschiedener Herausgabetitel erkennen und die Folgerungen für die Vollstreckung ziehen können.</p>			II	
<p>1.6.2 Anhand bestimmter Fallgestaltungen sollen sie entscheiden können, ob aus dem Titel gegen die angetroffene Person vollstreckt werden kann.</p>			II	
<p>1.6.3 Sie sollen in folgenden Fällen Zubehör und Bestandteile sowie Früchte des Grundstücks erkennen und richtig behandeln können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Räumung von Wohnungen • Räumung aus Zuschlagsbeschluss • Räumung aufgrund Entscheidung in der Zwangsverwaltung • Räumung aus Insolvenzeröffnungsbeschluss 			III	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.6.4	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen Räumungen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes durchführen können.			II	
1.6.5	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Rechtsverhältnisse und Haftungsansprüche am Räumungsgut einordnen können.			III	
1.6.6	Sie sollen das Verfahren zur vereinfachten Räumung beherrschen.		§ 885a ZPO		
1.7	<i>Besonderheiten des Vermögensauskunfts- und Eintragungsanordnungsverfahrens.</i>	15	§§ 802a, 802c, 802f, 807, 882b ff. ZPO	II	
1.7.1	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft samt eidesstattlicher Versicherung vorbereiten können.			II	
1.7.2	Sie sollen dazu in der Lage sein, einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft zu leiten und Maßnahmen zu ergreifen in den folgenden Fällen:			II	
	<ul style="list-style-type: none"> • „Widerspruch“ gegen die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft wegen fehlender Verfahrensvoraussetzungen 			III	
	<ul style="list-style-type: none"> • „Widerspruch“ gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung aus Rechtsgründen 			III	
	<ul style="list-style-type: none"> • Vertagung und erneute Vertagung des Termins bei Ratenzahlungsangebot 			III	
	<ul style="list-style-type: none"> • Behandlung von Zusatzfragen schriftlich vorab bzw. im Termin durch den anwesenden Gläubigervertreter 			III	
	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Problembereiche im Vermögensverzeichnis 			II	
1.7.3	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen eine Verhaftung im Rahmen der Zwangshaft durchführen können.			III	

**Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:**

**Fachtheoretischer Lehrgang B
Zwangsvollstreckungsrecht**

Unterrichtseinheiten: 72

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.7.4	Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen das Verfahren zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nachvollziehen können.			III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XXIII. ZUSTELLUNGSRECHT.				
1 Zustellungsrecht.				
1.1 <i>Durch wiederholende Übungen sollen die Kenntnisse der Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen aus dem Zustellungsrecht aufgefrischt werden.</i>	3		III	
Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen dazu befähigt werden, ihre Rechtskenntnisse in praktischen Situationen und ihre erworbenen Qualifikationen in organisatorischer Hinsicht anzuwenden. In den Rollenspielen soll die reaktionsschnelle Rechtsanwendung geübt werden.				
1.2 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen dazu in der Lage sein, die Voraussetzungen einer Zustellung zu prüfen, die Kosten zu ermitteln und eine Zustellung per EDV vorzubereiten.</i>	6		III	
1.3 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen das ordnungsgemäße Ausfüllen der Zustellungsurkunde beherrschen und dabei besondere Situationen (insbesondere Interessenkonflikte) bei der Übergabe richtig einordnen bei der Zustellung und handhaben können. wie z.B.</i>	9		III	
1.4 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen das Erlernte bei Besonderheiten, wie z.B. der Zustellung:</i>				
<ul style="list-style-type: none"> • von Klauseln • Bei angeordneter Sicherheitsleistung (und das Hinterlegungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes) • Im Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft in Verfahren, nach dem Gewaltschutzgesetz und dem FamFG 				

Lernziele

UE Vorschriften

LZS Verknüpfung

- Im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung sicher anwenden und umsetzen können.

1.4.1 Zustellung des Pfändungsbeschlusses in Sonderfällen.

- Bei Kaufleuten
- Wenn der Schuldner Geschäftsführer der Drittschuldnerin ist
- Wenn der Zustellbevollmächtigte selbst der Schuldner ist

1.4.2 Sie sollen ermitteln können, in welchen Fällen eine Zustellung von Amts wegen bzw. von Anwalt zu Anwalt ausreicht.

1.4.3 Sie sollen die Probleme der Zustellung bei der Verwaltungsvollstreckung kennen.

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang B
Kostenrecht

Unterrichtseinheiten: 6

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XXIV.	KOSTENRECHT.				
1	Kostenrecht.				
1.1	<i>Besprechung von Fällen aus dem Kostenrecht mit mittlerer bis hoher Schwierigkeitsstufe.</i>	3		III	
1.2	<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen Fälle der Erinnerung gegen den Kostenansatz und solche der Nichterhebung der Kosten selbstständig bearbeiten können.</i>	3	§§ 4, 7 GvKostG	III	

**Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:**

**Fachtheoretischer Lehrgang B
Wertpapierrecht**

Unterrichtseinheiten: 6

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XXV.	WERTPAPIERRECHT.				
1	Wertpapierrecht.	6			
	Durch wiederholende Übungen sollen die Kenntnisse der Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen aus dem Wertpapierrecht aufgefrischt und vertieft werden.				

**Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:**

**Fachtheoretischer Lehrgang B
Verwaltungsvollstreckung**

Unterrichtseinheiten: 6

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XXVI.	VERWALTUNGSVOLLSTRECKUNG.				
1	Verwaltungsvollstreckung.	6			
	Durch wiederholende Übungen sollen die Kenntnisse der Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen aus der Verwaltungsvollstreckung aufgefrischt und vertieft werden.				

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang B
Sozialpsychologie/Gesprächsführung, Motivati-
on/Interkulturelle Kommunikation

Unterrichtseinheiten: 24

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XXVII. SOZIALPSYCHOLOGIE/GESPRÄCHSFÜHRUNG, MOTIVATION/INTERKULTURELLE KOMMUNIKATION.				
1 Sozialpsychologie/Gesprächsführung, Motivation/Interkulturelle Kommunikation				
1.1 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die psychologische Situation des Gerichtsvollziehers bei der Vornahme von Amtshandlungen beurteilen können.</i>	6		I	
1.1.1 Sie sollen das besondere Spannungsfeld: Gläubiger - Schuldner - Gerichtsvollzieher einschätzen können, aber auch:			I	
1.1.2 Das Spannungsfeld: Parteien - Dienstaufsicht - Gerichtsvollzieher beurteilen können.			I	
1.1.3 Sie müssen die physische und psychische Verfassung des Gerichtsvollziehers (vor, während und nach der Amtshandlung) beurteilen können.			I	
1.1.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen die kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Auswirkungen ihrer Tätigkeit erkennen.			I	
1.1.5 Sie sollen einschätzen können, wie die Psyche des Gerichtsvollziehers im Einzelfall beeinflusst werden kann.			I	
1.2 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen sich in die Rolle der Parteien hineinversetzen können.</i>	3		I	
1.2.1 Sie sollen die psychische und physische Situation bei Gläubiger und Schuldner einschätzen können.			I	
1.2.2 Und wissen, wie sich diese Situation auf die Amtshandlung auswirken kann.			I	

**Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:**

**Fachtheoretischer Lehrgang B
Sozialpsychologie/Gesprächsführung, Motivati-
on/Interkulturelle Kommunikation**

Unterrichtseinheiten: 24

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.2.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber sollen verstehen, wie sich verschiedene Charaktere und Temperamente beim Schuldner und Gläubiger auswirken können.			I	
1.2.4 Sie sollen die Reaktionsmöglichkeiten in einzelnen Situationen erörtern können.			I	
1.3 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen die Problematik besonderer Situationen beurteilen können.	6		I	
1.3.1 Das Verhalten gegenüber Ausländern, unter Berücksichtigung der besonderen bzw. anderen Einstellungen aufgrund ihres sozialen, kulturellen und religiösen Verständnisses (interkulturelle Kommunikation).			I	
1.3.2 Bei der Parteinahme Dritter (z.B. Mann schützt Frau).			I	
1.3.3 Bei tatsächlichen und simulierten Ausfallerscheinungen.			I	
1.4 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen Möglichkeiten der Abwehr verbaler/körperlicher Angriffe kennen lernen, z.B.:	3		I	
1.4.1 Die Abwehr durch Selbstverteidigung.			I	
1.4.2 Die Abwehr durch Rückzug.			I	
1.4.3 Die Methode „Luft aus dem Sack“.			I	
1.5 Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen müssen folgende Instrumente der Gesprächsführung kennen:	3		I	
1.5.1 Die Rhetorik.			I	
1.5.2 Die Körpersprache.			I	
1.6 Anhand von Rollenspielen sollen verschiedene Situationen geübt werden.	3		II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XXVIII. UMGANG MIT BELASTENDEN EREIGNISSEN IM BERUFSALLTAG.			I	
1 Umgang mit belastenden Ereignissen im Berufsalltag	9			
1.1 <i>Die Gerichtsvollzieherbewerber - und -bewerberinnen sollen für Belastungssituationen im beruflichen Alltag sensibilisiert werden. Sie sollen insbesondere dabei auch einen Überblick über Traumfolgestörungen erhalten:</i>				
<ul style="list-style-type: none">• Stresswahrnehmung• Stressreaktionen• Symptomatik der akuten Belastungsstörung• Definition• Symptomik von Traumafolgestörung• Traumafolgestörung• Traumareaktionen/Schutzfaktoren• Psychoedukation/Krisenintervention• Stressvorsorge• Reflexion persönlicher Ressourcen				
1.2 <i>Der theoretische Input ist durch praktische Übungen zu veranschaulichen durch:</i>				
<ul style="list-style-type: none">• Reflexion der beruflichen Identität				

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang B
Umgang mit belastenden Ereignissen im Berufsalltag

Unterrichtseinheiten: 9

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
<ul style="list-style-type: none">• Fallbeispiele bezogen auf die berufliche Tätigkeit (inklusive bisherige Vorgehensweise)• Anonyme Sammlung möglicher beruflicher oder bereits erfahrener privater Belastungssituationen• Begleitete kollegiale Fallberatung durch Teilnehmer• Praxiserfahrungen durch eine/n erfahrene/n Gerichtsvollzieher/in• Gedanken zur eigenen Stressbewältigung				
1.3				
<i>Die Gerichtsvollzieherbewerber- und bewerberinnen sollen einen Überblick über mögliche Hilfsangebote erhalten (z.B. Delfinberatung, CORA).</i>				

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XXIX.	START IN DEN BERUF DURCH PLANSPIELE.				
1	Planspiele.				
1.1	<i>Planspiel: Vermögensauskunft.</i>	12		III	
	In dem Planspiel „Vermögensauskunft“ sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen ihre Rechtskenntnisse und ihre erworbenen Qualifikationen in organisatorischer Hinsicht und auch auf dem Gebiet der Kommunikation in praktischen Situationen erproben. In Rollenspielen sollen die Verfahrensleitung eines Termins und die reaktionsschnelle Rechtsanwendung geübt werden.				
1.2	<i>Planspiel: Geschäftsbetrieb eines Gerichtsvollziehers.</i>	18		III	
	In dem Planspiel „Geschäftsbetrieb eines Gerichtsvollziehers“ sollen alle Elemente der Gerichtsvollziehertätigkeit in praxisnahen Situationen angewendet werden.				
1.3	<i>Planspiel: Räumung.</i>	6		III	
	In dem Planspiel „Räumung“ sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen einen Räumungstermin vorbereiten, indem notwendige Aufforderungen und Mitteilungen erstellt werden. Die erforderlichen Vorgespräche und die Terminvereinbarung werden in den Rollenspielen geübt. In dem Räumungstermin soll anhand von praxisnahen Rollenspielen das Verhalten in besonderen Situationen trainiert werden.				
1.4	<i>Planspiel: Pfändung.</i>	9		III	
	In dem Planspiel „Pfändung“ sollen die Problemkreise des Gewahrsams und Mitgewahrsams sowie der Pfändungsverbote in Rollenspielen und Fallübungen verinnerlicht werden.				
1.5	<i>Planspiel: Vollstreckung gegen Firmen.</i>	6		III	

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang B
Start in den Beruf durch Planspiele

Unterrichtseinheiten: 51

Lernziele

UE Vorschriften

LZS Verknüpfung

Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen durch das Planspiel den praktischen Bezug zu den Problemen der Arbeit eines Gerichtsvollziehers bekommen. Durch die verschiedenen beteiligten Gruppen (Gläubiger, Schuldner, Prozessbevollmächtigte, Dritte) soll das Kräftespiel zwischen diesen in den verschiedenen Situationen ermittelt werden. Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen anhand der Handelsregisterauszüge Rechtsverhältnisse aufklären und Gesellschaftsverhältnisse durchschauen können. Schwierige Gewahrsamslagen und besondere Probleme des Firmensitzes müssen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen handhaben können.

Lernziele		UE Vorschriften	LZS Verknüpfung
XXX.	INTUITIVE SELBSTVERTEIDIGUNG.		
1	Intuitive Selbstverteidigung	13	
1.1	Warmlauf/Gymnastik		II
	Jede Übungsstunde wird mit einem Aufwärmprogramm, das eine angemessene Zweckgymnastik einschließt, begonnen. Hierbei muss insbesondere auf die extrem unterschiedliche körperliche Fitness der Übenden geachtet werden		
1.2	Intuitive Selbstverteidigung („Vormachen-Nachmachen“).		II
1.2.1	Das Training sollte sich bedarfsgerecht am Dienstalltag der Gerichtsvollzieher orientieren. Daher werden ein Teil des Trainings in Trainingskleidung und ein weiterer Teil des Trainings in Alltagskleidung (Verletzungsminimiert) absolviert.		
1.2.2	Hierbei soll durch eigene Erfahrung erkannt werden, welche Kleidung im Dienstalltag als unzweckmäßig einzustufen ist.		
1.2.3	Dem Training geht ein bedarfsgerechtes Vorbereitungsprogramm voraus (vorbe-reitendes Dehnen, Aufwärmen).		
1.2.4	Das Training muss teilnehmergeerecht gestaltet werden, möglichen Verletzungen ist durch angepasste Intensität und der Verwendung von Schutzausstattung (Hand- Kopf- und Brustschutz; Frist – Anzug; Weichbodenmatte usw.) entgegenzutreten.		
1.2.5	Bei den Powerstrike-Übungen ist der Gegner ein Justizeinsatztrainer in Schutz-ausrüstung.		
1.2.6	Um den Teilnehmern Vertrauen in die erlernten Übungen zu vermitteln und um den Trainieren zu ermöglichen den Trainingsstand abzurufen, sind durch die Stufen hindurch kleinere Lernzielkontrollen durchzuführen. Diese finden in Form eines stufenangepassten freien Angriffes durch einen Trainer statt.		
1.2.7	Das Training erfolgt in ein Stufenausbildung, eingeteilt in 5 Stufen:		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.2.8				
1.2.9				
1.2.10				
1.2.11				

1.2.8 Stufe 1: Körpererfahrungen und Erlernen der Schmerzpunkte (Handlungen: Schubsen, Greifen, Klammern, Packen, Wischen, Schlagen (Flache Hand), Treten (leichtes Stoßen).

1.2.9 Stufe 2: Grundsätze der Körperhaltungen und des Körpereinsatzes (Erlernen/Ausarbeitung) vom

- Distanzschaffung und Distanzhaltung
- Körperpräsenz
- „italienischem Sprechen“
- Angepasster Körperstand
- Einsatz des Körpergewichts
- Meidbewegungen und Meidhaltung

1.2.10 Stufe 3: Reaktionshandlungen (Teilnehmer sollen die Fähigkeit entwickeln, aus der reinen Abwehr heraus einen Gegenkonter zu setzen, um sich Raum für eine Flucht zu schaffen.

- Meidbewegungen – Gegenaktion
- Freiraumschaffung durch Aktionen
- Tatschockumkehr
- Energieumwandlung
- Schlagen – Treten Stoßen

1.2.11 Stufe 4: Befreiungshandlungen (Teilnehmer sollen erfahren und Üben, wie sie sich aus Körperzwängen möglichst intuitiv befreien können, um sich Fluchtmöglichkeiten zu schaffen.

Lernziele	UE Vorschriften	LZS Verknüpfung
1.2.12 Formen des Angriffes: <ul style="list-style-type: none">• Einfaches Greifen – der Arme – der Hände – Schulter• Packen – des Revers – der Schulter – Haare• Klammern in Form – eines Schwitzkastens – des Halswürgens – des Körpers• Bodenlage als Aufsitz – Würgen des Halsen – Armpacken – Schulterblockade• Bodenlage im Beiliegen – Schwitzkasten Bein- und Armklammer.• Abwehr/Verteidigung von Schlagangriffen in der Bodenlage		
1.2.13 Stufe 5: Verwenden von Hilfsmitteln zur Notwehr (Teilnehmer sollen erkennen bei bestimmten Angriffssituationen oder bei einem Angriff eines möglicherweise überlegenen Gegners von anbietenden Gegenständen Gebrauch zu machen.		
1.2.14 Trainingsform: Darstellen des Einsatzes von Gegenständen des Alltages (z.B. Schirme, Taschen, Büroartikel usw.) in der Notwehr. Die Fallschule beinhaltet die Fallübungen vor-, rück- und seitwärts.		
1.3 <i>Bewegungslehre, Schlag- und Blocktechniken, Angriffs- und Verteidigungsstellungen werden mit den verschiedenen Schlagarten (Faust-, Fuß- und Ellenbogentechniken) sowie den Blocktechniken kombiniert.</i>		
1.4 <i>Abwehr- und Befreiungstechniken.</i> Als Abwehr- und Befreiungstechniken werden Hebel- und Wurftechniken geübt. Die Übungsteile sind auf leicht erlernbare, aber wirkungsvolle Praktiken aus den verschiedenen Selbstverteidigungsarten abgestellt und verzichten auf komplizierte Techniken. Hierbei soll gelernt werden, sich bei körperlichen Angriffen wirkungsvoll zu wehren und aus einer bedrohlichen Situation zu befreien.		

**Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:**

**Fachtheoretischer Lehrgang B
Intuitive Selbstverteidigung**

Unterrichtseinheiten: 17

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
1.5 <i>Sensibilisierung für gefahrenträchtige Situationen.</i> An aktuellen Beispielen werden körperliche Angriffe auf Gerichtsvollzieher analysiert und entsprechende Verhaltensweisen zur Gefahrenerkennung und -minderung erarbeitet. Hierbei wird der Übergang zwischen der Selbstverteidigung und dem Lehrgebiet Sozialpsychologie/Gesprächsführung geschaffen.				
1.6 <i>Der Einsatz von Pfefferspray (Reizstoffsprühgeräte) wird zunächst theoretisch und dann praktisch geübt mittels Übungspfefferspray.</i>	4			II

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XXXI. WARENKUNDE.				
1 Warenkunde und Warenbewertung.	6			
Im Rahmen der Warenkunde sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen durch Vorträge geeigneter Referenten einen Überblick über den Marktwert von Waren erhalten, um den Wert potentieller Pfandgegenstände beurteilen zu können (ggf. können durch einen Besuch von Messen und Ausstellungen, z.B. bei Pfandhäusern, weitere Erkenntnisse vermittelt werden; eine Vermittlung im Rahmen der Unterrichtszeit ist jedoch in diesen Fällen nicht möglich).				

Lernziele		UE Vorschriften	LZS Verknüpfung
XXXII.	EINFÜHRUNG IN SOZIALE THEMEN.		
1	Einführung in soziale Themen.		
1.1	<i>Im Rahmen der Einführung in die sozialen Themen sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen Einblick in wirtschaftliche und soziale Abläufe erhalten.</i>		
1.1.1	Situation der Ver- und Überschuldung in Deutschland und deren Entwicklung. <ul style="list-style-type: none"> • Situation der Konsumkreditverschuldung • Entwicklung und Formen der Verschuldung • Kreditaufnahme als konstitutiver Bestandteil der Konsumgesellschaft • Als Instrument der Förderung des Absatzes • Als Mittel unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung • Der Weg von der Ver- zur Überschuldung • Ursachen und Auslöser von Überschuldungssituationen • Folgen der Überschuldung • Situation der überschuldeten Haushalte in Deutschland 	4	I
1.1.2	Die Arbeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen <ul style="list-style-type: none"> • Träger von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen • Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen • Tätigkeitsfelder der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen 	2 SGB II, SGB XII, InsO, AG-InsO	II

Lernziele		UE Vorschriften	LZS Verknüpfung
	<ul style="list-style-type: none"> • Typische Beratungsabläufe • Krisenintervention • Budgetberatung • Insolvenzberatung 		
1.1.3	Das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren. <ul style="list-style-type: none"> • Ablauf eines Einigungsversuchs • Recherche • Plangestaltung (Zahlungspläne und Klauseln) 	4	II
1.1.4	Abschluss der Verhandlung. <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreich: Erfüllung und potentielle Probleme • Gescheitert: gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren 		I XIII. 1.13
1.1.5	Bindung an die gerichtliche Entscheidung.		I
1.1.6	Fallübungen.	1	II
1.1.7	Abschlussdiskussion. <ul style="list-style-type: none"> • Zwischen Vollstreckungsauftrag und Hilfe für Überschuldete - Gerichtsvollzieher und Schuldnerberatung, zwei Seiten einer Medaille 	1	

Lernziele

UE Vorschriften

LZS Verknüpfung

Praktische Ausbildung II

In der praktischen Ausbildung II werden die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen im Januar für zwei Tage durch die jeweiligen Oberlandesgerichte an die Bayerische Justizakademie zur Besprechung der vier Blockklausuren aus dem Fachtheoretischen Lehrgang B zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt zu Lasten der Praktischen Ausbildung II.

Ansonsten findet in der Praktischen Ausbildung II kein ergänzender Unterricht statt. In diesem Abschnitt werden lediglich Klausuren zur Vertiefung und zur Festigung der wesentlichen Themenbereiche aus dem Fachtheoretischen Lehrgang A und B geschrieben. Die Besprechung der Klausuren erfolgt im Fachtheoretischen Lehrgang C.

Klausuren**6****(1 fünfstündige Klausur, 5 zweistündige Klausuren)**

Ausbildungsabschnitt:

Fachtheoretischer Lehrgang C

Unterrichtseinheiten:

Lernziele

UE Vorschriften

LZS Verknüpfung

Fachtheoretischer Lehrgang C

- **Gerichtsvollzieherordnung und Organisation**
- **Zwangsvollstreckungsrecht**
- **Zustellungsrecht**
- **Zivilrecht/Zivilprozessrecht**
- **Kostenrecht**
- **Strafrecht/Strafprozessrecht**
- **Klausurbesprechungen**

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XXXIII. GERICHTSVOLLZIEHERORDNUNG UND ORGANISATION.				
1 Gerichtsvollzieherordnung und Organisation.				
Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen auf die Prüfung vorbereitet werden.				
1.1 <i>Besprechung der Klausur aus der Praktischen Ausbildung II.</i>		3		
1.2 <i>Anhand ausgewählter Themen aus dem Fachgebiet sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen dazu in der Lage sein, ihr Wissen zu rekapitulieren.</i>		3		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XXXIV. ZWANGSVOLLSTRECKUNGSRECHT.				
1 Zwangsvollstreckungsrecht.				
Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen auf die Prüfung vorbereitet werden.				
1.1 <i>Besprechung der Klausur aus der Praktischen Ausbildung II.</i>	9			
1.2 <i>Anhand ausgewählter Themen aus dem Fachgebiet sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen dazu in der Lage sein, ihr Wissen zu rekapitulieren.</i>	15			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XXXV. ZUSTELLUNGSRECHT.				
1 Zustellungsrecht.				
Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen auf die Prüfung vorbereitet werden.				
1.1 <i>Besprechung der Klausur aus der Praktischen Ausbildung II.</i>		2		
1.2 <i>Anhand ausgewählter Themen aus dem Fachgebiet sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen dazu in der Lage sein, ihr Wissen zu rekapitulieren.</i>		4		

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang C
Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Unterrichtseinheiten: 12

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XXXVI. ZIVILRECHT/ZIVILPROZESSRECHT.				
1 Zivilrecht/Zivilprozessrecht.				
Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen auf die Prüfung vorbereitet werden.				
1.1 <i>Besprechung der Klausur aus der Praktischen Ausbildung II.</i>	4			
1.2 <i>Anhand ausgewählter Themen aus dem Fachgebiet sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen dazu in der Lage sein, ihr Wissen zu rekapitulieren.</i>	8			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XXXVII. KOSTENRECHT.				
1 Kostenrecht.				
Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen auf die Prüfung vorbereitet werden.				
1.1 <i>Besprechung der Klausur aus der Praktischen Ausbildung II.</i>			3	
1.2 <i>Anhand ausgewählter Themen aus dem Fachgebiet sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen dazu in der Lage sein, ihr Wissen zu rekapitulieren.</i>			3	

Ausbildungsabschnitt:
Lehrgebiet:

Fachtheoretischer Lehrgang C
Strafrecht/Strafprozessrecht

Unterrichtseinheiten: 6

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Verknüpfung
XXXVIII. STRAFRECHT/STRAFPROZESSRECHT.				
1 Strafrecht/Strafprozessrecht.				
Die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen sollen auf die Prüfung vorbereitet werden.				
1.1 <i>Besprechung der Klausur aus der Praktischen Ausbildung II.</i>			3	
1.2 <i>Anhand ausgewählter Themen aus dem Fachgebiet sollen die Gerichtsvollzieherbewerber und -bewerberinnen dazu in der Lage sein, ihr Wissen zu rekapitulieren.</i>			3	